Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen unter dem Einfluß der Marktordnung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
zu Frankfurt a. M.

vorgelegt von

Diplom-Kaufmann

Kurt Jacobi

aus Frankfurt a. M.

1938

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Prof. Dr. Henzler
Korreferent: Prof. Dr. Schmidt
Tag der mündlichen Prüfung: 10. Mai 1937

Meinen lieben Eltern!

Vorwort

Die vorliegende Arbeit stellt sich das Ziel, eine betriebswirtschaftliche Untersuchung über den Funktionswandel der landwirtschaftlichen Genossenschaften unter dem Einfluß der Marktordnung des Reichsnährstandes zu geben. Aus der Aufgabenstellung ergibt sich notwendigerweise eine dreifache Untergliederung. Im ersten Teil waren die landwirtschaftlichen Genossenschaften als freigebildete Organisationen vor der Marktordnung einer eingehenden betriebswirtschaftlichen Betrachtung zu unterziehen. Alsdann war in einem besonderen Abschnitt auf die Grundsätze der nährständischen Marktordnung im allgemeinen einzugehen, soweit diese von Einfluß auf die Gestaltung der Genossenschaft sein können. Erst dann konnten die landwirtschaftlichen Genossenschaften unter Berücksichtigung ihrer organisatorischen Aenderung durch das Reichsnährstandsgesetz vom 13. September 1933 in ihrer heutigen funktionellen Gestaltung einer Einzelbetrachtung unterzogen werden, wobei es insbesondere galt, die ihnen heute eigentümlichen Wesensmerkmale herauszuarbeiten, die Veränderungen gegenüber früher hervorzuheben und ihre neuartigen Aufgaben aufzuzeigen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546401_0058

Inhaltsverzeichnis.

Seite:

Vorwort 5

Literaturverzeichnis 9

I. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften als freigebildete Organisationen vor der Marktordnung des Reichsnährstandes 13

1. **Die Arten der landwirtschaftlichen Genossenschaften** . . . 13
   a) Beschaffungsgenossenschaften 13
      aa) Kreditgenossenschaften 13
      ab) Warenbezugsgenossenschaften 15
      ac) Werkgenossenschaften 16
   b) Verwertungsgenossenschaften 17
      ba) Absatzgenossenschaften 17
      bb) Produktionsgenossenschaften 17

2. **Die betriebswirtschaftliche Eigenart der landwirtschaftlichen Genossenschaften** 19
   a) Beschaffungsgenossenschaften als Kostengemeinschaften 19
   b) Verwertungsgenossenschaften als Ertragsgemeinschaften 21
   c) Abweichungsfaktoren vom Kostendeckungsprinzip . . 21

3. **Preisstellung und Preispolitik der landwirtschaftlichen Genossenschaften** 23
   a) Beschaffungsgenossenschaften 23
      aa) Preisstellung 23
      ab) Preispolitik 24
   b) Verwertungsgenossenschaften 25
      ba) Preisstellung 25
      bb) Preispolitik 26

4. **Die Funktionsausübung der landwirtschaftlichen Genossenschaften vor der Marktordnung** 27
   a) Beschaffungsgenossenschaften 28
      aa) Bedarfsfeststellung 28
      ab) Lagerhaltung 28
      ac) Markt- und Konjunkturbeobachtung 29
      ad) Marktverbindung 30
      ae) Marktbeeinflussung 31
   b) Verwertungsgenossenschaften 31
      ba) Produktionserfassung 31
      bb) Lagerhaltung 32
      bc) Markt- und Konjunkturbeobachtung 33
      bd) Marktverbindung 34
      be) Marktbeeinflussung 35

II. Die Grundzüge der nährständischen Marktordnung . . 37

1. **Wesen der Marktordnung** 37
2. **Marktordnung und Preisregelung** 38

Seite:
a) Erzeugung und Bedarf 39
b) Verteilung 40
ba) Absatzsicherung 40
bb) Ordnung des Warenweges 41
c) Preissetzung 43

III. Die Stellung der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Rahmen der Marktordnung 49

1. Die organisatorische Eingliederung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in den Reichsnährstand 49
a) Die ständische Erfassung der Genossenschaften 49
b) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Hauptabteilung III 50
c) Landhandel und Genossenschaften 53
d) Die Sonderstellung d. ländlichen Kreditgenossenschaften 55

2. Heutige und zukünftige Aufgaben der landwirtschaftlichen Genossenschaften 56
a) Beschaffungsgenossenschaften 57
aa) Kreditgenossenschaften 57
aaa) Ihre Hauptaufgabe: die Gewährung von Betriebskredit zur Erzeugungsschlacht 57
aab) Der genossenschaftliche Geld- u. Warenverkehr 59
ab) Warenbezugsgenossenschaften 66
aba) Allgemeine Entwicklung 66
abb) Düngemittelbeschaffung 67
abc) Saatgutbeschaffung 68
abd) Futtermittelbezug 69
abe) Maschinenvermittlung 70
abf) Zusammenfassung 71
b) Verwertungsgenossenschaften 73
ba) Allgemeine Entwicklung 73
bb) Milchverwertungs- und Molkereigenossenschaften . 75
bc) Eierverwertungsgenossenschaften 77
bd) Getreideverwertungsgenossenschaften 79
be) Obst- und Gemüsegenossenschaften 81
bf) Viehverwertungsgenossenschaften 83
bg) Flachsverwertungsgenossenschaften 84
bh) Winzergenossenschaften 86
bi) Brennereigenossenschaften 87
bk) Zusammenfassung 88

3. Die Auswirkung der Marktordnung und Preisregelung auf die Geschäftsführung der landwirtschaftlichen Genossenschaften 89
a) Einfluß auf die Selbstkostenrechnung und Preispolitik . 89
b) Einfluß auf die Funktionsausübung bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften 92
ba) Beschaffungsgenossenschaften 92
bb) Verwertungsgenossenschaften 93
bc) Zusammenfassung 95
c) Einfluß auf die genossenschaftliche Ausschließlichkeit . 96

Literaturverzeichnis.

I. Bücher:

Abel, W.: Der Preis in der landwirtschaftlichen Marktordnung. Abdruck aus: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jena 1937.

Archiv des Reichsnährstandes: Bd. 52 (Reichsnährstand); Bd. 2: „Der zweite Reichsbauerntag in Goslar". Berlin 1935.

Buchheister, A.: Die Absatzgenossenschaften für landwirtschaftliche Produkte in Hinsicht auf ihr prakt. Funktionieren. Diss. Rostock. 1933.

Collignon, H.: Das Absatz- und Bezugsgeschäft der landwirtschaftlichen Genossenschaften unter der Marktregelung. Diss. Berlin 1936.

Crüger, H.: Grundriß des deutschen Genossenschaftswesens. Leipzig 1908.

v. Dietze, C.: Volkswirtschaftspolitik. Mannheim/Berlin/Leipzig 1936.

Ertl-Licht: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland. Wien 1899.

Esche, E: Genossenschaft und Handel. Diss. Greifswald 1927.

Falke, W.: Die eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft als Unternehmungsform, unter besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Diss. Mannheim 1933.

Flocken, H.: Das Gewinnproblem im Genossenschaftswesen. Diss. Frankfurt/M. 1928.

Fox, H.: Das Problem des gerechten Preises in der neuen Wirtschaftsordnung und der betriebswirtschaftliche Lösungsversuch. Diss. Frankfurt/M. 1935.

Hanselmann, K.: Die Absatzwege der landwirtschaftlichen Produktiv-Genossenschaften in Württemberg. Diss. Heidelberg 1934.

Harjehusen, Fr.: Die Milchwirtschaft Oldenburgs unter Berücksichtigung der Neuordnung 1933/34. Delmenhorst 1934.

Henzler, R.: Erneuerung des deutschen Genossenschaftswesens. Berlin 1934.

„ Vom Wesen der Warengenossenschaft, von ihrem Erfolg und ihrer Erfolgsrechnung. Sonderdruck aus: Die Erfolgsrechnung der Handels- und Verkehrsbetriebe. Frankfurt/M.

Hildebrand, K.: Organisation und Direktion des genossenschaftlichen Betriebes. Halberstadt 1927.

„ Genossenschaftswesen. Berlin 1929.

Höfer, Marg.: Die Hauptmaßnahmen zur Hebung der deutschen Milchversorgung, unter besonderer Berücksichtigung der Genossenschaften. Diss. Berlin 1935.

Hussein, Ahmed: Der Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel. Diss. Berlin 1927.

Husmann, W.: Methoden der Regulierung von Milchmärkten. Dissertation Berlin (o. J.).

Jacob, Ed.: Volkswirtschaftl. Theorie der Genossenschaften. Stuttgart 1915.

Jüngst, O.: Planmäßige Absatzgestaltung in der Landwirtschaft. RKW.-Veröffentlichungen Nr. 29. Berlin 1928.

Kaiser, Hch.: Die Ordnung der Mühlenwirtschaft und des Mehlmarktes. (Neuauflage.) Leipzig 1935.

Kalveram, W.: Gemeinwirtsch. Preisregelung. Diss. Frankfurt/M. 1935.

v. Leers, Joh.: Bauerntum. Berlin 1935.

Meyenschein, A.: Die ländlichen Genossenschaften im Regierungsbezirk Kassel. Kassel 1899.

Mischke, A.: Die Entwicklung des modernen Genossenschaftswesens in Ostpreußen. Königsberg 1933.

Müller-Stock, R.: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im Rhein-Mainischen Wirtschaftsgebiet. Berlin 1934.

Petersen, P.: Bauerntum. Berlin 1935.

Reichart-Schweigart: Aufbau und Durchführung der landwirtschaftlichen Marktordnung. Berlin 1935.

Reischle-Saure: Aufgaben u. Aufbau d. Reichsnährstandes. Berlin 1934.

Ritter, K.: Probleme d. landwirtschaftl. Genossenschaftswesens. Berlin 1927.

Ruhland, G.: Das Entwicklungsprogramm der Preisbildung für Getreide. Berlin 1906.

Runge, F. W.: Das Buch des deutschen Bauern. Berlin 1935.

Saure: Reichsnährstandsgesetze. Berlin 1935.

Seedorf-Hesse: Grundriß der landwirtschaftl. Marktlehre. Berlin 1932.

Seelmann-Eggebert: Die Systeme im neuzeitlichen deutschen Genossenschaftswesen, 2. Aufl. Stuttgart 1927.

Seer, E.: Das Genossenschaftswesen in dem ständischen Aufbau des nationalsozialistischen Staates. Stettin 1933.

Sering, M.: Deutsche Agrarpolitik. Leipzig 1934.

Skalweit, A.: Agrarpolitik. Berlin/Leipzig 1924.

Schaub, W. F.: Zentrale Finanzierung des Warenumschlags landwirtschaftlicher Genossenschaften. Berlin 1933.

Schneider, E.: Beiträge zur Kenntnis der Entwicklung der landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaften. Diss. Berlin (o. J.).

Schultes, W.: Die Aufgaben der landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Marktordnung des Reichsnährstandes. Diss. Köln 1936.

Schweigart: Bauerntum und Marktordnung. Erfurt 1934. — (Eine Bilderfolge von der RNSt.-Ausstellung.)

Stoll, Hch.: Deutsches Bauernrecht. Tübingen 1935.

Stoll, Helmut: Die deutsche Landmaschinenindustrie und ihre Lebensbedingungen. Diss. Frankfurt/? 1936.

v. Thünen, Hch.: Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie. Rostock 1842.

v. Trotha, C. D.: Der direkte Weg vom Erzeuger zum Verbraucher. Berlin 1935.

Weber, A.: Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Leitfaden. München 1934.

Weber, Ad.: Volkswirtschaftspolitik, Leitfeiden. München 1935.

Weißenow, W.: Bedarfsdeckungswirtschaftliche Prinzipien bei der Neugestaltung genossenschaftlicher Absatzregelung in der Landwirtschaft. Diss. Berlin 1931.

Wygodzinski-Müller: Das Genossenschaftswesen i. Deutschland. 1929.

II. Aufsätze.

Baade: Zentrale Preisregelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, i/Weltwirtschaft, Jg. 18. H. 1, S. 17.

Backe: Die Agrarpolitik des Nationalsozialismus, Rede gehalten auf dem 2. Reichsbauerntag in Goslar, 2.—18. November 1934. Gedruckt v. RNSt.

Beckmann: Die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Genossenschaften bei der Standardisierung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, i/Jahrbuch des Reichsverbandes, Berlin 1927, S. 23.

v. Braun: Wie können die Genossenschaften zur besseren Verwertung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse beitragen?, i/Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftlichen Gesellschaft, Jg. 46, H. 43, S. 914.

Henzler, R.: Die Beschränkung d. Gesch.Tätigkeit d. Genossensch. auf den Kreis ihrer Mitglieder, Referat gh. am 22. 1. 37, Akad. für Dt. Recht. Gen.Rechtsausschuß.

Brinkmann: Die Absatzfrage im Aufgabenbereich der ländlichen Genossenschaften, i/Deutsche Landwirtschaftliche Genossenschaftspresse, Jg. 54 1927) Nr. 14 S. 314; Nr. 15 S. 338.

Darré, R. W.: Rede, gehalten auf dem 1. Reichsbauerntag in Weimar am 21. Jan. 1934. Gedruckt vom Stabsamt des Reichsbauernführers, S. 21.

Fox, Hch.: Der gerechte Preis — eine Utopie?, i/Rhein-Mainische Wirtschaftszeitung, Nr. 1—2 v. 20. Jan. 1935, S. 5 ff.

Fricke, R.: Der „gerechte" Preis als wirtschaftspolitische Aufgabe, i/Rhein-Mainische Wirtschaftszeitung Nr. 1, Jan. 1936, S 2 ff.

Hellauer, J.: Muß der Kartellbegriff revidiert werden?, i/Die Betriebswirtschaft, H. 4, April 1936, S. 73—76.

Hermes: Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Genossenschaften für die moderne Organisation des Absatzes der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, i/Deutsches Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt, Jg. 2, 1931, Nr. 1, S. 5.

Ihrig, K.: Genossenschaften und Planwirtschaft. Vortrag, gehalten auf der Tagung des IJSG in Budapest in Jahre 1936. Gedruckt i/Rundschau des Reichsbundes der deutschen Verbrauchergenossenschaften e. V., Jg. 34, Nr. 2, 1937.

Kramer: Oeffentliche Kundgebung des Reichsbundes der deutschen Verbrauchergenossenschaften e. V., Köln 1936.

Langenheim, K.: Genossenschaften im Dienste der Viehmarktregelung, i/NS-Landpost, Jg. 34, Folge 42.

Lehnich, O.: Das Problem der Marktregelung in der Nationalsozialistischen Wirtschaft. Frankfurt/M. 1936.

Mehrens, B.: Gegenwartsfragen des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, i/Die deutsche Landwirtschaft unter volks- und weltwirtschaftlichen Gesichtspunkten, Berlin 1932, S. 605 ff.

Merkel, H.: Bäuerliche Marktordnung, i/Jahrbuch für Nat.Soz. Wirtschaft, Stuttgart/Berlin 1935, S. 92.

Rauber, W.: Aufbau und Aufgaben des Reichsnährstandes, i/Jahrbuch für Nat.Soz. Wirtschaft, Stuttgart/Berlin 1935, S. 79.

Ruhwandl, Fr.: Die Aufgaben der Genossenschaften bei der Neugestaltung des landwirtschaftlichen Marktwesens, i/Landwirtschaftliches Jahrbuch für Bayern, 1932. Nr. 6/7.

Russell, Claire: Die Marktordnung im Reichsnährstandsgewerbe, i/Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. 96, H. 4, 1936, S. 694 ff.

Trumpf, A. W.: i/Der Genossenschaftsgedanke im neuen Staat (Vorträge), Veröffentlichungen des Instituts für Genossenschaftswesen an der Joh. Wolf. Goethe-Universität Frankfurt/M. Berlin 1934.

Turke, M.: Gestehungskosten bei der Genossenschaftsarbeit, i/NS-Landpost v. 5. 2. 1937, Folge 5.

Strub, H. B.: Die landwirtschaftlichen Genossenschaften als Organe des Reichsnährstandes und ihre Aufgaben in der Nahrungsmittelwirtschaft, i/Das Deutsche Genossenschaftswesen der Gegenwart. Leipzig 1936.

Will: Verschuldung des Bauern und Beurteilung seiner persönlichen Tüchtigkeit, i/Der Diplomlandwirt, Jg. 16, 1935, Nr. 4, S. 78.

III. Zeitungen und Zeitschriften.

Edeka, Deutsche Handelsrundschau.

Frankfurter Zeitung.

Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft. Stuttgart/Berlin 1935.

Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für die Jahre 1926 bis 1929, Berlin.

Jahresbericht des Generalverbandes der deutschen Raiffeisengenossenschaften für die Jahre 1926 bis 1929, Berlin.

Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen 1930 bis 1932, Berlin / später — Raiffeisen e. V. Jahrgang 5 und 6, 1933/34 und 1935.

Die Landware.

Mitteilungen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse.

Mitteilungen für die Landwirtschaft, früher Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftlichen Gesellschaft.

Nationalsozialistische Landpost.

Wochenblatt der Landesbauernschaft Hessen-Nassau.

Die Deutsche Eierwirtschaft, Berlin.

Reichsnährstand: Flugschriften, Marktberichte, Reichsnährstandsgesetze, Verkündungsblatt.

Statistisches Jahrbuch.

I.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften als freigebildete Organisationen vor der Marktordnung des Reichsnährstandes.

1. Die Arten der landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Bei einer Darstellung über die Arten der landwirtschaftlichen Genossenschaften kann für eine betriebswirtschaftliche Betrachtung keine Einteilung nach sozialen oder anderen Gesichtspunkten stattfinden. Es ist vielmehr maßgebend „die Frage nach der unmittelbaren Dienstleistung des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes".[1]) Die Dienstleistung kann sich auf die Beschaffung von Kredit und Bedarfsartikeln oder die Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erstrecken. Je nachdem, wie die Genossenschaft ihren Mitgliedern gegenüber in Funktion tritt, ob sie für dieselben beschafft oder verwertet, lassen sich die beiden Gruppen der „Beschaffungsgenossenschaften" und der „Verwertungsgenossenschaften" herausstellen.[2]) Zwischen beiden Arten besteht ein Unterschied von fundamentaler Bedeutung. „Während die Beschaffungsgenossenschaften einen durch die Mitgliederzahl bestimmten Kreis von Abnehmern für ihre Waren besitzen, es also mit einem geschlossenen Markte zu tun haben, . . . sind die Verwertungsgenossenschaften der Konkurrenz des offenen Marktes und seiner Gefahren ausgesetzt." [3]) Aus diesem Unterschied heraus erklärt Jacob [3]) das tatsächlich leichtere Gedeihen der Beschaffungsgenossenschaften gegenüber den Verwertungsgenossenschaften.

a) Beschaffungsgenossenschaften.
aa) Kreditgenossenschaften.

Eine besondere Form der Kreditgenossenschaften stellen die ländlichen Spar- und Darlehenskassenvereine dar. Sie wurden von Friedrich Wilhelm Raiffeisen ins Leben gerufen, um der drückenden Not der ländlichen Bevölkerung in der Mitte des vorigen Jahrhunderts abzuhelfen.

---

1) Siehe Hildebrand: Organisation und Direktion des genossenschaftlichen Betriebes, Halberstadt 1927, S. 10.

2) Vgl. hierzu die Systematik von Ed. Jakob: Volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften, Stuttgart, 1913, S. 195 ff.

3) Siehe Jacob: a.a.O. S. 196.

Die Raiffeisenschen Spar- und Darlehenskassenvereine zeigen gegenüber den städtischen Kreditgenossenschaften Schulze-Delitzscher Richtung mancherlei Besonderheiten, die in den sog. Raiffeisenschen Grundsätzen ihren Niederschlag gefunden haben. Ihre Wesensmerkmale sind:

Beschränkung auf die Dorfgemeinde,
meist ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes,
Ansammlung eines unteilbaren Stiftungsfonds,
keine oder geringe Dividendenverteilung.

Mit der Beschränkung der Wirksamkeit auf dieselbe Dorfgemeinde wird die Gefahr der genossenschaftlichen Solidarhaft zwar für den einzelnen größer, aber die lokale Begrenzung gewährt gleichzeitig auch ein hohes Maß von Sicherheit,[4]) „wie es sonst nirgends der Fall sein kann und verringert die Gefahr von Verlusten, weil die wirtschaftliche Lage der Schuldner im engen Nachbarschaftsverbande leicht übersehbar ist".[5])

Hauptzweck der Spar- und Darlehnskassenvereine von Raiffeisen ist die Kreditbeschaffung, daneben befassen sie sich auch mit dem Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und dem Absatz bäuerlicher Erzeugnisse.[6]) Doch haben sich heute für den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse Spezialgenossenschaften herausgebildet; lediglich der Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel wird teilweise noch durch die Spar- und Darlehnskassen mit durchgeführt. Das Wesensmerkmal der Spar- und Darlehnskasse liegt jedoch in der Beschaffung der von den Mitgliedern benötigten Kredite für ihre Wirtschaft. Die Tatsache, daß der Spar- und Darlehnskassenverein auch als „Spargenossenschaft" [7]) auftritt, indem er Spargelder auch von Nichtmitgliedern an sich zu ziehen versucht, ist betriebswirtschaftlich notwendig. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist in diesem Fall gestattet, da das Spargeschäft nicht Zweck der Genossenschaft ist, sondern ihr nur ermöglichen soll, ihren Zweck, den der Kreditbeschaffung für die Mitglieder, zu verfolgen.[8])

Wie bereits oben gesagt wurde, besteht die Hauptaufgabe der ländlichen Kreditgenossenschaften darin, das Kreditbedürfnis der ländlichen Bevölkerung in wirtschaftlich berechtigtem Umfange zu befriedigen. Da die Kreditnehmer selbst Träger und Leiter der Genossenschaft sind, „vermag sich das genossenschaftliche Kredit-

4) Vgl. A. Skalweit: Agrarpolitik, Berlin/Leipzig 1924, S. 349.
5) ebenda.
6) Vgl. Hildebrand: a.a.O. S. 42.
7) Siehe Jakob: a.a.O. S. 203.
8) Vgl. Wygodzinski-Müller: Das Genossenschaftswesen in Deutschland, Leipzig 1929, S. 55.

institut den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft mit ihren längeren Umschlagsperioden anzupassen".[9]) Bei der Kreditgewährung handelt es sich entsprechend der Struktur der Darlehenskassen um durchweg Klein- und Mittelkredite.[10]) Als Form der Sicherheitsleistung findet man bei den Raiffeisen-Kassen vielfach den Schuldschein, der den langfristigen Kreditansprüchen der ländlichen Bevölkerung entspricht.[11]) „Blankokredite, bei denen die Sicherstellung nur in der Person des Schuldners liegt, sind meistens durch das Statut verboten".[11])

Durch die Tätigkeit der Kreditbeschaffung schiebt sich die Spar- und Darlehnskasse zwischen den Markt und die Mitgliederwirtschaften. Da es sich bei ihren Mitgliedern meist um kaufmännisch ungeschulte Landwirte handelt, ist es beinahe eine selbstverständliche Aufgabe der Kreditgenossenschaften, ihnen zu helfen, ja sie zum wirtschaftlichen Denken zu erziehen.[12])

ab) Warenbezugsgenossenschaften.

Den Raiffeisenschen Spar- und Darlehnskassen, die der Kreditnot der Landwirte abhelfen sollten, folgten Genossenschaften für den Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel. Bei der Darstellung der Spar- und Darlehnskassen wurde bereits darauf hingewiesen, daß ein Teil des landwirtschaftlichen Bezugsgeschäfts durch die Spar- und Darlehnskassen mitgetätigt wird. Ebenso findet sich in der Praxis vielfach eine Verkettung des Bezugsgeschäftes mit dem Absatzgeschäft.

Die Bezugsgenossenschaft ist ihrem Wesen nach die einfachste der genossenschaftlichen Formen. Hier schließen sich Landwirte genossenschaftlich zusammen, um die Hilfsstoffe der Produktion, wie Futter- und Düngemittel, Saatgut, Brennstoffe usw. gemeinsam zu beziehen. Auch die Bezugsgenossenschaften entstanden als Abwehr gegen Uebervorteilung des Handels und aus dem Bestreben, günstigere Einkaufsverhältnisse zu schaffen. Die zersplitterten und zum Teil geringfügigen Bezüge der mittleren und kleineren Landwirte können durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß zu größeren Bestellungen zusammengefaßt werden und damit ein Auftreten als Großhändler ermöglichen.[13])

Die Art der Geschäftsführung ist bei der örtlichen Bezugsgenossenschaft sehr einfach. Die Genossenschaft sammelt die Bestellungen

---

[9]) Siehe W. Falke: a.a.O. S. 42.
[10]) Vgl. Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften - Raiffeisen e. V. 1933, S. 79.
[11]) Vgl. Falke: a.a.O. S. 43.
[12]) Vgl. Schmidt: a.a.O. S. 7.
[13]) Vgl. Falke: a.a.O. S. 45.

der Mitglieder, bezieht die Waren und gibt sie an die Mitglieder ab. Während die kleineren Bezugsgenossenschaften lediglich Verteilungsstellen sind, wird alle kaufmännisch bedeutungsvolle Arbeit von den Zentralgenossenschaften erledigt. Bei ihnen tritt „Raiffeisens Grundsatz der Atomisierung auf Grund des Nachbarschaftsverhältnisses und der Zusammenfassung zu höheren Leistungen in den genossenschaftlichen Zentralen“ [14]) klar in Erscheinung.

ac) Werkgenossenschaften.

Mit den landwirtschaftlichen Warenbeschaffungsgenossenschaften verwandt sind die Werkgenossenschaften. Ihre Aufgabe besteht in der gemeinschaftlichen Beschaffung und Benutzung einer Betriebsstätte einschließlich Maschinen und Geräten oder bloß von Maschinen und Geräten durch die Mitglieder.[15]) Genossenschaften, die als Hauptaufgabe die Beschaffung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte für ihre Mitglieder übernehmen, sind verhältnismäßig selten, denn in der Regel wird ein solcher Ankauf durch andere Genossenschaften, sei es durch Spar- und Darlehenskassen, landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaften oder durch echte Werkgenossenschaften als Nebengeschäft betrieben.[16]) Charakteristisch für die Werkgenossenschaften gegenüber den anderen Beschaffungsgenossenschaften ist es, daß die gemeinsam beschafften Maschinen, Geräte usw. im Eigentum der Genossenschaft verbleiben. Weiterhin ist für die echten Werkgenossenschaften wesentlich, daß die an den gemeinsamen Maschinen hergestellten Halb- oder Ganzfabrikate wieder in die Eigenbetriebe der betreffenden Mitglieder zurückgehen, um durch diese nach etwaiger Weiterverarbeitung auf eigenes Risiko verkauft zu werden. Als echte Werkgenossenschaften sind anzusprechen:

Dreschgenossenschaften,
Dampf- und Motorpfluggenossenschaften,
Elektrizitätsgenossenschaften, jedoch nur dann, wenn die Strombeschaffung mittels eigener Anlagen geschieht.

Die Aufgaben der Elektrizitätsgenossenschaften bestehen in der Regel in dem Bau eines eigenen Ortsnetzes, dessen Unterhaltung und der Stromverrechnung, während der Strom selbst durch Anschluß an ein Elektrizitätswerk bezogen wird. Man könnte diese Art der Genossenschaft als Teilwerkgenossenschaft bezeichnen.

Die Werkgenossenschaften benötigen zur Betriebsführung ein mehr oder weniger großes Kapital. Sie müssen infolgedessen mit

---

14) Siehe Hildebrand: Genossenschaftswesen, S. 113.
15) Vgl. Jacob: a.a.O. S. 205.
16) Vgl. Falke: a.a.O. S. 68.

entsprechenden fixen Kosten rechnen und daher bestrebt sein, einen möglichst hohen Beschäftigungsgrad zu erreichen;[17]) denn nur dann wirkt sich diese Art der genossenschaftlichen Betätigung für die Mitgliederbetriebe fördernd aus.

b) Verwertungsgenossenschaften.

ba) Absatzgenossenschaften.

Unter Absatzgenossenschaften sollen hier alle diejenigen landwirtschaftlichen Genossenschaften verstanden werden, die sich nur mit dem Absatz der verkaufsreifen Erzeugnisse ihrer Mitglieder befassen. Darunter fallen folgende Genossenschaften:

Viehverwertungsgenossenschaften,
Getreideabsatzgenossenschaften,
Eierverwertungsgenossenschaften,
Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften,
Milchverwertungsgenossenschaften, soweit sie nicht Molkereigenossenschaften sind,
Winzergenossenschaften, soweit sie nur den fertigen Wein gemeinsam absetzen.

Dabei braucht die Funktion der Genossenschaft nicht nur in der Verwertung der Erzeugnisse zu bestehen, sondern sie kann sich auch außerdem noch auf die handelsmäßige Aufbereitung, Verpackung und Sortierung erstrecken.

Das Absatzgeschäft wurde anfangs von den Raiffeisenschen Spar- und Darlehnskassen mitgetätigt. Weit fortschrittlicher war der frühere Reichsverband, der für das Absatzgeschäft besondere Genossenschaften ins Leben gerufen hatte.[18]) Er ließ sich auch während der ganzen Zeit seines Bestehens die Pflege des Absatzgeschäftes besonders angelegen sein.

War bei den Gründungen der „Raiffeisenkassen" als Hauptursache die Not der Landbevölkerung anzusehen, so entschied bei den Absatzgenossenschaften letzlich die Erkenntnis, durch gemeinsame Verwertung bessere Absatzmöglichkeiten und Preisergebnisse zu erzielen, insbesondere aber in den Nachkriegsjahren durch Ausschaltung von Zwischengliedern in der Handelskette die Handelsspanne herabzumindern.

bb) Produktionsgenossenschaften.

Die Produktionsgenossenschaften sind Verwertungsgenossenschaften, die sich nicht nur mit dem Absatz der bäuerlichen Erzeugnisse

17) Vgl. Hildebrand: a.a.O. S. 49.
18) Vgl. Seelmann-Eggebert: Die Systeme im neuzeitlichen deutschen Genossenschaftswesen, S. 123.

befassen, sondern die vor der Verwertung eine Be- oder Verarbeitung der Erzeugnisse vornehmen. Durch diese Bearbeitung gliedern sie eine bestimmte Tätigkeit aus dem landwirtschaftlichen Einzelbetrieb aus, um sie genossenschaftlich zu betreiben. Je nachdem, welchen Zweck diese Genossenschaften verfolgen, benötigen sie einen mehr oder weniger umfangreichen Produktionsbetrieb. Gegenüber anderen Genossenschaftsarten — insbesondere den Warenbezugsgenossenschaften und Absatzgenossenschaften — sind sie verhältnismäßig kapitalintensiv. Darin liegt eine speziell genossenschaftliche Schwierigkeit; die Genossenschaft muß ein verhältnismäßig großes Kapital fest investieren, ohne mit einer festen Mitgliederzahl rechnen zu können.[19]) Es kann daher leicht möglich sein, daß die Betriebsanlage nicht nur schlecht ausgenutzt wird, sondern bei starker Mitgliederschrumpfung nicht mehr unterhalten werden kann.

Zu den Produktionsgenossenschaften sind zu zählen:

Molkereigenossenschaften,

Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften, sofern sie Konserven herstellen,

Brennereigenossenschaften,

Fischereigenossenschaften, soweit sie auch räuchern und einlegen,

Winzergenossenschaften,

Kartoffeltrocknungsgenossenschaften,

Flachsgenossenschaften.

War das ursprüngliche Ziel der genossenschaftlichen Bewegung auf dem Lande vorwiegend die Bekämpfung des Wuchers und weiter die Geldbeschaffung schlechthin, so änderte sie ihre Richtung unter dem Einfluß der ausländischen Konkurrenz und der Entwicklung der Technik. Der Landwirt mußte nicht nur für den Markt produzieren, sondern er sah sich mehr und mehr gezwungen, intensiver zu wirtschaften und damit die Produktionskosten zu senken, um der ausländischen Konkurrenz zu begegnen und den Anforderungen des Marktes gerecht zu werden. Dies hatte zur Folge, daß unter den verschiedenen Zweigen des Genossenschaftswesens besonders die Gruppe der Verwertungsgenossenschaften stark in den Vordergrund getreten ist[20]) und die genossenschaftliche Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit allen Mitteln[21]) gefördert wurde.

---

19) Vgl. Wygodzinski-Müller: a.a.O. S. 261.

20) Vgl. Collignon: a.a.O. S. 11.

21) Vgl. Sering: Deutsche Agrarpolitik, Leipzig 1934, S. 101.

2. Die betriebswirtschaftliche Eigenart der landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Wenn von einer betriebswirtschaftlichen Eigenart der Genossenschaften schlechthin gesprochen wird, so denkt man dabei an die Besonderheit des Problems, das in dem Unterschied des Aufbaues von Genossenschaften gegenüber anderen Unternehmungen besteht. Während die Unternehmung auf zwei Seiten mit dem Markte in Verbindung steht, ist dies bei der Genossenschaft nur immer auf einer Seite der Fall. Diese doppelte Beziehung der Erwerbswirtschaften zum Markt spannt sie weit mehr in die Marktbeziehungen ein als dies ganz zwangsläufig bei Genossenschaften der Fall sein kann. Der funktionelle Zusammenhang mit dem Markte besteht demnach bei den Erwerbswirtschaften in der Beschaffung und Verwertung, während er bei den Genossenschaften entweder in der Beschaffung oder in der Verwertung besteht. Die Funktionenteilung des Umsatzes bei den Genossenschaften in Beschaffung und Verwertung „schließt nicht aus, daß, wie es in Wirklichkeit der Fall . . . . . ist, die Funktion der Beschaffung und die der Verwertung von einer Genossenschaft kombiniert ausgeübt werden".[22]) [23])

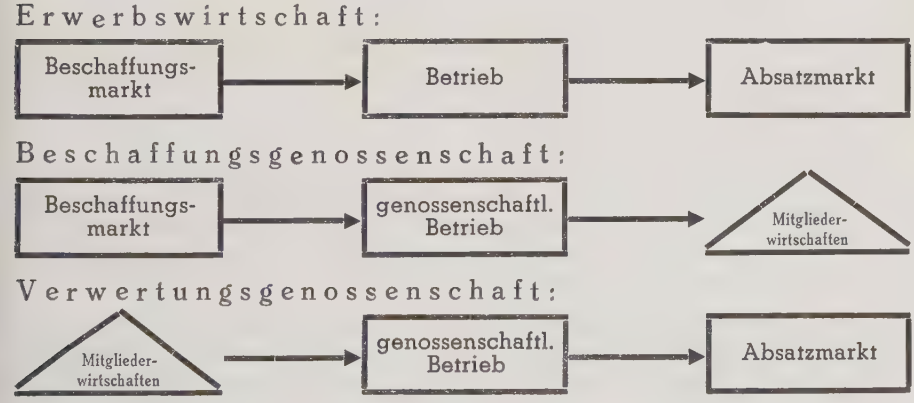

a) Beschaffungsgenossenschaften als Kostengemeinschaften.

Die Genossenschaft will die Erwerbs- oder Unterhaltswirtschaft ihrer Mitglieder fördern oder sichern. Sie hat die Aufgabe, den Betrieben der Mitglieder durch ihre Verknüpfung mit ihnen zu dienen.

22) Siehe R. Henzler: Vom Wesen der Warengenossenschaft, von ihrem Erfolg und ihrer Erfolgsrechnung, Sonderdruck aus „Die Erfolgsrechnung der Handels- u. Verkehrsbetriebe", Frankfurt, S. 123.

23) Das ist der Fall bei der Gruppe der landwirtschaftlichen „Bezugs- und Absatzgenossenschaften".

Bei den Beschaffungsgenossenschaften ist der genossenschaftliche Betrieb den Betrieben der Mitglieder vorgelagert, d. h. „die Leistungen des genossenschaftlichen Betriebes gehen in die Mitgliederbetriebe über“ [24]) und zwar dadurch, daß sich Wirtschaftssubjekte zusammenschließen und ganz oder teilweise auf die selbständige Ausübung der Beschaffungsfunktion verzichten.[25]) Der Leistung der Genossenschaft folgt die Gegenleistung der Mitglieder. Rechtlich gesehen sind die Mitglieder von Beschaffungsgenossenschaften Käufer. Dies soll im Verfolg der Arbeit für alle Arten von Beschaffungsgenossenschaften gelten (Kreditgenossenschaften, Warenbezugsgenossenschaften und Werkgenossenschaften). Der Geschäftsverkehr zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern spielt sich auf Grund von Leistung und Gegenleistung ab. Die Gegenleistung der Mitglieder muß nicht unter allen Umständen günstiger sein als im Geschäftsverkehr mit anderen Unternehmungen. Der Vorteil kann ebenso in günstigeren Konditionen liegen, in besseren Qualitäten, in der Tatsache, daß überhaupt ein Geschäftsverkehr ermöglicht wird.[26]) [27]) Doch wird die Beschaffungsgenossenschaft stets bestrebt sein, durch eine möglichst günstige Beschaffung einen Preisvorteil für ihre Mitglieder zu erlangen. Die Beschaffung beginnt für die Genossenschaft am Beschaffungsmarkt und endet in den Einzelwirtschaften der Genossen.[28]) Das hat die Folge, daß „das Prinzip der Wirtschaftlichkeit weitgehend auf das in ihm enthaltene Teilprinzip der Sparsamkeit (Prinzip des kleinsten Mittels, Minimumprinzip)“ [29]) reduziert wird. Das wirtschaftliche Bestreben der Beschaffungsgenossenschaft ist deshalb hauptsächlich ein Streben nach der höchstmöglichen Kostenminderung. Unter dieser Betrachtungsweise kann man die Beschaffungsgenossenschaften auch als „Kostengemeinschaften“ auffassen.[30]) Die Preisstellung der genossenschaftlichen Leistung hätte unter Anwendung des Kostendeckungsprinzips für die Mitglieder demnach zum Selbstkostenpreis zu geschehen.

Dasselbe gilt auch für die Kreditgenossenschaft, die aus dem Organcharakter der Genossenschaft heraus ebenfalls Selbstkostendeckungsbetrieb sein muß. Demnach müßte bei der Kreditgenossen-

---

24) Siehe Hildebrand: Genossenschaftswesen, Sonderband aus „Die Handels-Hochschule“, Berlin 1929, S. 52.

25) Vgl. Henzler: Vom Wesen der Warengenossenschaft, von ihrem Erfolg und ihrer Erfolgsrechnung, Sonderdruck aus „Die Erfolgsrechnung der Handels- und Verkehrsbetriebe“, Frankfurt/M., S. 122.

26) Vgl. Hildebrand: Genossenschaftswesen, Berlin 1929, S. 54.

27) Hildebrand führt als Beispiel für die Ermöglichung des Geschäftsverkehrs an: „Ein Kreditsuchender, der „bankmäßige“ Sicherheiten nicht zu geben vermag, bekommt von der Kreditgenossenschaft Kredit. Ein kleiner Landwirt kann mit Hilfe der Dreschgenossenschaft derart rechtzeitig sein Getreide ausdreschen, daß er in die Lage kommt, die Konjunkturen des Marktes auszunutzen.“

28) Vgl. Henzler: a.a.O. S. 124.

29) Siehe Henzler: a.a.O. S. 125.

30) Vgl. hierzu Henzler: a.a.O. S. 125.

schaft die Spanne zwischen Aktiv- und Passivzinsen gerade soviel ausmachen, als notwendig ist, um die Kosten zu decken.

b) Verwertungsgenossenschaften als Ertragsgemeinschaften.

Gehen wir nun zu den Genossenschaften über, die mit dem Markt auf der Verkaufsseite zusammenhängen, also die Produkte ihrer Mitglieder verwerten. Hier zeigt sich, daß sich der gemeinschaftliche Betrieb an die Betriebe der Mitglieder anschließt. Die Verwertungsgenossenschaften übernehmen Leistungen ihrer Mitglieder und treten damit, vielleicht nach einer Umgestaltung (Produktionsgenossenschaft) auf den Markt.[31]) Durch die Verknüpfung des genossenschaftlichen Betriebes mit den Mitgliederbetrieben gehen Leistungen ganz oder teilweise von den Mitgliederbetrieben auf die Genossenschaft über, die ihrerseits die Marktverbindung mit den Mitgliederbetrieben herstellt. „Die Einzelwirtschaften stellen somit . . . . . nicht selbst die Verbindung zum Markte her, sondern bedienen sich hierzu der Genossenschaft als eines Kollektivorgans, dessen Unselbständigkeit in dieser Mittelstellung — es ist nur „Mittel" für die Zwecke der Einzelwirtschaften — klar zum Ausdruck kommt".[32]) Dabei ist es das Bestreben der Genossenschaft, einen möglichst hohen Verwertungspreis zu erzielen. Die Verwertung beginnt am Absatzmarkt und endigt in den Mitgliederwirtschaften. Vom Standpunkt der Mitgliederwirtschaften kann somit aus dem „Prinzip der Wirtschaftlichkeit" „nur das Teilprinzip der Ergiebigkeit (Prinzip des größten Nutzens, Maximalprinzip) Anwendung finden".[33]) Das wirtschaftliche Verhalten der Verwertungsgenossenschaften ist daher in erster Linie ein Streben nach höchstmöglicher Ertragssteigerung. Es ist daher berechtigt, alle Verwertungsgenossenschaften von dieser Betrachtungsweise aus als Ertragsgemeinschaften aufzufassen. „Da aber eine Steigerung des Ertrages oft nur durch Senkung der beim Absatz entstehenden Kosten möglich ist, ist sie, um Ertragsgemeinschaft sein zu können, regelmäßig auch Kostengemeinschaft".[33]) Die Preisstellung für die Genossen hätte bei strenger Anwendung des Kostendeckungsprinzips demnach bei den Verwertungsgenossenschaften zum Verkaufserlös abzüglich der entstandenen Unkosten zu geschehen.

c) Abweichungsfaktoren vom Kostendeckungsprinzip.

Im Vorstehenden sollte dargestellt werden, daß sowohl Beschaffungs- als auch Verwertungsgenossenschaften Selbstkostendeckungs-

31) Vgl. Hildebrand: Genossenschaftswesen, S. 52.
32) Siehe Henzler: a.a.O. S. 123.
33) Siehe Henzler: a.a.O. S.125.

betriebe sein müssen. Die Praxis bedingt jedoch ein Abgehen vom Selbstkostendeckungsprinzip aus den verschiedensten Gründen. Grundsätzlich bleibt jede Genossenschaft an einer Seite mit dem Markt verbunden. Sie ist daher, entweder an der Beschaffungs- oder an der Verwertungsseite, ebenso fest in die Marktwirtschaft eingespannt wie die anderen Unternehmungen. Sie muß gerade so wie jene ihre Betriebspolitik dem Auf und Ab von Konjunktur und Krise anpassen.[34]) Zwar ließe sich bei immer gleichbleibender Marktlage eine Durchführung des Prinzips der Selbstkostenpreise denken. Diejenige Bezugsgenosssenschaft, die ihre Waren zum Selbstkostenpreis absetzt (Einstandspreis + Unkosten), wird bei ansteigender Konjunktur bald nicht mehr imstande sein, ihren Lagerbestand zu ergänzen; denn zugleich mit den Verkaufspreisen des Marktes sind auch die Einkaufspreise gestiegen.

Umgekehrt verhält es sich bei fallender Konjunktur. Der beweglichere Handel, der nach den Grundsätzen des Marktprinzips arbeitet und genügenden Konjunkturgewinn erzielt hat, paßt sich dem niederen Preisniveau rasch an. Die Bezugsgenossenschaft dagegen ist gezwungen, nach dem Selbstkostendeckungsprinzip die hohen Preise zu halten, solange die Warenvorräte aus der Konjunktur nicht aufgebraucht sind.[35])

Es zeigt sich also, daß in Zeiten bewegter Marktlage ein starres Festhalten an dem Selbstkostendeckungsprinzip nahezu unmöglich ist. Dieselben Erscheinungen würden sich auch bei den Verwertungsgnossenschaften offenbaren. Wesentlich ist jedoch dabei, daß die Genossenschaft als Eigenhändler auftritt.

Hauptsächlich in den Jahren vor der Marktordnung, in denen die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Bedarfsstoffe großen Schwankungen unterworfen waren, konnten die landwirtschaftlichen Warengenossenschaften mit Rücksicht auf das Prinzip der qualitativen Kapitalerhaltung unmöglich das Selbstkostendeckungsprinzip durchführen. Doch sind es noch andere Gründe, die veranlaßten, über die Selbstkosten hinaus die Erzielung eines Ueberschusses anzustreben.[36]) So besteht bei den Genossenschaften besonders durch das Betätigungs- und Finanzierungsrisiko die Notwendigkeit der Bildung von Reserven, die aus dem Ueberschuß, der über die Selbstkosten hinaus zu erzielen ist, zu bilden sind. (Verlustreserven.)

Ferner besteht sowohl bei den Beschaffungs- als auch bei den Verwertungsgenossenschaften die Möglichkeit, daß sich der buchhalterisch ermittelte Aufwand mit den kalkulierten Selbstkosten nicht

---

34) Vgl. Hans Flocken: Das Gewinnproblem im Genossenschaftswesen. Diss. Frankfurt a. M. 1928, S. 11.
35) Vgl. auch Flocken: a.a.O. S. 6 ff.
36) Vgl. im folgenden R. Henzler: a.a.O. S. 126 ff.

deckt. D. h. es gibt Ausgaben, die zwar in die Aufwandsrechnung eingehen, nicht aber in die Selbstkostenrechnung. Da aber der gesamte Aufwand durch die Erlöse, die von den Genossen eingehen, gedeckt werden soll, müssen die „Preise" bei den Beschaffungsgenossenschaften höher sein als die kalkulierten Selbstkosten. Die Verwertungsgenossenschaften vermögen dagegen den Genossen nicht den Markterlös ./. Selbstkosten zu vergüten, sondern sie müssen einen über den Zweckaufwand hinausgehenden Betrag zur Deckung des gesamten buchhalterisch ermittelten Aufwandes einbehalten.[37])

Außerdem kann die Notwendigkeit einer verstärkten Eigenkapitalbildung die Genossenschaft veranlassen, vom Selbstkostendeckungsprinzip abzuweichen. Sie ist auf Grund von § 19 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes gezwungen, solange vom Uebenschuß einen gewissen Teil den Geschäftsguthaben der Genossen zuzuschreiben, bis der Geschäftsanteil voll erreicht ist.

Die Einführung gebundener Preise kann die Genossenschaften ebenfalls zur Abweichung von dem Prinzip der Selbstkostendeckung zwingen, ebenso wie die Gewohnheit, die Waren durch die Bezugsgenossenschaft zu Tagespreisen abzugeben, ein Abgehen vom Selbstkostendeckungsprinzip bedeutet. In beiden Fällen vermögen alle jene Genossenschaften einen Ueberschuß zu erzielen, deren Selbstkosten noch unter den Tages- und Festpreisen liegen. Hierbei wird besonders klar, daß das Streben nach Ueberschuß bei Genossenschaften ein Streben nach der höchstmöglichen Kostensenkung sein muß.

Schließlich vermag die Ausweisung eines Ueberschusses am Ende eines Geschäftsjahres in gewisser Beziehung eine günstige Werbewirkung auszuüben, was die Genossenschaft mitveranlassen kann, vom Selbstkostendeckungsprinzip abzuweichen.

Alle diese angeführten Faktoren zwingen teils mehr teils weniger die Genossenschaften, „im Interesse ihrer Selbsterhaltung und ihrer Weiterentwicklung nach einem Ueberschuß zu streben".[38])

3. Preisstellung und Preispolitik der landwirtschaftlichen Genossenschaften.

a) Beschaffungsgenossenschaften.

aa) Preisstellung.

Es liegt die Frage nahe, wie nun die Preisstellung seitens der Genossenschaft für die Mitglieder unter Berücksichtigung der Abweichungsfaktoren vom Kostendeckungsprinzip sein muß, und ob

37) Vgl. R. Henzler: a.a.O. S. 127.
38) Siehe Henzler: a.a.O. S. 127.

sich ein Preis überhaupt feststellen läßt, der als Aequivalenz jene Faktoren anteilmäßig genau einschließt.

„Die unterste Grenze für die „Preis"stellung der Einzelgenossenschaft gegenüber den Mitgliedern bilden auf die Dauer die Selbstkosten der Genossenschaft".[39]) Als oberste Grenze gelten bei den Beschaffungsgenossenschaften auf die Dauer gesehen die Tagespreise. So sagt auch Hildebrand,[40]) daß hinsichtlich der Preisstellung die Genossenschaft lediglich durch die Konkurrenz in ihren Preisfestsetzungen beengt sei. „Ein Ueberschuß im eigentlichen Sinne entsteht dann, wenn der den Genossen angestellte „Preis" über den Selbstkosten plus den betriebsnotwendigen Zuschlägen liegt".[41]) Da sich die betriebsnotwendigen Zuschläge zahlenmäßig im voraus nicht exakt bestimmen lassen, wird es ein Zufall sein, „wenn die Genossenschaft gerade jenen „Preis" trifft, der ihrem Aufwandsbedürfnis vollkommen und genau entspricht".[41]) Der auf diese Weise entstehende Ueberschuß ist den Mitgliedern „im Verhältnis ihrer wertmäßig gemessenen Betriebsbeteiligung" [41]) zurückzuerstatten. Die Beschaffungsgenossenschaften pflegen diesen zuviel einbehaltenen Betrag in Form der Rückvergütung ihren Mitgliedern wieder gutzubringen.

ab) Preispolitik.

Wir haben im vorhergehenden festgestellt, daß sich der „Preis" für die Genossen auf die Dauer gesehen nur innerhalb einer bestimmten Zone bewegen kann. Die Festsetzung der einen Grenze dieser Zone wird jeweils bestimmt durch den Marktpreis. So setzt die Preispolitik auch an jener Seite ein, mit der die Genossenschaft am Markte zusammenhängt. Da die Preispolitik alle Maßnahmen der Preisfestsetzung im Verkehr mit der Außenwelt umfaßt, ist die erste Frage der Beschaffungsgenossenschaften, ob der genossenschaftliche Betrieb und die Genossenschaftsmitglieder die Selbstkosten decken können, wenn die Genossenschaft auf Grund eines unabänderlichen Preisangebotes einkauft. Soll die Beschaffung bei einem ungünstigen unabänderlichen Preisangebot durchgeführt werden? Die Antwort auf diese Frage wird von Fall zu Fall anders zu beantworten sein; sie hängt davon ab, ob die Beschaffung dringend ist oder nicht, ob eine günstige Aenderung der Preise abgewartet werden kann, oder ob es rentabler ist, trotz verlustbringender Preise den Betrieb aufrecht zu erhalten oder ihn stillzulegen. Die Entscheidung setzt die

---

39) Siehe Henzler: a.a.O. S. 127/28.

40) Vgl. Hildebrand: Organisation und Direktion des genossenschaftlichen Betriebes, Halberstadt 1927, S. 292.

41) Siehe Henzler: a.a.O. S. 128.

Kenntnis der Marktlage und Marktentwicklung, der Lebensbedingungen des genossenschaftlichen Betriebes und die Bedürfnisse der Genossenschaftsmitglieder voraus.[42])

Die Beschaffungsgenossenschaft kann nur dann einen regen Geschäftsverkehr mit ihren Mitgliedern pflegen, wenn sie imstande ist, dieselben nicht über den Tagespreis zu beliefern. Vermag sie einen „Preis" in Anrechnung zu bringen, der nach unserer Terminologie noch unter dem Tagespreis liegt und bei dem sie ihre Selbstkosten zuzüglich der betriebsnotwendigen Zuschläge deckt, so entsteht die Frage, ob sie ihre Mitglieder nicht doch zum Tagespreis beliefern soll und kann. In der Praxis hat sich die Belieferung zum Tagespreis fast durchweg behauptet. Der Ueberschuß wird am Jahersende in Gestalt der Warenrückvergütung[43]) verteilt. Eine derartige Preispolitik „bringt für die Mitglieder die Preisvorteile besser zur Wirkung, wenn diese einmal jährlich einen größeren Betrag als Dividende vereinnahmen, als wenn die Preisvorteile in kleineren Beträgen bei den einzelnen Käufen verzettelt und kaum erkannt werden".[44])

Weit schwieriger liegen die Verhältnisse für die Preispolitik, wenn die Genossenschaft gezwungen ist, ihren Mitgliedern aus Rentabilitätsgründen zu gedrückten Konkurrenzpreisen zu verkaufen. Sie wird in diesem Konkurrenzkampf nur bestehen können, wenn ihre Leistungen hinsichtlich der Qualität befriedigende sind. „Will die Genossenschaft in Erfüllung ihrer Aufgabe, den Mitgliedern zu dienen, diesen bessere Qualität bieten als die erwerbswirtschaftliche Konkurrenz, dann wird geschäftliche und genossenschaftliche Werbearbeit intensiv einsetzen müssen, um der Konkurrenz erfolgreich entgegenzutreten".[45]) Daß diese Art von Preis-, Qualitäts- und Konkurrenzkampf Erfolg haben kann, haben insbesondere die landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften für das Dünge- und Futtermittelgeschäft bewiesen.[46])

b) Verwertungsgenossenschaften.

ba) Preisstellung.

Bei den Verwertungsgenossenschaften (Absatz- und Produktionsgenossenschaften) kann sich der den Genossen in Rechnung zu stellende „Preis" auf die Dauer gesehen auch nur zwischen zwei Grenzen bewegen, deren unterste Linie gezogen wird durch die Tages-Preise

42) Vgl. Hildebrand: a.a.O. S. 291.
43) Zuerst eingeführt bei den englischen Konsumvereinen, durch die Pioniere von Rochdale hat sie sich auch bei uns in nahezu allen Beschaffungsgenossenschaften durchgesetzt.
44) Siehe Hildebrand: a.a.O. S. 292.
45) Siehe Hildebrand: a.a.O. S. 293.
46) Vgl. Hildebrand: a.a.O. S. 293 Fußnote.

der Konkurrrenz. Die obere Grenze liegt, ebenfalls auf die Dauer gesehen, bei dem durch die Genossenschaft zu erzielenden Verwertungspreis ./. ihrer Selbstkosten. Ein Ueberschuß ergibt sich für die Genossenschaft dann, wenn der an die Mitglieder zur Auszahlung kommende Preis geringer ist als der am Verwertungsmarkt erzielte Preis ./. (Selbstkosten + betriebsnotwendigen Zuschlägen). Die Verteilung des von der Genossenschaft zu wenig ausbezahlten Erlöses an die Mitglieder erfolgt nach Maßgabe des Wertes der durch die Genossenschaft verwerteten Erzeugnisse, oder auch nach der Menge, falls es sich um Erzeugnisse handelt, die zu einem weitgehend gleichbleibenden Preis verwertet werden.[47]) Die Verwertungsgenossenschaften pflegen den zu wenig ausbezahlten Erlös ihren Mitgliedern in Form der sogenannten Nachzahlung wieder gutzubringen.

Soweit Beschaffungs- und Verwertungsgenossenschaften nicht als Eigenhändler auftreten, sondern die Beschaffung von Bedarfsstoffen oder die Verwertung der Erzeugnisse ihrer Mitglieder nur kommissionsweise übernehmen, ist die Preisstellung gegenüber den Genossen im wesentlichen keine andere. Zur Auszahlung an den Genossen kommt bei Verwertungsgenossenschaften der Verkaufserlös ./. (Unkosten + einem Anteil zur Reservebildung). Bei Bezugsgenossenschaften wird den Genossen jener Preis in Rechnung gestellt, der sich ergibt aus dem Einkaufspreis + Kosten einschl. Reserveanteil.

bb) Preispolitik.

Bestimmemnd auf die Preispolitik der Verwertungsgenossenschaften ist die Frage, ob der Betrieb und die Genossenschaftsmitglieder zur Deckung der Selbstkosten kommen, wenn ein unabänderliches Preisangebot der Gegenseite angenommen wird. Die Entscheidung dieser Frage hängt von den gleichen Faktoren ab, die auch die Beschaffungsgenossenschaften veranlassen, in dieser oder jener Weise zu handeln.[48]) Gegenüber ihren Mitgliedern ist es Aufgabe der Verwertungsgenossenschaft, Verwertungspreise zu erzielen, die mindestens den Tagespreis erreichen; dabei wirkt auf die Preispolitik die Tatsache ein, daß der Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse konjunkturbedingt ist.

Während die Beschaffungsgenossenschaft bei ungünstiger Marktlage für ihre Mitglieder den „Umsatz" einschränkt, muß die Verwertungsgenossenschaft auch in dieser Lage das Angebot ihrer Mitglieder aufnehmen, und sie soll ihnen auch dann günstige „Preise" bieten. Diese Tatsachen schaffen den Verwertungsgenossenschaften von

47) Vgl. Henzler, R.: a.a.O. S. 129.
48) Siehe Seite 24 ff, vorl. Arbeit.

vornherein ungünstigere Lebensverhältnisse als den Beschaffungsgenossenschaften; für sie ist daher das Problem der Preispolitik ein überaus schwieriges.[49])

Handelt es sich um die Verwertung von Erzeugnissen des täglichen Bedarfs, und die Genossenschaft besitzt eine gewisse Monopolstellung gegenüber ihren Mitgliedern (Molkereigenossenschaft), so ist die Lage weniger schwierig, es sei denn, daß der Handel gegen die Genossenschaft als kräftiger Konkurrent auftritt (z. B. Viehverwertungsgenossenschaft). Besonders schonungslos erweisen sich aber die Einwirkungen der Weltmarktpreise auf die Lage der Verwertungsgenossenschaften (z. B. genossenschaftliche Getreideverwertung).[49]) Diese Probleme, die bei den Verwertungsgenossenschaften auftauchen, „können nicht durch die Preispolitik gelöst werden, jedoch muß sie ihnen Rechnung tragen, sonst werden sie unlösbar".[50])

Die Preisstellung der Genossenschaft gegenüber ihren Mitgliedern soll erst dann den Tagespreis übersteigen, wenn ein hinreichend finanzielles Fundament der Genossenschaft vorhanden ist; erst dann kann auch der erzielte Ueberschuß als Warenpreisnachzahlung zur Ausschüttung kommen. In diesen Fällen ist eine Preispolitik berechtigt, die den Tagespreis wenig berücksichtigt und eine Preisstellung über diesen hinaus zuläßt.

Die zweckmäßigste Preispolitik der Verwertungsgenossenschaften (Verkaufsgenossenschaften) wäre es, so meint Hildebrand,[51]) bei Anlieferung eine Anzahlung zu leisten und nach Abwicklung des Wirtschaftsprozesses und Verkauf der Ware einen Verwertungspreis auszuschütten, der die Reservebildung berücksichtigt.[52])

Diesem Gesichtspunkt können aber die Verwertungsgenossenschaften nicht immer gerecht werden, weil das liefernde Mitglied als Produzent Barmittel braucht oder weil es aus Gründen des Konkurrenzkampfes (Preisstellung, Selbstkostenrechnung) bald wissen muß, wie sich die Verwertungspreise stellen.[51])

4. Die Funktionsausübung der landwirtschaftlichen Genossenschaften vor der Marktordnung.

Die Funktionen, welche die landwirtschaftlichen Beschaffungs- und Verwertungsgenossenschaften vor der Marktordnung des RNSt ausübten, werden einmal gekennzeichnet durch das Verhältnis von

49) Vgl. Hildebrand: a.a.O. S. 294.
50) Siehe Hildebrand: a.a.O. S. 294.
51) Vgl. Hildebrand: a.a.O. S. 295.
52) So handeln viele Winzer- und Brennereigenossenschaften, ebenso die Molkereigenossenschaften, die allerdings keine Anzahlung leisten, aber allmonatlich abrechnen, da der Wirtschaftsprozeß rasch verläuft.

Genossenschaft zu Genossen, und zum andern durch die Stellung des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes als Einheit gegenüber dem freien Markt. Die nachfolgenden Ausführungen erstrecken sich dem Wesen der freigebildeten Genossenschaft zufolge auf die Zusammenhänge nach beiden Seiten.

a) Beschaffungsgenossenschaften.[53])

aa) Bedarfsfeststellung.

Bei den landwirtschaftlichen Warenbeschaffungsgenossenschaften ist die erste und wichtigste Aufgabe die Feststellung des Bedarfes ihrer Mitglieder. Soweit es sich um periodischen Bedarf[54]) handelt, vermögen sie ihn auf Grund bisheriger Erfahrungen zu schätzen. Doch sind die Mitglieder von der Genossenschaft darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei wesentlichen Abweichungen von ihrem bisherigen Bedarf dies der Genossenschaft rechtzeitig mitteilen, damit diejenigen Vorteile erreicht werden können, die der Bezug im großen bietet. Ist Vorsorge für die rechtzeitige Bedarfsdeckung getroffen, so kann die Geschäftsleitung die eigentliche Funktion des Einkaufs leicht vornehmen. Sie wird die gemeinsam bezogenen Waren ihren Mitgliedern entweder sofort zuweisen oder aber erst auf Lager nehmen. Bei nicht periodischem Bedarf läßt sich diese Art der Bedarfsfeststellung und -deckung allerdings nicht so programmatisch durchführen. Hier ist die Genossenschaft von vornherein gezwungen, die Funktion der Lagerhaltung auszuüben, wenn sie jederzeit die Waren für ihre Mitglieder zur Verfügung haben will.

ab) Lagerhaltung.

Die Funktion der Lagerhaltung kann bei den landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften umgangen werden, wenn — wie oben ausgeführt wurde — die Mitglieder ihren Bedarf rechtzeitig und richtig anmelden, oder wenn die Genossenschaft als Kommissionär tätig wird, was auch der Fall sein kann. Führt sie aber noch den Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsgegenstände für ihre Mitglieder durch, so wird sie auf eine Lagerhaltung kaum verzichten können. Tritt sie außerdem als Eigenhändler auf, so übt sie damit die Funktion eines Händlers aus und betreibt „unter eingehender Berücksichtigung der jeweiligen Marktverhältnisse ein Vorratsgeschäft".[55])

---

53) Die Kreditgenossenschaften sind nicht darunter zu verstehen. Ihre Funktionen müßten eigentlich gesondert dargestellt werden. An dieser Stelle ist davon abgesehen worden, weil etwaige Unterschiede von vor und nach der Marktordnung im III. Teil der Arbeit gemeinsam behandelt werden, so daß es sich hierbei erübrigt.

54) So z. B. Kohlenversorgung, Kartoffelversorgung, Kunstdüngerbezug, auch Sämereibeschaffung.

55) Siehe Hussein: Der genossenschaftliche Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel, Berlin 1927, S. 30/31.

Mit der Lagerhaltung erhöhen sich die Betriebskosten durch die Ausgaben für die Beschaffung der Lagerräume und durch den Zinsverlust des in den Lagervorräten investierten Kapitals.[56]) Außerdem ist mit der Lagerhaltung das Lager- und Absatzrisiko verbunden. Die Einrichtung eines genossenschaftlichen Warenlagers bietet den einzelnen Mitgliedern die Möglichkeit, auf kurzen Abruf stets jede in Betracht kommende Ware zur Verfügung zu haben.[57]) So sind die landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften im Laufe der Zeit mehr und mehr dazu übergegangen, den Geschäftsbetrieb mit Lagerhaltung zu betreiben. „Das war bei ihrer zunehmenden Ausdehnung und wachsenden Bedeutung auf dem Markte der landwirtschaftlichen Rohstoffe und im Kampf mit dem gewerbsmäßigen Handel ein notwendiger Vorgang".[58])

Die Funktion der Lagerhaltung kann aber auch auf eine Zentralgenossenschaft übergehen. Die Einzelgenossenschaft kann dann ihren Bedarf bei der Zentralgenossenschaft decken und vermag damit allen Risiken und Gefahren der Lagerhaltung auszuweichen, insbesondere bleibt ihr das direkte Auftreten am Markt erspart. Ist sie keiner Zentralgenossenschaft angeschlossen und pflegt sie selbständig auf dem Markte aufzutreten, so muß sie sich bei ihrer Bedarfsdeckung mit dem Markt und seinen Gesetzen auseinandersetzen.[59])

ac) Markt- und Konjunkturbeobachtung.

Wenn jetzt von einer Funktion der Markt- und Konjunkturbeobachtung gesprochen wird, so geschieht dies deshalb, weil die Einzelgenossenschaft mit dem Auftreten am Markt den jeweiligen Marktverhältnissen ausgesetzt ist. So soll die Bezugsgenossenschaft nicht nur die „rechtzeitige Bedarfsdeckung sichern, sie soll auch die Ausnutzung der Konjunktur ermöglichen".[60]) Diese Aufgabe wird sie lösen können, wenn sie in Zeiten niedriger Preise in der Lage ist, Kaufabschlüsse zu tätigen, auch wenn der Bedarf sich erst später einstellt.[61])

Voraussetzung für eine erfolgreiche Funktionsübung dieser Art ist allerdings die sorgfältige Marktbeobachtung und Marktanalyse, durch die die Genossenschaftsleitung die notwendige Marktkenntnis bekommt. Durch die rechtzeitige Erfassung der Konjunkturentwicklung vermag sie eine rechtzeitige Bedarfsdeckung zu günstigen Preisen für ihre Mitglieder vorzunehmen. Doch bedarf sie bei dieser Funktions-

56) Vgl. Hildebrand: a.a.O. S.149.
57) Vgl. Hussein: a.a.O. S. 31.
58) Siehe Hussein: a.a.O. S. 31.
59) Vgl. Hildebrand: a.a.O. S. 151.
60) Siehe Hildebrand: a.a.O. S. 150.
61) Vgl. Hildebrand: a.a.O. S. 150.

ausübung der vorherigen Schätzung des Bedarfes ihrer Mitglieder. Die Ausnützung einer günstigen Konjunktur muß nicht unbedingt mit Lagerhaltung verbunden sein; an deren Stelle kann auch der „Kauf auf Abruf" treten, d. h. „die kaufende Genossenschaft bezieht die eingekaufte Ware nicht sofort, sondern erst bei Bedarf".[62]) Dadurch hat sich die Genossenschaft den günstigen Einkaufspreis gesichert und spart gleichzeitig Zinsen und Lagerkosten; ebenso entfällt das Lagerrisiko, und das damit verbundene Absatzrisiko wird auf ein Mindestmaß herabgedrückt.

Andererseits ist bei Ausnutzung der Konjunktur stets die Gefahr verbunden, daß die Genossenschaft Schaden nimmt, sobald die günstige Konjunktur umschlägt. In einem solchen Falle werden sich die Mitglieder nur schwer entschließen, bei der Genossenschaft teurer zu kaufen, als der Tagespreis für gleich gute Ware beträgt.[63]) „Bei vorsichtiger, geschickter Führung . . . . . wird aber die durch genossenschaftliche Lagerhaltung ermöglichte Konjunkturausnutzung selbst unter Einkalkulierung gelegentlicher Einbußen im allgemeinen den Vorzug verdienen".[64])

ad) Marktverbindung.

Die Funktion des Einkaufs bei den landwirtschaftlichen Warenbeschaffungsgenossenschaften kann sowohl von der Einzelgenossenschaft als auch von der Zentralgenossenschaft durchgeführt werden, sofern die Einzelgenossenschaft einer solchen angeschlossen ist. Durch den Einkauf stellt die Genossenschaft erst die eigentliche Marktverbindung mit den Mitgliederschaften her, indem sie für die einzelnen Genossen am Markte auftritt und deren Bedarfsdeckung vornimmt. Wird die Marktverbindung von der Einzelgenossenschaft nicht selbst hergestellt, sondern über Institute höherer Ordnung geleitet, so können die zu erzielenden Vorteile noch größer werden. Die Zentralgenossenschaft spielt auf dem Markt eine weit bedeutendere Rolle als die lokalen Genossenschaften. Sie steht bei ihren Geschäftsabschlüssen starken Kontrahenten aus der Industrie bzw. dem Großhandel gegenüber. Auch bedarf sie einer guten kaufmännischen Leitung, die die Geschäfte mit großer Selbständigkeit führt. Bei der vorhandenen Sachkenntnis und praktischen Erfahrung ist ein vorausschauendes Einkaufen und Bereitstellen von Warenvorräten unbedingt vertretbar.[65]) Die am Markt auftretenden Zentralgenossenschaften vermögen daher den Markt zu beeinflussen.

---

62) Siehe Hildebrand: a.a.O. S. 150.
63) Vgl. Hussein: a.a.O. S. 31.
64) Siehe Hussein: a.a.O. S. 31.
65) Vgl. Hussein: a.a.O. S. 34.

ae) Marktbeeinflussung.

Die Marktbeeinflussung vermag sich auf Grund der stark zentralisierten Nachfrage besonders auf die Preisgestaltung für die Genossenschaft und damit für die Genossen auszuwirken. Gerade hierin äußert sich das Bestreben der Genossenschaften, durch Erzielung billigerer Preise und besserer Lieferungsbedingungen den Wirtschaften der Mitglieder zu dienen. Auch vermag der zentralisierte Einkauf einen Markteinfluß bezüglich der Qualität der Waren auszulösen. Die Erlangung besserer Qualität wird leichter möglich sein, wenn eine starke Einheit es bewußt darauf abstellt, selbst unter Anwendung eines gewissen Druckes die Qualität zu verbessern, als wenn vereinzelt Schritte unternommen werden.

Die Funktionen, die sowohl von den lokalen landwirtschaftlichen Beschaffungsgenossenschaften als auch von deren zentralen Geschäftsanstalten durchgeführt werden, zielen im Endergebnis stets darauf hin, die Einzelwirtschaften der Mitglieder zu fördern. Diese Förderung wird erreicht durch das Zusammenwirken der gesamten Funktionen, die bei richtiger Ausübung auf Kostenersparnis und damit Kostensenkung der Beschaffungsgenossenschaft als Kostengemeinschaft hinauslaufen.

b) Verwertungsgenossenschaften.

ba) Produktionserfassung.

Hauptaufgabe der landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften ist es, die Mitglieder zu veranlassen, die von der Genossenschaft zum Absatz zu bringenden Erzeugnisse ausschließlich durch diese zu verwerten. Die Lieferungspflicht für die Mitglieder bedeutet praktisch Annahmezwang für die Genossenschaft. Aus dieser Tatsache ergibt sich, daß ein Lieferzwang von Erzeugnissen, deren Qualität erheblichen Schwankungen unterliegt (Vieh, Getreide) nicht ratsam erscheint, denn die Genossenschaft muß dann auch Produkte übernehmen, deren Verwertung ihr Schwierigkeiten macht oder ihr sogar Verluste bringt.[66]) Man wird deshalb nur solche Erzeugnisse dem Lieferzwang unterwerfen können, für deren geringere Qualität der Produzent in der Regel verantwortlich gemacht werden kann.[67]) Die Erfassung der Ware hängt jedenfalls wesentlich ab von der Durchführung der Lieferpflicht, ohne die ein positives Ergebnis bei der Verwertung kaum erzielt werden kann.[68]) Die Funktion der Zu-

66) Vgl. Hildebrand: a.a.O. S. 99.
67) Vgl. Hildebrand: a.a.O. S. 99.
68) Vgl. Karl Hanselmann: Die Absatzwege der landwirtschaftlich. Produktionsgenossenschaften in Württemberg. Diss. Heidelberg 1934, S. 138.

sammenfassung der Produktion geschieht durch die Sammelstellen der Verwertungsgenossenschaften. Die Ausübung derselben muß unter Berücksichtigung der natürlichen wirtschaftlichen und verkehrswirtschaftlichen Grundlagen erfolgen. Die zusammengefaßten Erzeugnisse werden unter Aufwendung der geringstmöglichen Kosten nach der Zentrale geleitet.[69])

Für die weitere Funktionsausübung bei der Erfassung der Erzeugnisse der Genossenschaft ist von Bedeutung, ob die durch die Genossenschaft zu verwertenden Produkte nur kommissionsweise verkauft werden, oder ob sie zu festen Preisen von den Mitgliedern übernommen werden, und damit also die Genossenschaft als Einzelhändler auftritt. Dadurch übt sie auch die Fnuktion der Lagerhaltung aus.

bb) L a g e r h a l t u n g .

Mit der Ausübung dieser Tätigkeit erhöhen sich für die Verwertungsgenossenschaften die Betriebskosten. Auch trägt die Genossenschaft das Lagerrisiko, das sich in einer Mengenverminderung auswirken kann, verursacht durch Schwund (Verderben, Eintrocknen, Verstauben) oder durch Unterschlagung und Diebstahl. Eine weitere Auswirkung des Lagerrisikos kann darin bestehen, daß die Preise während der Lagerung zurückgehen, und die Genossenschaft gezwungen ist, die Waren mit Verlust abzustoßen.[70]) Auch ist bei den Verwertungsgenossenschaften mit der Ausübung der Funktion der Lagerhaltung das Absatzrisiko verknüpft, das in verschiedenen Formen in Erscheinung treten kann. Wird die Absatzmöglichkeit bestimmter Erzeugnisse zu hoch eingeschätzt, und ist das Lager zu groß, so erhöhen sich die Lagerkosten bedeutend und drücken die Rentabilität des Betriebes herab. Handelt es sich bei der Lagerung um nicht haltbare Erzeugnisse, so müssen sie, sofern der Markt nicht aufnahmebereit ist, unter Umständen mit Verlust abgestoßen werden, bevor sie verderben.[70]) Gerade die Absatzgenossenschaften waren nicht immer genügend gerüstet, um dem Absatzrisiko wirksam entgegenzutreten. Die Mitglieder der Genossenschaft sind häufig nicht in der Lage, ihre Lieferung der Geschäftslage der Genossenschaft anzupassen und hinsichtlich der Bezahlung die Preisentwicklung abzuwarten. Sie erwarten nach erfolgter Lieferung sofortige Bezahlung zum Marktpreis. Eine derartige Einstellung der Mitglieder stellt — wirtschaftlich gesehen — mehr einen Verkauf a n die Genossenschaft als d u r c h die Genossenschaft dar, auf der dann das gesamte Absatz- und Preisrisiko lastet.[71]) Es ist daher manche

[69]) Vgl. Hanselmann: a.a.O. S. 137.
[70]) Vgl. Hildebrand: a.a.O. S. 149.
[71]) Vgl. Hildebrand: a.a.O. S. 153.

genossenschaftliche Organisation dazu übergegangen, das Absatzgeschäft durch die Zentralgenossenschaften abzuwickeln. Der Vorteil für die Einzelgenossenschaft liegt vor allem in der Umgehung der Lagerhaltung. Die Zentrale besitzt in der fachmännischen Geschäftsleitung weit mehr die Möglichkeit, sich der Marktlage anzupassen. Doch kann aber auch eine gewisse Schwerfälligkeit in der Betriebsabwicklung die Anpassung an die Marktlage erschweren. Vor allem aber werden Kontrollen notwendig, die neue Kosten verursachen.[71])

Die leichte Verderblichkeit vieler landwirtschaftlicher Produkte lassen ein Abwarten günstiger Zeiten für den Absatz nur in beschränktem Maße zu. Die Lagerhaltung wird deshalb stets auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden müssen, da sonst Zins- und Preisverluste an den Lagerbeständen eintreten können, die die sonstigen Kostenvorteile wieder kompensieren.

Soweit die Genossenschaft nur kommissionsweise die Erzeugnisse der Mitglieder verwertet (was bei den Viehverwertungsgenossenschaften fast ausschließlich der Fall ist), verbleiben Absatz- und Preisrisiko bei den Genossen. Der Verwertungspreis wird für die Mitglieder in diesem Falle um die sonst noch einbezogene Risikoprämie höher sein.

bc) Markt- und Konjunkturbeobachtung.

Zur Erfüllung der Verwertungstätigkeit gehört auch die Ausübung der Markt- und Konjunkturbeobachtung durch die genossenschaftlichen Absatzorganisationen. Nur durch eine eingehende, dauernde Beobachtung des Marktes können Schäden, die aus der Unkenntnis der Marktlage herrühren, vermieden werden.

Zu dem Aufgabenkreis einer derartigen Tätigkeit gehört die Kenntnis und die Beobachtung über

1. Die Beschickung der Märkte nach Menge und Art der Waren,
2. die Preisentwicklung der verschiedenen Waren,
3. die Warenbewegung zu den verschiedenen Märkten,
4. die Ernteaussichten und Erntemengen,
5. die Vorräte in den Händen der Erzeuger und Verbraucher.[72])

Doch vermögen die einzelnen Genossenschaftsleiter nicht immer die Marktlage genau zu beobachten und zu beurteilen. „Gerade das Risiko der Marktbeobachtung ist es, was oft die häufigen Unregelmäßigkeiten auf den einzelnen Märkten hervorgerufen hat, da die

72) Vgl. Jüngst: „Planmäßige Absatzgestaltung in der Landwirschaft", RKW-Veröffentlichung Nr. 23, 1929; zit. bei Walter Weißenow: Bedarfsdeckungswirtschaftliche Prinzipien bei der Neugestaltung genossenschaftlicher Absatzregelung in der Landwirtschaft. Diss. Berlin 1930, S. 118.

einzelnen Genossenschaften nie über den Bedarf und die Ansprüche der einzelnen Märkte orientiert sind".[73]) Der Absatz kann daher für den einzelnen Genossenschaftsbetrieb sehr gefährlich werden.

Die Zentralgenossenschaften vermögen auf Grund ihrer fachmännischen Leitung weit besser die Funktion der Markt- und Konjunkturbeobachtung durchzuführen. Die Ergebnisse werden dann den Einzelgenossenschaften weitergeleitet, die wiederum ihre Genossen entsprechend unterrichten.[74])

bd) Marktverbindung.

Bei den Verwertungsgenossenschaften wird durch den Verkauf der Erzeugnisse die eigentliche Funktion der Marktverbindung zwischen den Wirtschaften der Genossen und dem Markte hergestellt. Mit der Ausübung der Verwertungstätigkeit erwachsen den Genossenschaften eine Reihe weiterer Aufgaben, die einen spezifisch markttechnischen Charakter tragen.

Der Absatz findet seine Grenzen im Bedarf sowohl wie in der Kaufkraft der Konsumenten. Diesen beiden Faktoren haben die Verwertungsgenossenschaften schon bei der Erfassung der Erzeugnisse Rechnung zu tragen, bedingt durch die Vielzahl der kleinen Bauernstellen sind die genossenschaftlich erfaßten Waren in weitem Maße nicht zum Massenabsatz geeignet. Die Vielheit der Sorten, ihre unregelmäßige, oft nicht dem Publikumsgeschmack entsprechende Aufmachung landwirtschaftlicher Produkte bereitet den genossenschaftlichen Absatzorganisationen viel Schwierigkeiten. Die Möglichkeit der Verwertbarkeit verschiedener Qualitäten ist bei genügender Aussortierung gegeben. Doch müssen die Absatzorganisationen schon bei den Produzenten auf eine Verbesserung und Standardisierung ihrer Erzeugnisse hinwirken, damit die Genossenschaft beim Angebot am Markt mit einer möglichst einheitlichen Qualität auftreten kann. Auch müssen die Genossenschaften mit ihrem Angebot versuchen, den Ansprüchen des Marktes, die örtlich, zeitlich und qualtativ überaus verschieden sind, möglichst gerecht zu werden.[75])

Die Marktverbindung kann auch durch Institute höherer Ordnung mit den Genossen hergestellt werden. Insbesondere ist bei den Verwertungsgenossenschaften eine solche Verbindung angestrebt worden, um durch eine verstärkte Konzentration des Angebots den Mitgliedern weitere Vorteile zu bieten.

---

73) Siehe Karl Hanselmann: Die Absatzwege der landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften in Württemberg, Diss. Heidelberg 1934, S. 131.
74) Vgl. ebenda, S. 131.
75) Vgl. Hanselmann: a.a.O. S. 120 f.

be) Marktbeeinflussung.

Beim Absatz stehen die Verwertungsgenossenschaften auf dem Markt in freier Konkurrenz mit den anderen Unternehmungen. Sie müssen ebenso wie jene unter gleichen Bedingungen um den Absatzkreis kämpfen. Bieten sie aber gute Qualitäten zu billigen Preisen an, so können sie ihre Erzeugnisse ohne Schwierigkeiten absetzen. Bei Anwendung des Selbstkostendeckungsprinzips würden sie ohne weiteres in der Lage sein, billiger als die Konkurrenzunternehmung zu liefern. Wir haben aber gesehen, daß sowohl Beschaffungs- wie Verwertungsgenossenschaften aus den verschiedensten Gründen gezwungen sind, einen über die Selbstkosten hinausgehenden Preis zu erlangen. Auch ist es nicht Zweck der Verwertungsgenossenschaften, den Marktpreis zu unterbieten, sondern „den Erwerb und die Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern". Daraus ergibt sich, ihren Mitgliedern einen möglichst hohen Anteil am Verwertungspreis zu verschaffen, ja nach Möglichkeit danach zu trachten, über den Marktpreis hinaus die Erzeugnisse ihrer Mitglieder zu verkaufen.[76]) Voraussetzung einer solchen Einflußnahme auf die Markt- und Preisverhältnisse ist allerdings das geschlossene Auftreten der Verwertungsgenossenschaften am Markte. Ist diese Voraussetzung geschaffen, dann ist es den Zentralstellen möglich, durch eine Konzentration des Angebots einen Einfluß auf die Preisbildung auszuüben; denn „mit jeder Genossenschaft vermindert sich die Zahl der Anbieter. Wenn statt hundert oder fünfhundert Landwirten nur eine Genossenschaft auf dem Markt erscheint, ist das Angebot dem inneren Druck nach geringer geworden".[77]) Die Verminderung der Zahl der Anbietenden ist überall da wertvoll, wo eine Vielzahl von Bauern im Markt ist.[78])

Einen weiteren Einfluß auf die Markt- und Preisverhältnisse vermögen die Verwertungsgenossenschaften zugunsten ihrer Mitglieder dann auszuüben, wenn sie durch hinreichende Kapitalansammlung in der Lage sind, die zu verwertenden Erzeugnisse ihrer Mitglieder längere Zeit auf Lager zu halten, bis sie ihre Marktposition gestärkt haben.[79]) Die größere Auswirkung dieses Gedankens zeigt sich bei den genossenschaftlichen Kornhäusern, die das Getreide unter fachmännischer Behandlung lagern lassen und nach Möglichkeit nur bei günstiger Marktlage absetzen.[80])

---

76) Vgl. Flocken: a.a.O. S. 37/38.

77) Siehe F. Beckmann: Neue Aufgaben der Absatzgenossenschaften. Ernährungswirtschaft 1928, S. 211 (zit. bei A. Buchheister: Die Absatzgenossenschaften für landwirtschaftliche Produkte in Hinsicht auf ihr praktisches Funktionieren; Diss. Rostock 1933, S. 52).

78) Vgl. Beckmann: a.a.O. S. 211.

79) Vgl, Flocken: a.a.O. S. 38.

80) Vgl. Flocken: a.a.O. S. 39.

Die Genossenschaft vermag ferner durch die Zusammenfassung des Angebots marktregulierend zu wirken. „Sie kann als Zentralgenossenschaft das Angebot der Einzelgenossenschaften sammeln, bestimmte, überfüllte Märkte meiden und dem Bedarf nachgehen. Sie wirft nicht wahllos wie der einzelne Landwirt, der den Markt und seinen Auftrieb bzw. dessen Beschickung nicht kennt und deshalb blind die Ware auf den Markt schickt, die Ware auf den Markt".[81])

Eine andere Art der Markt- und Preisbeeinflussung stellt auch das Streben der Verwertungsgenossenschaften dar, die Erzeugnisse möglichst unter Ausschaltung des Zwischenhandels dem Konsum direkt zuzuführen. Durch die Ausschaltung von Zwischengliedern versuchen die Genossenschaften weitgehend unabhängig vom freien Markt zu werden; außerdem sollen die Kosten durch die Verringerung der Handelsspanne gesenkt werden.

Der Schwerpunkt der Marktbeeinflussung liegt bei sämtlichen Maßnahmen, die auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Absatzes vorgenommen werden, beim Preis. Die Marktbeeinflussung ist daher in erster Linie eine P r e i s beeinflussung. Bei allen Verwertungsgenossenschaften herrscht das Bestreben, „die Produkte in großen einheitlichen Mengen zusammenzufassen. Von einer Zentrale soll dann die Entwicklung und der Zustand der Märkte beobachtet und hiernach die Beschickung der einzelnen Märkte bewerkstelligt werden, damit hierdurch ein Ausgleich von Angebot und Nachfrage entstehen kann".[82])

Es zeigt sich, daß die Gesamtheit der Funktionen, die die Verwertungsgenossenschaften vor der Marktordnung des RNSt ausübten, darauf hinausliefen, ihren eigenen Ertrag, und damit den Ertrag der Wirtschaften ihrer Mitglieder, zu steigern. Zu erreichen suchten sie dies durch Erzielung besserer Verwertungspreise auf Grund unmittelbarer P r e i s b e e i n f l u s s u n g und durch K o s t e n s e n k u n g. Dabei ist es einerlei, ob durch die Einschaltung der Genossenschaft der Produktionsweg vergrößert, oder ob der Absatzweg durch Ausschaltung von Zwischengliedern verkürzt wird.

In beiden Fällen strebten die Genossenschaften danach, für ihre Mitglieder Preis- und Kostenvorteile zu erlangen.

---

81) Siehe Buchheister: a.a.O. S. 52.
82) Siehe Buchheister: a.a.O. S. 55/56.

II.

Die Grundzüge der nährständischen Marktordnung.

Will man den Funktionswandel aufzeigen, den die landwirtschaftlichen Genossenschaften unter dem Einfluß der Marktordnung erfahren haben, so ergibt sich die Notwendigkeit, diejenigen Maßnahmen der nährständischen Marktordnung darzustellen, die ein Abgehen von den bisherigen Funktionen bei freigebildeten Genossenschaften überhaupt verursachen können.

1. Wesen der Marktordnung.

Solange man — wenigstens grundsätzlich — auch in der Landwirtschaft liberalen Gedankengängen folgte und auch hier für die freie Marktwirtschaft eintrat, mußten alle Eingriffe in die freie Preisbildung und den freien Markt nur als provisorische Notbehelfe erscheinen. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang, daß man es „in dem Deutschland der Vorkriegszeit und ähnlich fast in der ganzen Welt peinlichst vermieden hat, eine gesetzliche Anerkennung irgendwelcher Marktorganisationen unmittelbar oder mittelbar auszusprechen" [1]) und zwar gleicherweise in der gewerblichen Wirtschaft wie in der Landwirtschaft. Allerdings hat man dort, wo die Aufrechterhaltung des liberalen Wirtschaftssystems zu Schwierigkeiten führte, eingegriffen,[1]) und besonders in der Kriegs- und Nachkriegszeit planwirtschaftliche Methoden zum Zwecke der Marktordnung als Notmaßnahme durchgeführt, die aber bei der unerwartet langen Dauer der Krise schließlich die liberale Wirtschaftsordnung untergruben.[2])

Erst der Nationalsozialismus hat im agrarischen Sektor die freie Marktwirtschaft endgültig beseitigt und einer Wirtschaftsverfassung den Weg geebnet, die eine landwirtschaftliche Marktordnung auf der Grundlage volkswirtschaftlich gerechter Festpreise durch Bildung von Marktverbänden ermöglicht und so den Einklang zwischen Bedarf und Deckung in der Ernährungswirtschaft herstellt.[3]) Aber nicht nur

---

1) Siehe Oswald Lehnich: Das Problem der Marktregelung in d. nationalsozialistisch. Wirtschaft, Frankfurt/M., 1936, S. 6.
2) Vgl. Sering: Deutsche Agrarpolitik, S. 157.
3) Vgl. Adolf Weber: Volkswirtschaftspolitik, S. 83, 87.
Vgl. v. Dietze: Volkswirtschaftspolitik, S. 64 ff.
Vgl. Merkel: Bäuerliche Marktordnung, i/Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft, S. 92 ff.

innerhalb des Aufgabengebietes des Reichsnährstandes, vielmehr ganz allgemein stellt sich der nationalsozialistische Staat grundsätzlich positiv zum Problem der Marktregelung ein.

Wenn der Nationalsozialismus durch den Reichsnährstand im landwirtschaftlichen Sektor eine umfangreiche und straffe Ordnung des Marktes durch zahlreiche Marktverbände durchgeführt hat, so entspricht dies der Einsicht, „daß die laufende Beaufsichtigung einer Ware geschlossen von Anfang bis Ende, von der Erzeugung bis zum letzten Verbrauch durchgeführt sein muß, wenn nicht plötzlich an irgend einer Stelle eine Störung eintreten soll" (Darré).[4]) Es sind nach Dr. Korte drei große Grundgedanken, denen die Marktordnung Rechnung zu tragen hat:

„Schutz des Erzeugers, Schutz des Verbrauchers und Schutz derjenigen Kreise im volkswirtschaftlichen Kreislauf, die für die richtige Verwertung der deutschen Ernte und die richtige Versorgung des deutschen Volkes notwendig und darum berechtigt sind".[5]) Deshalb erfolgt auch durch den Reichsnährstand in der Landwirtschaft ein Zusammenschluß, „der in der Regel sämtliche Erzeuger, Verarbeiter und Verteiler umfaßt, um die festgesetzten Preise zu sichern und die Spannungen zwischen den verschiedenen Gruppen auszugleichen".[6]) Marktordnung ist demnach hier die „planvolle Regelung der Erzeugung und des Absatzes, der Verwertung und der Preisbildung landwirtschaftlicher Güter. Sie erfolgt bei staatlicher Zielsetzung unter Leitung und Aufsicht des Reichsnährstandes in Selbstverwaltung".[7])

2. Marktordnung und Preisregelung.

Die gesetzliche Grundlage für die Ueberleitung der bisherigen freien Wirtschaft in eine unter Staatsaufsicht im Reichsnährstand gesteuerte gebundene Wirtschaft bildete das Reichsnährstandsgesetz vom 13. September 1933. Auf Grund der hier dem Reichsernährungsminister erteilten Ermächtigung wurde die Marktregelung Schritt für Schritt entsprechend den jeweils dringendsten Erfordernissen durchgeführt. Da die einzelnen Maßnahmen den verschiedenartigen Verhältnissen der jeweiligen Marktgebiete angepaßt werden mußten, zeigen die auf Grund der verschiedenen Verordnungen ergangenen Bestimmungen allerdings manche Abweichungen und Besonderheiten.

---

4) zit. bei v. Dietze: a.a.O. S. 66.
5) Vgl. J. Hellauer: Muß der Kartellbegriff revidiert werden?, i/Die Betriebswirtschaft, H. 4, April 1936, S. 75.
6) Vgl. v. Dietze: a.a.O. S. 66.
7) Heinrich Stoll: Deutsches Bauernrecht, Tübingen 1935, S. 106

a) Erzeugung und Bedarf.

Die Marktordnung des Reichsnährstandes regelt die Erzeugung, die Be- und Verarbeitung und den Absatz unserer bäuerlichen Erzeugnisse; er reguliert die Einfuhr und gewährleistet die Versorgung der Bevölkerung zu gerecht angepaßten Preisen. Sie ist Mittel und Weg zu dem großen Ziel, die Nahrungsfreiheit Deutschlands als Lebensgrundlage des Reiches zu erreichen.

Diese Zielsetzung des Staates führt dazu, „daß die Wirtschaft von dem obersten Ziele der Bedarfsdeckung des Volkes beherrscht ist".[8]) D. h. daß die Produktion nach dem Bedarf orientiert werden muß. Damit hat die Produktionsfreiheit auf Grund des Rentibilitätsprinzips ihr Ende gefunden. Für die Landwirtschaft bedeutet die Ausrichtung nach diesen Gesichtspunkten eine Umstellung. Steht die Erzeugung über dem Bedarf, so ist eine Produktionseinschränkung geboten, geht aber der Bedarf über die Erzeugung hinaus, herrscht also Mangel, so muß eine Produktionssteigerung in dieser Erzeugung einsetzen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß die Ausrichtung der Erzeugung an den tatsächlichen Bedarf das zu erstrebende Ziel ist.[9])

Dabei kommt es heute vor allem darauf an, die „Mengenverfassung der Agrarmärkte auf die gewünschte Preishöhe" [10]) abzustimmen. Das führt „zu einem System der Mengenregulierung der Agrarmärkte",[10]) die „in erster Linie auf die Gütererzeugung im Marktraume selbst" [11]) abzielt, „während die Lenkung der Erzeugung und des Verbrauches entweder ganz den Preisen überlassen bleibt, oder, doch nicht im Regelfall, durch unmittelbar wirkende Maßnahmen unterstützt wird".[11])

So werden einmal — bei grundsätzlicher Produktionsfreiheit — zur Steuerung der landwirtschaftlichen Erzeugung Propaganda und Aufklärung, Preisstaffelung zwischen Mangel- und Ueberflußerzeugnissen, Preisgarantien für begrenzte Mengen u. a. m. als Mittel angewandt.[12])

Darüber hinaus werden andere Mittel im Marktraum selbst zur unmittelbaren Mengenregulierung angesetzt.

Wir erwähnen die Regelung der Wareneinfuhr durch die vier Reichsstellen (für Getreide- und Futtermittel, für Tiere und tierische Erzeugnisse, für Milchprodukte, Oele und Fette, für Eier), die die

8) Siehe Schultes: a.a.O. S. 15.
9) Vgl. Schultes: a.a.O S. 15.
10) Siehe Wilhelm Abel: Der Preis in der landwirtschaftlichen Marktordnung. Abdruck aus „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", Jena 1937, S. 24.
11) ebenda, S. 25.
12) Vgl. Abel. a.a.O. S. 25.

Wareneinfuhr nach Menge, Zeitpunkt und Preis regeln; ferner die Ablieferungspflichten und zeitlichen Preisstaffelungen, die die zeit- und mengenrichtige Andienung der landwirtschaftlichen Erzeugung gewährleisten; schließlich ist noch auf die Einlagerungs- und Eindeckungsvorschriften zwecks Aufnahme der Erzeugung und auf die Verarbeitungskontingente, Genehmigungspflichten für Neuerrichtungen und Veränderungen gewerblicher Betriebe, die ihre Verarbeitung vornehmen, hinzuweisen. Weiterhin ist zu erwähnen die Absatzregelung, die durch zentrale Stellen oder auf Grund von Sondervorschriften an Handel und Gewerbe erfolgt.[12])

Wird von diesen Maßnahmen der Verbraucher unmittelbar noch nicht berührt, so gibt es außerdem aber auch Zuteilungsbeschränkungen auf den Zwischenstufen des Marktes, bei denen dann auch der letzte Verteiler zur Rationierung schreitet. Eine unmittelbare Konsumentenbeeinflussung haben wir auch im Falle des Verwendungs-, Beimischungs- und Vermahlungszwanges, wo der Verbrauch bestimmter Güter erzwungen wird.[13])

Die Maßnahmen zur Erzeugungsregelung ändern die Bedingungen der Erzeugung und damit der Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschneidend. Jede Festsetzung von Kontingenten oder anderen Mengenbeschränkungen bringt die Notwendigkeit einer Aenderung der betriebswirtschaftlichen Orientierung. Während vor der Neuordnung die Frage entscheidend war, wie durch die beste Anpassung der Erzeugung an den auf dem Markt zu erzielenden Preis der Ertrag gesteigert werden konnte, besteht nunmehr das Bestreben, den durch die Regelung fest abgesteckten Spielraum möglichst voll auszunützen.[14])

b) Die Verteilung.

ba) Absatzsicherung.

Die Absatzsicherung muß für die Aufnahme der zugelassenen Erzeugung sorgen; der Ablieferungspflicht des Erzeugers entspricht sein Ablieferungsrecht.[15]) Die Absatzförderung durch Werbung wird durch Standardisierung der Erzeugnisse (z. B. Obst, Eier, Käse, Dosenmilch usw.) erleichtert. Zur Erreichung einer Einheitlichkeit kann den einzelnen Erzeugern die Pflicht zur Qualitätsverbesserung, zur Einhaltung von Normen und zu bestimmter Kennzeichnung auferlegt werden.[16]) Der Grundsatz der Warenkennzeichnung bedeutet

13) Vgl. Abel: a.a.O. S. 25.

14) Vgl. Husmann: Methoden der Regulierung von Milchmärkten, Diss. Berlin 1933, S. 70.
15) So in § 1 RGetreidegesetz, RGBl, I 1934 S. 527.
16) Vgl. Stoll: a.a.O. S. 112.

für die Marktordnung praktisch, wenigstens bei den wichtigsten Lebensmitteln, eine klare, unmißverständliche Kennzeichnung durchzuführen, den Markenwirrwarr zu beseitigen, und die Warengruppen zu ordnen und zu vereinfachen. Die Beachtung all dieser Maßnahmen fördert die Einführung hochwertiger Marktware, deren Absatzfähigkeit wesentlich durch Gemeinschaftswerbung gesteigert werden kann. Neben diesen absatzfördernden Methoden können aber auch besondere Vorschriften über Einkauf und Verwendung bestimmter Erzeugnisse für Verwertungsbetriebe (z. B. Weizen, Margarine) oder über Beimischung erlassen werden, die dem Zwecke der Absatzsicherung dienen; sie stellen eine besondere Art der Schaffung von Absatzmöglichkeiten im Rahmen der nährständischen Marktordnung dar.

Der Absatzsicherung und dem Ausgleich zwischen Ueberschuß- und Notjahren dient die Vorratswirtschaft. Verwertungsbetriebe können zum Einkauf und zur Einlagerung bestimmter Waren verpflichtet werden, und die Marktstellen haben die besondere Aufgabe, durch Uebernahme der Einfuhr und Aufnahme heimischen Ueberschusses den Absatz zu sichern und eine ausgleichende Tätigkeit auszuüben.[17]) Diese Maßnahmen von Seiten des Gesetzgebers sind im Grunde nichts anderes als die bewußte, planmäßige Ausübung der zeitlichen Funktion, die normalerweise dem Handel in der freien Marktwirtschaft zufällt.

bb) Ordnung des Warenweges.

In der nährständischen Marktordnung ist innerhalb der Warenverteilung die Ordnung des Warenweges [18]) von großer Bedeutung. Sie hat den Zweck, die Ware auf dem billigsten und nächsten Wege den Verbrauchern zuzuleiten. Außerdem werden Liefer- und Abnahmebeziehungen der Beteiligten geregelt. Es kann vorgeschrieben werden, an wen die Erzeugnisse abzuliefern sind, wer sie erwerben, verwerten oder weiterveräußern darf. Der Absatz für einzelne Betriebe kann beschränkt werden. Damit die Ware in gutem Zustand zum Verbraucher gelangt, können zur Verbesserung der Beförderungsverhältnisse Vorschriften über die Art der Lieferung (Sortierung, Verpackung und Versand) erlassen werden.

Insbesondere ist bei der Ordnung der einzelnen Märkte besonders darauf zu achten, daß die Güter vom Erzeuger bis zum Verbraucher nicht durch mehr Hände gehen, als unbedingt erforderlich ist, um sie mit möglichst geringen Unkosten zu belasten. Dabei sind für die

17) Vgl. Stoll: a.a.O. S. 112.
18) Vgl. Stoll: a.a.O. S. 112.

Die Warenverteilung in der Getreidewirtschaft

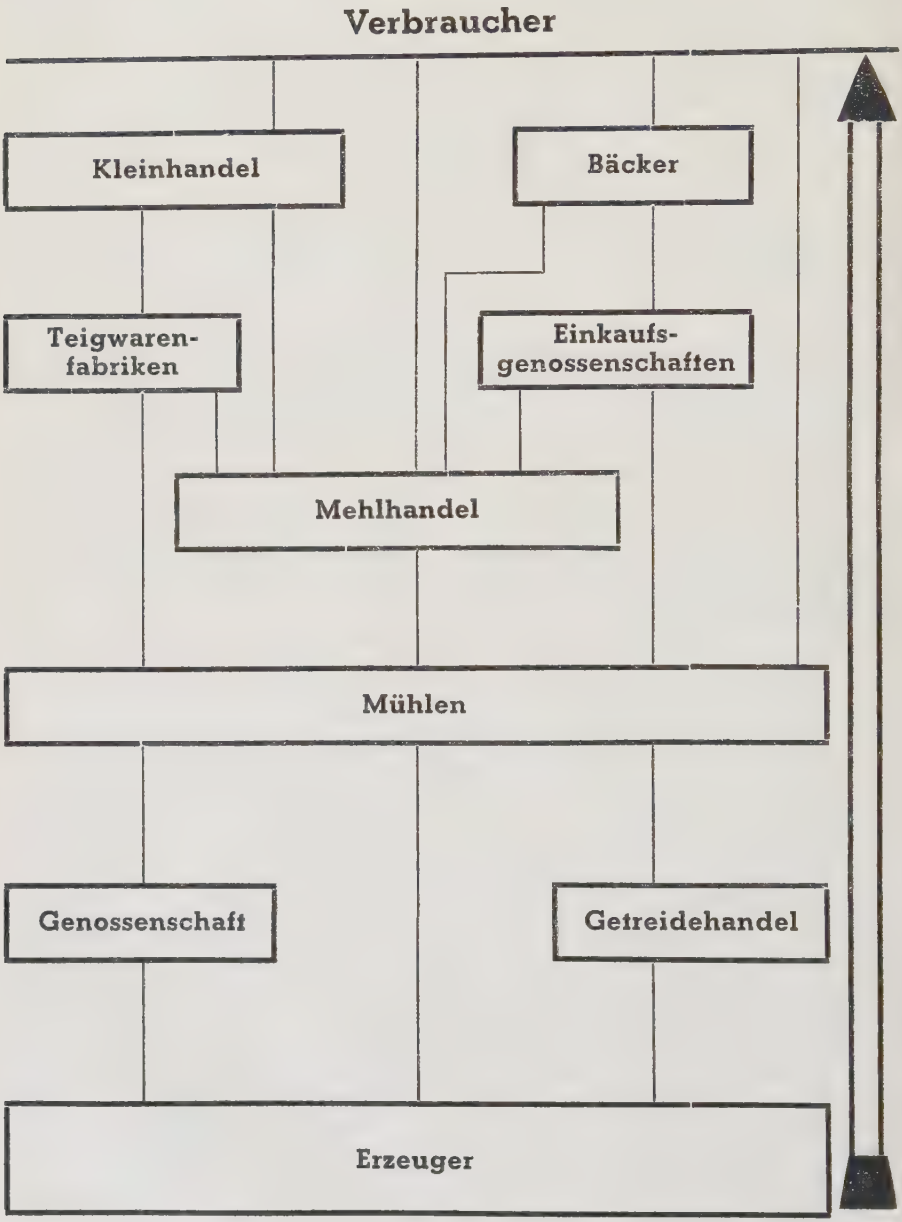

verschiedenen Erzeugnisse die Handelsspannen für die einzelnen Wirtschaftsstufen genau festgelegt. Der Gang der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher ist straff aufgebaut und jede Handelsstufe ist eingebaut in den gesamten Wirtschaftszweig.[19])

c) Preissetzung.

Der Reichsnährstand vermochte die freie Preisbildung im Rahmen einer ständischen Wirtschaftsführung nicht anzuerkennen. Die landwirtschaftliche Marktordnung der Gegenwart strebt vielmehr danach, die Mengenverfassung der Agrarmärkte auf die gewünschte Preishöhe abzustimmen.[20]) Deshalb sind die „Festpreise der neuen Marktordnung . . . . . keine „Marktpreise" mehr".[21]) Denn sie sind „aus der Marktebene in den politischen Raum gehoben";[21]) ihre Bildung und Gestalt ist nicht mehr „mechanisch wirkenden „Gesetzen" unterworfen, sondern auf das Ganze von Volk und Wirtschaft bezogenen politischen Entschlüssen".[21])

Adolf Weber meint nun, „daß der neue Festpreis nichts anderes ist als ein von vorübergehenden Schwankungen befreiter Marktpreis".[22])

Demgegenüber ist jedoch festzustellen, daß die Festpreise des Reichsnährstandes sich mit den Kategorien der reinen „Markttheorie" nicht völlig erfassen lassen, da die „Markttheorie" die Angebot-Nachfragekonstellation des „unbehinderten Marktes" voraussetzt, während doch die Festpreise des Reichsnährstandes mit einer Reihe von Mitteln der Marktsteuerung verbunden sind, die ihren Sinn durchaus verändern.[23]) „Die neuen Festpreise sind Mittel der Wirtschaftspolitik, die sich die Aufgabe der sozialen Befriedung und der Erreichung der Nahrungs- und agraren Rohstoffreiheit stellt".[24])

Das bedeutet für die Preispolitik, daß die zentralen preispolitischen Fragen abzustellen sind auf die Verwirklichung der Idee des sozialgerechten Preises.

Ueber die Verwirklichung der Preisgerechtigkeitsidee äußert sich v. Trotha[25]) wie folgt: „Man ist sich zwar darüber einig, daß es einen solchen Preis gäbe, der mit dem Preis, welcher sich aus dem Spiel von Angebot und Nachfrage ergibt, nicht identisch sei, man glaubt außerdem, ihn berechnen und praktisch anwenden zu können. Sein

19) Siehe Seite 42: Die Warenverteilung in der Getreidewirtschaft; entnommen „Archiv des RNSt., Bd. 2, S. 65.
20) Vgl. Abel: a.a.O. S. 24.
21) Siehe Abel: a.a.O. S. 50.
22) Siehe Ad. Weber: Leitfaden der Volkswirtschaftspolitik, 1935, S. 89 (zit. bei Abel, a.a.O. S. 24.
23) Vgl. Abel: a.a.O. S. 24, 28.
24) Siehe Abel: a.a.O. S. 29.
25) Siehe v. Trotha: Der direkte Weg vom Erzeuger zum Verbraucher, Berlin 1935, S. 151 ff.

Inhalt bleibt aber trotzdem unbestimmt". Auch von nährständischer Seite ist eine schärfere Formulierung des Begriffes nicht erfolgt. Man findet immer wieder über die „Schaffung des gerecht angepaßten Preises" [26]) den Hinweis, daß der Erzeuger einen Preis für seine Produkte erhalten müsse, der die Gestehungskosten decke und ihn in die Lage versetze, seine Erzeugungsstätte in Ordnung zu halten. Ebenso müsse der Verbraucher die Erzeugnisse zu einem seiner Kaufkraft entsprechenden, möglichst stetigen Preis erhalten.[27])

Fricke [28]) weist noch darauf hin, daß der in der Oeffentlichkeit verwendete Begriff des gerechten Preises aus drei verschiedenen, aber voneinander abhängigen Wertbegriffen bestehe. Er unterscheidet:

1. Den unpolitischen, nur marktwirtschaftlich unterbauten gerechten Preis, der als wirtschaftlich richtiger Preis bezeichnet wird. Er ist ein unpolitischer Preis und steht dem natürlichen Preis der Klassiker verhältnismäßig nahe, da er sich aus dem Denkschema der freien Konkurrenz in the long run ergibt; dieser Preis findet ohne Zutun des Gesetzgebers seine Verwirklichung und weist einen ausgesprochenen strukturerhaltenden Charakter auf.[29])

2. Der auf die jeweilige Einkommensgestaltung besonders notleidender Schichten bezogene sozialgerechte Preis; er richtet sich in erster Linie nach der Einkommenskaufkraft bestimmter sozial bedrohter Schichten und findet auch hierin sein Kriterium.

3. Der politisch richtige Preis, der von ausgesprochen strukturellen Zielsetzungen getragen ist. Das Wesen dieses Preises sei es daher, fördernd oder hemmend in den volkswirtschaftlichen Kreislauf einzugreifen, mit dem Ziel, eine grundsätzliche Verschiebung der volkswirtschaftlichen Produktionsverhältnisse anzubahnen.[30])

---

26) Siehe Reichart-Schweigart: Aufbau und Durchführung der landwirtschaftlichen Marktordnung, Berlin 1935, S. 35.

27) Vgl. Schweigart: Bauerntum und Marktordnung; eine Bilderfolge von der ersten RNSt.-Ausstellung, Erfurt 1934, Flugschriften des Reichsnährstandes.
Aehnliche Formulierungen finden sich bei:
Reichart-Schweigart: Aufbau und Durchführung der landwirtschaftlich. Marktordnung, Berlin 1935, S. 35 f. —
P. Petersen: Bauerntum. Berlin 1935, S. 107 ff. —
Hch. Stoll: Deutsches Bauernrecht, Tübingen 1935, S. 113. —
R. Walter Darré: Rede, gehalten auf dem ersten deutschen Reichsbauerntag in Weimar am 21. Hartung 1934, gedruckt v. Stabsamt des Reichsbauernführers, Berlin, S. 20.
Claus: i/NS-Landpost vom 21. 1. 1934; zit. bei v. Trotha, a.a.O. S. 151. —
Reischle-Saure: Aufgaben und Aufbau des Reichsnährstandes, Berlin 1934, S. 13. —
Joh. v. Leers: Bauerntum, Berlin 1935, S. 107 ff.

28) Vgl. im folgenden die Ausführungen von Fricke: Der „gerechte" Preis als wirtschaftspolitische Aufgabe, i/Rhein-Mainische Wirtschaftszeitung, H. 1, Jg. 1936, S. 11 f.

29) Vgl. Fricke: a.a.O. S. 12.

30) Vgl. Fricke: a.a.O. S. 13.

Als Beispiel hierfür führt Fricke [31]) die Agrarpreisstützung an. Hier versuche der Staat durch Hochhaltung oder Erhöhung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse die volkswirtschaftliche Ernährungsgrundlage zu verbessern und Gefahren einer einseitigen Ueberindustrialisierung zu begegnen. Ebenso bezwecke die vom Reichsnährstand eingeschlagene Preispolitik eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion über das gewohnte Ausmaß hinaus zu erreichen. Der Reichsnährstand ordne eine Vielzahl kleiner und mittlerer Betriebe mit im wesentlichen gleichartigen Produktionsbedingungen unter Aufrechterhaltung der produktionswirtschaftlichen Selbständigkeit in ein System politischer Bezugs- und Absatzpreise ein mit dem Ziel, eine bestimmte strukturverändernde Wirkung auszulösen.[31])

Abel [32]) weist darauf hin, daß die Idee des gerechten Preises noch kein Verfahren an die Hand gibt, die ideale Preishöhe ziffernmäßig zu bestimmen, und daß deshalb die Setzung von Zwischenzielen zunächst notwendig wird.

Die Anknüpfung an den Kostenpreis, was Fox [33]) und Kalveram [34]) tun, wird wegen der entstehenden technischen Schwierigkeiten abgelehnt. Statt dessen wird von vorhandenen Preisen ausgegangen und die Abstimmung von Angebot und Nachfrage im gesteuerten Markte empfohlen.[35]) Die Aufgabe, eine allseitig richtige Marktgrößenabstimmung herbeizuführen, führt dazu, „den sach-, raum- und zeitrichtigen Preis zu finden, zu setzen und zu sichern".[36])

Der „sachrichtige" Preis sieht eine Preisstaffelung nach Sachmerkmalen der Güter vor und legt also ihre Qualität zugrunde. In diesem Zusammenhang kommt der Preisdifferenzierung zunächst eine Ordnungsaufgabe [37]) zu, mit der Maßgabe, offenbare Preisverzerrungen zu beseitigen und Nutzen- und Kostenunterschiede genügend zum Ausdruck zu bringen. Außerdem ist aber die Preisstaffelung ein wichtiges Mittel zur Erzeugungs- und Verbrauchssteuerung. Endlich soll sie der Aufwands- und Einkommensteuerung dienen, also minderbemittelte Schichten vor der Verteuerung lebensnotwendiger Produkte möglichst zu bewahren und den agraren Einkommensstrom entsprechend zu lenken versuchen.

---

31) Vgl. Fricke: a.a.O. S. 13.
32) Vgl. Abel: a.a.O. S. 31 ff.
33) H. Fox: Das Problem des gerechten Preises in der neuen Wirtschaftsordnung und der betriebswirtschaftliche Lösungsver uch. Diss. Frankfurt 1935.
34) W. Kalveram: Gemeinwirtschaftliche Preisregelung. Diss. Frankfurt/M, 1935
35) Stets wird man bei einer derartigen Marktgrößenabstimmung die Kostenstruktur der Produktionsbetriebe berücksichtigen müssen. Fraglich ist nur, welche Kosten zugrunde gelegt werden sollen. Ob von einem konstruierten Durchschnittsbetrieb auszugehen ist, oder ob der Betrieb mit den geringsten Kosten herangezogen werden soll.
36) Siehe Abel: a.a.O. S. 32.
37) Vgl. Abel: a.a.O. S. 33 ff.

Die Suche nach dem „raumrichtigen" Preis führt zu der Frage, ob sich die Preissetzung mit einer einfachen Konstatierung der Marktpreise begnügen oder ob sie das regionale Gefälle der Marktpreise ausgleichen soll. Während in der Milchwirtschaft das regionale Gefälle der Milchpreise dadurch verringert wird, daß von den Trinkmilcherlösen Beiträge einbehalten werden zur Aufbessernug der Werkmilchpreise, strebt die Preissetzung der Getreidewirtschaft dem regionalen Preisgefälle des freien Marktes zu.[38]) Die gebietliche Verschiedenheit ergibt sich hier aus dem sog. Preisgefälle von West nach Ost. Thünen[39]) stellte fest, daß die Preise für Korn mit der Entfernung der Erzeugungsstätte vom Markt deshalb niedriger sind, weil extensive Bewirtschaftung vorherrscht. Extensive Bewirtschaftung muß aber vorherrschen, da andernfalls die Transportkosten von der Erzeugungsstätte zum Markt die Preise überhöhen würden. Analog verhält es sich bei der geographischen Staffelung der Festpreise durch den Reichsnährstand. Die dichtbevölkerten Gebiete im Westen und Südwesten Deutschlands (Industriezentren) haben höhere Getreidepreise zu bezahlen, da dem Erzeuger im Osten Deutschlands der Differenzbetrag als Frachtausgleich dienen soll. Eine möglichst genaue Angleichung an das natürliche Preisgefälle wird dadurch erreicht, daß die regionalen Bezirke möglichst klein gewählt werden.

Die Feststellung des „zeitrichtigen" Preises setzt die Unterscheidung zwischen jahreszeitlichen (kurzfristigen), jährlichen (mittelfristigen) und mehrjährigen (langfristigen) Preisbewegungen voraus. Die jahreszeitlich bedingten Anfalls- und Bedarfsschwankungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind durch zentrale Organisationen und eine einsatzbereite Privatwirtschaft auf einen stetigen Preis abzustimmen. Das wichtigste binnenmarktpolitische Mittel zur Ueberbrückung der jährlichen Ernte- und Viehzyklen ist zwischenjährige Vorratswirtschaft, die durch Fortschritte in der Konservierungstechnik, Ausbau der Lager- und Kühlhausräume, erheblich verbessert worden ist. Auch bei den Schwierigkeiten, die auf Grund der mehrjährigen Preisbewegungen entstehen können, ist das Streben im Auge zu behalten, die Preise und Löhne aller schaffenden Volksgenossen organisch aufeinander abzustimmen[40]) und einen Ausgleich zwischen industriellem Export und landwirtschaftlichem Schutzbedürfnis zu finden.[41])

Bei der Einführung fester Preise mußte mit besonderer Vorsicht an die Preissetzung herangegangen werden. Um eine organische Ent-

[38]) Vgl. Abel: a.a.O. S. 39 f.
[39]) v. Thünen: Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie, Rostock 1842, S. 5 ff.
[40]) Dr. Merkel auf dem Reichsbau rntag 1935, i/Archiv des Reichsnährstandes, Berlin 1935, S. 171 (zit bei Abel, a.a.O. S. 49).
[41]) Vgl. Abel: a.a.O. S. 50.

wicklung in der Uebergangszeit zu gewährleisten, wurde der Anfangsbetrag der Festpreise in enger Anlehnung an die freie Preisbildung der letzten Zeit gewählt. Bei freier Preisbildung steht die jahreszeitliche Preisentwicklung im umgekehrten Verhältnis zu den Produktionsschwankungen, d. h. höchste Preise im Sommer (vor der Ernte) und niedrige Preise unmittelbar nach der Ernte. Die untere Preisgrenze mußte so gewählt werden, daß sie nur wenig über dem bisherigen Preisstand lag. Dadurch konnte sich der Markt in Ruhe den neuen Verhältnissen anpassen. Schließlich durften die Festpreise deswegen nicht zu hoch gesetzt werden, weil sonst der Anreiz für eine volkswirtschaftlich unerwünschte Ausdehnung der Getreideerzeugung geschaffen worden wäre.

Bei allen Preisbindungen muß es sich infolgedessen um eine sinnvolle Steuerung des Preises handeln, die den Umfang der Produktion, der Konsumtion und die Kaufkraft berücksichtigen; die Steuerung des Preises wird also bei jenen Faktoren einsetzen, die auch auf die freie Preisbildung von Einfluß sind.[42])

Voraussetzung für eine sinnvolle Steuerung der Preise ist die Uebersichtlichkeit der Marktlage. Ein wesentliches Mittel hierbei ist die statistische Berichterstattung auf Grund der Ernteschätzungen des Reichsnährstandes. Aber gerade die landwirtschaftliche Statistik, die sich zwangsläufig auf die Angaben von Landwirten selbst stützen muß, bietet oft keine genaue Grundlage. Verstärkt wird diese Ungenauigkeit in der Berichterstattung noch durch psychologische Momente, die gewisse Spannungen zwischen Bedarf und Deckung unter einem Festpreissystem hervorzurufen vermögen. Bei freier Preisbildung würde vermutlich durch das Ausschlagen der Preiskurve der Ausgleich verhältnismäßig früher durch eine Zu- und Abnahme des Angebots erzielt werden, allerdings unter der Gefahr spekulativer Uebersteigerungen.[43])

Die Behauptung von Festpreisen ist in Zeiten relativer Knappheit, in denen aus volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen Preiserhöhungen vermieden werden müssen, nicht leicht. In der Praxis haben sich daher vielfältige Formen des Marktverkehrs herausgebildet, um — unter formaler Einhaltung der Festpreise — den jeweiligen Seltenheitsgrad einer Ware irgendwie auszudrücken. Im Vordergrund stehen dabei die Koppelgeschäfte.[44]) Festpreisprodukte, die stark gefragt sind, werden nur abgegeben bei Gegenlieferung von anderen gleichfalls seltenen Artikeln oder bei Mitabnahme weniger rarer oder überteuerter Artikel.

---

42) Vgl. Harjehusen: a.a.O. S. 88.
43) Vgl. Frankfurter Zeitung vom 14. 7. 1935, Nr. 354, Jg. 79.
44) Vgl. Frankfurter Zeitung v. 14. 7. 1935, Nr. 354.

Die Nebenwirkungen, die durch diese Verkoppelung hervorgerufen werden, liegen in der Ablenkung der Produkte von ihren natürlichen Absatzwegen, im Anreiz zum Ueberverbrauch, in der Ausschaltung des spezialisierten Handels und schließlich in der sehr bedenklich erscheinenden preispolitischen Wirkung, die mitunter eine kaum verschleierte Umgehung von Festpreisen darstellt.[44]) [45])

Die bis jetzt gemachten Erfahrungen auf den verschiedenen Gebieten führten zu der Erkenntnis, daß eine Marktregulierung nur dann absichtsgemäß funktionieren kann, wenn sie den ganzen Weg von der Erzeugung bis zum Verbrauch erfaßt, weil sich andernfalls die latenten Konkurrenzspannungen auf den verbliebenen Bewegungsraum konzentrieren und dort zerstörend wirken.[46])

---

[45]) Wenn z. B. Futtermittel für sich bezogen RM 0,50 je Doppelzentner teurer sind als verkoppelt mit Kleie, so bedeutet as nichts anderes, als daß der Kleiefestpreis um diesen Betrag verteuert wird, da Kleie allein eben nicht zu haben ist.

[46]) Vgl. Frankfurter Zeitung v. 14. 7. 1935, Nr. 354.

III.

Die Stellung der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Rahmen der Marktordnung.

1. Die organisatorische Eingliederung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in den Reichsnährstand.

Die Absicht der nationalsozialistischen Regierung, die Landwirtschaft aus der kapitalistischen Wirtschaft zwecks Sicherung unserer Nahrungsfreiheit und Schaffung eines gesunden Bauernstandes herauszuziehen, hat auch Aenderungen im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen zur Folge gehabt. Davon ist ebensosehr die genossenschaftliche Kreditgewährung wie der genossenschaftliche Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse betroffen worden. Schon rein äußerlich wird der eingetretene Wandel gekennzeichnet durch die Eingliederung der Genossenschaftsorganisation in den Reichsnährstand.[1])

a) Die ständische Erfassung der Genossenschaften.

Nachdem am 13. September 1933 von der Reichsregierung das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse [2]) erlassen worden war, erlebte das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen eine abermalige und zwar zwangsweise Organisationsänderung auf Grund der zweiten Verordnung [3]) zum Reichsnährstandsgesetz.[4])

Danach gehören dem Reichsnährstand an:

a) Diejenigen Genossenschaften, die beim Inkrafttreten des RNSt.Ges. einem Revisionsverbande landwirtschaftlicher Genossenschaften oder dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen-E.V. — angehört haben.

Die Mitgliedschaft zu einem der bezeichneten Verbände ist entscheidend; sie führt ohne weiteres dazu, daß die Mitgliedsgenossenschaft als landwirtschaftliche Genossenschaft gilt, auch wenn sie in Wirklichkeit mehr die Merkmale z. B. einer gewerblichen Genossen-

1) Vgl. Sering: a.a.O. S. 102.
2) Vgl. RGBl. I 1933 S. 626.
3) Vgl. § I, RGBl. I 1934 S. 32.
4) Vgl. auch: Reichle-Saure: Aufgaben und Aufbau des Reichsnährstandes Bln. 1934. S. 36/38.

schaft aufweist. Ein Austritt aus dem Verband nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ändert an der Zugehörigkeit zum RNSt. nichts mehr.

b) Diejenigen Genossenschaften mit vorwiegend landwirtschaftlichem Charakter, die beim Inkrafttreten des RNSt.Ges. bestanden haben, ohne einem Revisionsverband anzugehören. (Laut Aenderung über die Prüfung der genossenschaftlichen Revision (§ 53 GenGes.) ist ab 15. 12. 1934 nur noch die Verbandsrevision vorhanden, die Gerichtsrevision fällt weg. Innerhalb einer Frist von 2 Jahren müssen die keinem Verband angehörenden Genossenschaften sich anschließen oder liquidieren).[4a])

c) Alle Genossenschaften, die nach dem Inkrafttreten des RNSt.Ges. errichtet werden, soweit sie als landwirtschaftliche Genossenschaften anzusprechen sind.

Angehörige des RNSt. sind weiterhin Zusammenschlüsse und sonstige rechtsfähige Einrichtungen landwirtschaftlicher Genossenschaften wie:

d) Der Reichsverband deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften — Raiffeisen — und die Revisionsverbände landwirtschaftlicher Genossenschaften; ferner die für den Waren- und Kreditverkehr gegründeten Gesellschaften und Zusammenschlüsse, die beim Inkrafttreten des RNSt.-Gesetzes den vorbezeichneten Verbänden angeschlossen waren (bei den letzteren handelt es sich um — meist im Bereich von Revisionsverbänden tätigen — Genossenschaften e.G.m.b.H., die dem Geldausgleich und der Befriedigung der Kreditbedürfnisse der Genossenschaften dienen, wie Verbandskassen oder Zentralgenossenschaftskassen oder -banken; ferner Zentralgenossenschaften (Hauptgenossenschaften oder Warenanstalten), die den gemeinsamen Bezug von Bedarfsartikeln oder den Absatz und die Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezwecken).

Vom Reichsnährstand erfaßt wird demnach das gesamte landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, das ja zu einem vom Bauern untrennbaren Glied geworden ist.

b) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Hauptabteilung III.

Die Hauptabteilung III umfaßte bis zum Erlaß der 4. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. Februar 1935 [5]) das gesamte landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, wäh-

[4a]) Am 1. Dezember 1935 waren noch 1652 nicht verbandszugehörige landwirtschaftliche Genossenschaften vorhanden (Jahrb. d. Reichsverbandes für 1935, S. 1).
[5]) Siehe RGBl. I S. 170 (1935).

rend in der Hauptabteilung IV der Landhandel zusammengeschlossen war. Diese anfängliche Trennung der beiden Verteilergruppen geschah in erster Linie wohl aus rein organisatorischen Erwägungen. Die ursprüngliche HA III war angelehnt an den Aufbau des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens; es stellte im Gegensatz zum Landhandel eine Einheit dar, auf Grund deren der weitere Ausbau im Reichsnährstand vorgenommen werden konnte. Damit wird auch die von Seer [6]) gegebene staatspolitische Begründung des Genossenschaftswesens bestätigt, daß es seiner Idee und seiner Form nach die Kraft besitze, die Eigenlebigkeit der Einzelzellen zu erhalten und die Einschaltung dieser Gruppen in die Gesamtheit zu erfüllen. „Die Wirtschaftsorganisation des Genossenschaftswesens ist somit eine staatsnahe Organisation, d. h. sie hat die Fähigkeit, staatliche Verrichtungen zu übernehmen, in dem Sinne, daß es auf dem Wege der Selbstverwaltung, der „Sachsouveränität" des Einzelstandes verantwortlich und organisch die Einzelwirtschaft in die Belange der Volkswirtschaft eingliedert".[7])

Von der HA III erfaßt wurden am 1. Januar 1934 40 772 landwirtschaftliche Genossenschaften.[8]) Der HA III oblag die Betreuung und Förderung dieser Genossenschaften. Weiterhin zählte zu ihren Aufgaben die Wahrnehmung der genossenschaftlichen Angelegenheiten in Gesetzgebung und Verwaltung, Vervollkommnung und weitere Ausbildung der genossenschaftlichen Einrichtungen, Beratung der Genossenschaften und Verbände in allen Fragen, Durchführung der Statistik u.a.m.[9])

Während im Zuge des Aufbaues der HA III die gesamten Betreuungs- und Ueberwachungsaufgaben der Prüfungsverbände auf den RNSt. übergegangen waren, ergab sich in Auswirkung der Neuregelung des Genossenschaftsgesetzes durch die Novelle vom 30. Oktober 1934 die Notwendigkeit der organisatorischen Herauslösung dieser Prüfungsaufgaben aus dem Aufgabenbereich der HA III und die Wiederherstellung der Selbständigkeit der Prüfungsverbände.[10]) Doch wurde Vorsorge getroffen, daß die Arbeit der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände in vollem Einklang steht mit den Maßnahmen des Reichsnährstandes, da dem Reichsbauernführer bzw. den von ihm zu ernennenden Vertretern die Führung sämtlicher landwirtschaftlicher Genossenschaftsverbände übertragen worden ist. Prak-

---

6) Vgl. Seer: Das Genossenschaftswesen in dem ständischen Aufbau des nationalsozialistischen Staates, Stettin 1933, S. 16.

7) Siehe Seer: a.a.O. S. 16.

8) Entnommen aus: NS-Landpost, Folge 3, Jg. 1934.

9) Vgl. Jahrbuch des Reichsverbandes für 1933/34, S. 1/2.

10) Vgl. Reischle-Saure: a.a.O. S. 60.

tisch wirkte sich das dergestalt aus, daß die Prüfungsverbände als Gliederungen der Reichshauptabteilung III eingesetzt wurden.[11])

Der Zweck eines solchen Verbandes liegt vor allem in der Prüfung, Beratung und Ueberwachung seiner Mitglieder, und zwar gemäß den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes. Zu einer weiteren Aufgabe zählt die Heranbildung des genossenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere von Verbandsprüfern. „Mit der Einordnung des Reichsverbandes und der Prüfungsverbände in den Kreis der Gliederungen der HA III ist die organisatorische Zugehörigkeit dieser Verbände zum Reichsnährstand klargestellt. Sie werden deshalb in bezug auf die Betreuung und wirtschaftspolitische Beratung der ihnen angeschlossenen Genossenschaften die Marschroute des RNSt. einhalten und zu ihrem Teil eine wirksame Unterstützung der Einzelmaßnahmen bieten".[12])

Eine Vereinheitlichung der Leitung sämtlicher landwirtschaftlicher Genossenschaften im Unterbau ist im Gesetz in dieser ausdrücklichen Form, wie es auf den Oberbau zutrifft, nicht erfolgt. Das war aus rein wirtschaftlichen Gründen auch kaum möglich. An die Spitze der 40 772 Genossenschaften je einen besoldeten Vertreter des Reichsnährstandes zu stellen, hätte eine erhebliche Mehrbelastung für die Genossenschaft bedeutet, zumal noch heute in vielen landwirtschaftlichen Genossenschaften die Tätigkeit der Geschäftsführung ehrenamtlich geschieht. Immerhin wurde auch hier die Möglichkeit geschaffen, auf die Geschäftsführung der einzelnen Genossenschaften Einfluß zu nehmen, um die ihnen im Rahmen der Markt- und Preisregelung zufallenden Aufgaben zu überwachen. Das ist durch folgende Vorschriften geschehen:[13])

1. Der Reichsbauernführer kann verlangen, daß der Vorstand einer landwirtschaftlichen Genossenschaft die Generalversammlung der Genossen beruft, um über bestimmte von ihm bezeichnete Gegenstände Beschluß zu fassen. Widersetzt sich der Vorstand, dann kann der Reichsbauernführer selbst oder durch einen Beauftragten die Generalversammlung berufen, und zwar unabhängig von den allgemeinen gesetzlichen oder satzungsgemäßen Bestimmungen über die Einberufung.
2. Der bisherige Zustand, daß es den einzelnen landwirtschaftlichen Genossenschaften freistand, sich einem Revisionsverbande anzuschließen, ist durch das Gesetz über die Prüfung eingetragener Genossenschaften beseitigt worden.[14])

11) Vgl. Jahrbuch des Reichsverbandes, 1935, S. 1.
12) Strub: Siehe die landwirtschaftlichen Genossenschaften als Organe des Reichsnährstandes und ihre Aufgaben in der Nahrungsmittelwirtschaft, i/Das deutsche Genossenschaftswesen der Gegenwart, Leipzig 1936, S. 20 f,
13) Vgl. 2. VO § 3, 4, 5; RGBl. I 1934 S. 32.
14) RGBl. I, 30. 10. 1934, S. 1077.

3. Der Reichsnährstand kann zur Wahrung der Standesehre Standesgerichte bilden, denen besonders wichtige Aufgaben gegenüber den landwirtschaftlichen Genossenschaften zugewiesen werden können. Damit ist die Handhabe geschaffen, falls sich die leitenden Organe einer landwirtschaftlichen Genossenschaft eine grobe Verletzung zuschulden kommen lassen, ihnen die Fähigkeit, weiterhin an der Spitze einer Genossenschaft zu stehen, abzuerkennen.

Es zeigt sich also, daß diese Bestimmungen geeignet sind, Einfluß auf die Geschäftsführung einer Genossenschaft zu nehmen, sobald sich Mängel bemerkbar machen. Darüber hinaus sind sie ein wirksames Mittel, Geschäftsführer und sonstige Leiter von Genossenschaften zur Vorsicht zu ermahnen. Zweifelsohne tragen sie zur Festigung des genossenschaftlichen Gedankens von Seiten des Gesetzgebers mit bei. Durch die Eingliederung der Genossenschaften in den Reichsnährstand hat das besondere Eigenleben, Nebeneinander und Gegeneinander der früheren Verbände aufgehört. „Das gesammte landwirtschaftliche Genossenschaftswesen ist, wenn auch unter weiterem formal-juristischem Weiterbestand der Verbände zu einer Einheitsorganisation im Reichsnährstand unter Führung des Reichsbauernführers zusammengefaßt".[15])

c) Landhandel und Genossenschaften.

Wie bereits angedeutet wurde, waren anfangs in der Hauptabteilung IV der Landhandel und die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zusammengeschlossen, während von der Hauptabteilung III nur die landwirtschaftlichen Genossenschaften erfaßt wurden.

Am 4. Februar 1935 wurden die beiden Hauptabteilungen (III und IV) zusammengelegt. Damit standen die beiden großen Verteilergruppen — Genossenschaften und Landhandel — an zentraler Stelle unter einheitlicher Führung.

Mit der Zusammenfassung der Genossenschaften und des Landhandels im Reichsnährstand hat der zwischen beiden Gruppen herrschende Dualismus in der organisatorischen Spitze sein Ende gefunden. Präsident Trumpf äußerte sich hierüber anläßlich der 5. Verbandstagung Rheinisch-Trierischer Genossenschaften in Koblenz,[16]) daß nicht die Organisationsform entscheidend sei, sondern die Leistung im Rahmen der Volkswirtschaft, und daß innerhalb dieses Leistungsprinzips Handel und Genossenschaften in gleicher Weise Daseinsberechtigung hätten. Diese Aeußerung von berufener Stelle

15) Siehe Schultes: Die Aufgaben der landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Marktordnung des Reichsnährstandes. Diss. Köln 1936, S. 27.
16) Vgl. NS-Landpost, Folge 30, Jg. 1935.

steht im Gegensatz zu der von Müller-Stock vertretenen Ansicht,[17]) daß den Genossenschaften als bauernschaftseigene Organisation einzig und allein die Marktversorgung zu übertragen sei. Dies müßte übrigens auch bei einer vollkommenen Uebertragung der Beschaffung und Verwertung landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Erzeugnisse auf die Genossenschaften die Zwangsmitgliedschaft zur Folge haben.

Der zwischen Genossenschaften und Handel bestehende Gegensatz ist bedingt durch die verschiedenen Anschauungen der beiden Gruppen. „Der Handel will verdienen und ist daher darauf angewiesen, möglichst billig einzukaufen und möglichst teuer zu verkaufen".[18]) Die Genossenschaft dagegen, die, wie wir gesehen haben, ein Kostendeckungsbetrieb ist, vermag ihren Mitgliedern verschiedene Vorteile zu bieten: Sie hat ein Interesse daran, für ihre Mitglieder hohe Erlöse zu erzielen, sie ist ferner bestrebt, die gesamten Verkaufsunkosten nach Möglichkeit herabzusetzen. Auch vermittelt sie ihren Mitgliedern zuverlässige Nachrichten in bezug auf die tatsächlichen Marktwerte der verschiedenen Waren und die vorhandenen Marktbedürfnisse.

Die Verwertungsgenossenschaften haben nur in vereinzelten Fällen versucht, alle Funktionen des Handels auszuüben.[19]) Im übrigen haben sie die Vorzüge einer Arbeitsteilung mit dem Handel durchaus zu würdigen gewußt.[20]) Schon Birei [21]) hat die Notwendigkeit der Funktionenteilung hervorgehoben. Er unterscheidet: „1. den Weg vom Landwirt bis auf den Großmarkt und 2. den Weg vom Großmarkt über den Großhändler, den Kleinhändler bis zur Küche der städtischen Hausfrau". Der zweite Weg hat mit der Organisation des Absatzes nichts mehr zu tun. Dagegen müsse der Weg vom Landwirt bis zum Markt von einer genossenschaftlichen Organisation beschritten werden; ja dieselbe sei für diese Aufgabe einfach unentbehrlich.[22])

So sah auch Sering [23]) in der Zusammenlegung der beiden Verteilergruppen grundsätzlich die Gleichberechtigung von Genossenschaften und Handel im Reichsnährstand, „jedoch mit gleichzeitiger Eindämmung des Wettbewerbs und mit einer Tendenz zu einer Teilung der Funktionen, durch die dem Handel die Verteilung der Waren überlassen bleibt, während die Aufgabe der Genossenschaften

17) In: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im Rhein-Mainischen Wirtschaftsgebiet, Berlin 1934, S. 185 ff.
18) Siehe Buchheister, a.a.O. S. 59.
19) Vgl. Buchheister, a.a.O. S. 60/61.
20) Vgl. ebenda, S. 61.
21) Vgl. Birei: Die Preisbildung des Grund und Bodens der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der Erzeugnismittel, i/Landwirtschaftliche Jahrbücher d. Preußisch. Landwirtschaftsministeriums. zit. bei Buchmeister, a.a.O. S. 61.
22) Vgl. Birei: a.a.O. (zit. bei Buchheister, a.a.O. S. 61).
23) Vgl. Sering, a.a.O. S. 107.

vornehmlich in der Erfassung und Sammlung der Erzeugnisse des Landwirts bestehen soll". Die von Sering vertretene Ansicht findet sich auch in der Praxis weitgehend bestätigt. Hier vollbringen die Absatzgenossenschaften die sammelnde, sortierende und standardisierende Tätigkeit und bringen die Erzeugnisse so in verteilungsreifem Zustand auf den Markt, wo sie meistens der Großhandel übernimmt.

Mit der Zusammenlegung von Landhandel und Genossenschaften unter der Führung des Reichsnährstandes wurde zweifellos eine Vereinfachung erzielt und damit auch die Durchführung der nährständischen Marktordnung erleichtert. Gleichzeitig haben aber die Aufgaben der beiden Verteilergruppen, entgegen dem anfangs beabsichtigten Plan, sie mit der Marktführung zu beauftragen, eine Aenderung erfahren. Die Marktführung übernahm der Reichsnährstand durch seine Marktverbände, d. h. die agrarwirtschaftliche Leitung wurde direkt von den jeweiligen Wirtschaftsverbänden unter nährständischer Führung vorgenommen. Die einzelnen Wirtschaftsverbände (Marktverbände) steuern heute den Agrarmarkt sowohl von der Preisseite als auch von der Bedarfsseite aus. Damit erfuhren Landhandel und Genossenschaften in ihrer Funktion insofern eine Aenderung, als sie nicht mehr die ihnen anfangs zugedachte Aufgabe der unmittelbaren Führung bei der Marktregelung zu erfüllen hatten, sondern daß sie zurückkehren zu ihrem eigentlichen Tätigkeitsbereiche der Warenbewegung vom Erzeuger zum Verbraucher.

d) Die Sonderstellung der ländlichen Kreditgenossenschaften.

Es liegt in der historischen Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens begründet, daß keine scharfe Trennung zwischen ländlichen Kreditgenossenschaften (Spar- und Darlehnskassenvereine) und Warengenossenschaften zu ziehen ist. Wir haben gesehen, daß es geradezu eine Eigenart der Raiffeisenvereine war, sowohl das Geld- wie das Warengeschäft zu pflegen.

Die Verkettung des Geldgeschäftes mit dem Warengeschäft bei vielen Genossenschaften bereitete bei der organisatorischen Neuordnung der Wirtschaft aber insofern Schwierigkeiten, als die Frage ob eine Genossenschaft solchen Charakters mehr als Waren- oder als Kreditgenossenschaft anzusprechen ist, nicht immer leicht zu beantworten war. Die Durchführungsverordnung zum Aufbau der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 27. November 1934 hat alle

ländlichen Kreditgenossenschaften, einerlei ob sie nur das Kreditgeschäft oder auch gleichzeitig das Warengeschäft pflegen, als Fachgruppe der Wirtschaftsgruppe Kreditgenossenschaften der Reichsgruppe Banken unterstellt. In der Wirtschaftsgruppe Kreditgenossenschaften sind demnach die Fachgruppen „ländliche Kreditgenossenschaften" und „gewerbliche Kreditgenossenschaften" vereinigt. Diese beiden Fachgruppen werden in Personalunion mit dem Deutschen Genossenschaftsverband bzw. dem Reichsverband verwaltet. Neben der Eingliederung in den Aufbau der gewerblichen Wirtschaft werden die ländlichen Kreditgenossenschaften, soweit sie auch das Warengeschäft pflegen, noch vom Reichsnährstand erfaßt. Sie erhalten entsprechend dieser zweifachen Erfassung ihre Richtlinien einmal vom Reichsnährstand, soweit es sich um nährständische Angelegenheiten handelt, und von der Fachgruppe „ländliche Kreditgenossenschaften", wenn es sich eben um Aufgaben kreditgenossenschaftlicher Art handelt.

2. Heutige und zukünftige Aufgaben der landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Nachdem aufgezeigt wurde, welche Wandlungen bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften durch ihre organisatorische Eingliederung in den Reichsnährstand eingetreten sind, soll es Aufgabe des folgenden Abschnittes sein, die ihnen durch die Marktordnung zufallenden neuen Aufgaben herauszustellen.

Die ländlichen Genossenschaften hatten es sich schon immer zur Aufgabe gemacht, das Gemeinschaftsgefühl zu pflegen und den einzelnen zur Rücksichtnahme auf die Gesamtheit der Mitglieder und der Dorfgenossen zu erziehen. Eine rein wirtschaftliche Zwecksetzung hat den Genossenschaften, insbesondere den alten Raiffeisenvereinen, ferngelegen. Diese betrieben alle möglichen Geschäftszweige mit dem Gesamtziel der Erhaltung der Familien und der Höfe der Gemeinde.[24]) Ihre ethische Zielsetzung ist allerdings mit der weiteren Entwicklung des Genossenschaftswesens zurückgedrängt worden.[25]) „Die wirtschaftlichen Zwecke rückten dabei stark in den Vordergrund, doch wurde auch die Pflege einer bestimmten Gesinnung, eines genossenschaftlichen Geistes, noch vielfach betont".[26])

Die heute bestehende Organisation des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens ist ihrem Aufwand und ihrer Ausdehnung nach

---

[24]) Vgl. Strub: Die landwirtschaftlichen Genossenschaften als Organe des Reichsnährstandes und ihre Aufgaben in der Nahrungsmittelwirtschaft, i/Das deutsche Genossenschaftswesen der Gegenwart, Leipzig 1926, S. 28.

[25]) Einzelne Ueberlieferungen sind noch heute erhalten: z. B. die Ansammlung der unteilbaren Stiftungsfonds. Auch die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes und des Rechners ist hierbei zu nennen nebst unentgeltlichen Dienstleistungen der Genossenschaft selbst.

[26]) Vgl. Dietze: a.a.O. S. 22.

ein wirksames Instrument zur Verwirklichung der nährständischen Politik geworden. Trumpf [27]) äußerte sich dazu, daß die Absatz- und Verarbeitungsgenossenschaften innerhalb der in Einführung begriffenen planwirtschaftlichen Regelung Aufgaben zu lösen hätten, wie dies bereits bei der allerdings ganz anders gearteten Planwirtschaft der Kriegszeit geschehen sei. Die Aufgaben, die den landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Nahrungsmittelwirtschaft zufallen, sind außerordentlich vielseitig, ebenso wie die landwirtschaftlichen Genossenschaften in bezug auf ihre wirtschaftliche Betätigung sehr erhebliche Unterschiede aufweisen.[28])

a) Beschaffungsgenossenschaften.

aa) Kreditgenossenschaften.

aaa) Ihre Hauptaufgabe: die Gewährung von Betriebskredit zur Erzeugungsschlacht.

Durch die Marktordnung des Reichsnährstandes hat auch der Aufgabenkreis der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften eine Erweiterung erfahren, doch werden die Kreditgenossenschaften nicht so unmittelbar durch die nährständischen Maßnahmen betroffen, wie dies bei den Warengenossenschaften der Fall ist.

Die Aufgaben der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften bestehen [29])

a) in der Förderung und Pflege des Sparsinns auf dem Lande,
b) in der Gewährung von Betriebskrediten an die Landwirtschaft und verwandte Unternehmen,
c) in der Pflege des Geldausgleichs in den einzelnen Dörfern und kleinen Städten,
d) in der Förderung der Erzeugungsschlacht durch erhöhte Bereitstellung von Krediten.

Gerade hinsichtlich der Finanzierung der Erzeugungsschlacht kommt den Dorfkassen als bäuerlichen Personalkreditinstituten besondere Bedeutung zu. Die Leistungssteigerung in der landwirtschaftlichen Erzeugung ist wesentlich von den zur Verfügung stehenden Betriebsmitteln abhängig, zwecks Beschaffung einwandfreien Saatgutes, ausreichender Düngemittel oder zur Ergänzung des Bestandes an totem und lebendem Inventar.[30]) Dieser Kredit wird vornehmlich als Personalkredit zu gewähren sein.

27) Vgl. Trumpf: Der Genossenschaftsgedanke im neuen Staat, Berlin 1934, S. 23.
28) Strub: a.a.O. S. 27 .
29) Angeführt bei Strub: a.a.O. S. 31.
30) Vgl. Strub: a.a.O. S. 31.

Nachdem durch das Erbhofgesetz Realkredit in Form von Hypotheken nur noch in ganz beschränktem Umfange gegeben werden kann, ist der Erbhofbauer auf den Personalkredit angewiesen. Dieser wird ihm am zweckmäßigsten von seiner Dorfkasse gegeben werden können. Sie kennt seine persönlichen Verhältnisse, kann beurteilen, ob er tüchtig, fleißig und solide ist, und wie weit ihm für den einzelnen Fall Kredit gewährt werden kann. Gerade hinsichtlich der Erzeugungsschlacht kann der Vorstand einer Genossenschaft, da er nicht nur die persönlichen Verhältnisse des Bauern, sondern auch seinen Acker, seine Wiesen und Weiden genau kennt, beurteilen, was für den Betreffenden an Dünger, Kraftfutter, Maschinen, Vieh u.a.m. erforderlich ist. Die Vergangenheit hat gezeigt, daß für die kleinen Kredite der leichten Ueberwachung wegen die lokalen Geldinstitute besser geeignet erscheinen als größere, da die ersteren eine engere Bindung zum Bauer und Landwirt haben.

Beim Agrarkredit zur Förderung der Erzeugungsschlacht handelt es sich nicht um organisch gewachsene Kreditansprüche, sondern um vorübergehende, zusätzliche Ansprüche, die dem Bauern zugänglich gemacht werden müssen. Es muß gerade bei diesem kurzfristigen Agrarkredit mit der Ueberschätzung der Realsicherung und dem starren Festhalten an bestimmte Formen zur Sicherung der Bankkredite durch isolierte Pfandobjekte gebrochen werden. Die Kreditfrage ist bei diesem zusätzlichen außergewöhnlichen Kredit eine Vertrauensfrage. Eine Sicherung ist bei Erbhöfen insofern gegeben, als nach § 5 REG der Gläubiger gegen pflichtwidriges Verhalten des Bauern durch die Möglichkeit der „Abmeierung" geschützt ist.[31]) Sofern er sich einer anständigen Schuldenmoral befleißigt, dürfte für ihn jedoch die Frage der Krediterhaltung, dem Umfange seines Hofes angepaßt, keine erheblichen Schwierigkeiten bieten. Bei der mehr und mehr fortschreitenden Gesundung der Landwirtschaft werden die Risiken, die im Personalkreditgeschäft zu finden sind, immer geringer, so daß dasselbe in der Landwirtschaft über das bisherige Maß hinaus Eingang finden kann.

Je enger das Verhältnis zwischen Genossenschaft und Genossen ist, d. h. je intensiver jeder einzelne seine Beziehungen zur Genossenschaft gestaltet, desto leistungsfähiger wird die Genossenschaft in bezug auf günstige Kreditbeschaffung sein können. Je mehr Spargelder von der Genossenschaft herangezogen werden, in desto höherem Maße vermag sie die Förderug der bäuerlichen Wirtschaft im Nachbarschaftsverband zu erfüllen. Die Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft infolge der periodisch auftretenden Kreditbedürf-

---

31) Vgl. Ad. Weber: Volkswirtschaftspolitik, S. 23, 67.
Vgl. Sering, Agrarpolitik, S. 82, 106.

nisse der Bauern wird durch das Zwischenschalten einer Zentralkasse als Geldausgleichstelle gewährleistet. Doch wird der Verwendungszweck der Kredite seitens der Verwaltungsorgane der Genossenschaft überwacht werden müssen, um festzustellen, ob diese sich im Rahmen der Erzeugungsschlacht als vertretbar erweisen.[32])

Von einer Gesamtkreditgewährung an die deutsche Landwirtschaft in Höhe von rd. 1,6 Milliarden RM [33]) entfallen auf das private Bankgewerbe 8,7 %, die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute 21,7 % und die Kreditgenossenschaften insgesamt 69,6 %. Demnach wird der weitaus überwiegende Teil des ländlichen Kredites auf genossenschaftlicher Grundlage gewährt. Von den 69,6 % entfallen 58,1 % auf die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften. Daraus ist die Bedeutung der genossenschaftlichen Dorfkassen für die landwirtschaftliche Darlehensgewährung ersichtlich.

War es bisher schon die Aufgabe der Spar- und Darlehenskassenvereine, den örtlichen und zeitlichen Ausgleich von Spareinlagen und Darlehnsbedarf herbeizuführen, so wird es künftig darauf ankommen, diese Aufgabe unter unbedingter Vermeidung aller überflüssigen kostensteigernden Faktoren schnell und reibungslos zu erfüllen. Ihr besonderes Augenmerk wird wie bisher auf die weitere Herabsetzung der Unkostenspanne und der Zinsen gerichtet sein müssen. Schließlich vermögen die Dorfkassen durch ihre persönliche Kenntnis und Bindung zu den einzelnen Mitgliedern erzieherischen Einfluß auf sie auszuüben und zum Sparen zu veranlassen. Wie der Jahresbericht des Reichsverbandes mitteilt,[34]) haben die Dorfkassen in dieser Hinsicht gute Erfolge zu verzeichnen.

aab) Der genossenschaftliche Geld- und Warenverkehr.

Neben ausreichender Versorgung der Landwirtschaft mit Betriebsmitteln gilt die Aufmerksamkeit der Dorfkassen ebenso der Ordnung des Zahlungsverkehrs.

Während bisher vorwiegend der Scheck als bargeldloses Zahlungsmittel auch auf dem Lande Eingang gefunden hat, wird an dessen Stelle mehr und mehr die Ueberweisung treten, da diese eine größere Zuverlässigkeit in der Ausnutzung des Giralgeldes für die ländliche Wirtschaft bietet.[35])

Der Ausbau des Ueberweisungsverkehrs in der genossenschaftlichen Kreditorganisation liegt um so näher, als die Genossenschaften

---

32) Vgl. Strub: a.a.O. S. 34.
33) Vgl. NS-Landpost, Folge 8, Jg. 1935.
34) Vgl. Jahresbericht des Reichsverbandes für 1935, S. 5
35) Vgl. hier und im folgenden: Mitteilungen d. Deutsch. Zentralgenossenschaftskasse, Folge 14, S. 197.

über ein weitverzweigtes Netz von Zahlstellen verfügen.[36]) Die Verrechnung erfolgt über die in allen Provinzen und Ländern als Zentralgeldausgleichsstellen tätigen Zentralkassen, während der Spitzenausgleich im Reich durch die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse sich vollzieht.

Auf Grund dieser umfassenden und zugleich übersichtlichen Organisation war es bisher schon möglich, auf dem Wege der Ueberweisung durch den Deutschen Genossenschaftsring, der auch die Genossenschaften und Zentralkassen des DGV erfaßt, bargeldlose Zahlungen auf einfachem und bequemem Wege sowohl in der Provinz als auch im Reich auszuführen. Hierbei ist besonders wertvoll, daß die den Auftrag ausführende Stelle jederzeit die Kontrolle über die Kontoentwicklung des einzelnen hat und stets das volle Verfügungsrecht behält. Demgegenüber ließen sich beim Scheckverkehr gelegentliche unberechtigte Kreditinanspruchnahmen durch Kontoüberziehung nicht vermeiden.

Zwecks rascher Abwicklung des Ueberweisungsverkehrs ist zwischen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse, dem DGV und der HA III des Reichsnährstandes ein Eilüberweisungsverkehr eingerichtet; er stellt eine Ergänzung des Ueberweisungsverkehrs im Deutschen Genossenschaftsring dar.[37])

Durch die nährständische Marktordnung ist die Erfassung der Erlöse bei der Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in neue Bahnen gelenkt worden. Immer mehr gewinnt die Verflechtung des genossenschaftlichen Geld- und Warenverkehrs an Bedeutung. Sie wird um so notwendiger sein, je mehr man bestrebt ist, die Märkte auf den verschiedenen Gebieten zu ordnen und die Handelsspanne auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Ein Musterbeispiel für den geschlossenen genossenschaftlichen Warenverkehr bezüglich des Warengeschäftes und des Geldgeschäftes ist die genossenschaftliche Absatzorganisation für Eier.[38]) Die Grundgedanken hierbei sind folgende: Das Erzeugnis der bäuerlichen Wirtschaft, in diesem Falle das Ei, wird gesammelt und standardisiert an den Großmarkt herangebracht. Auf dem Großmarkt übernimmt der Handel die Ware und gibt sie weiter an die Verbraucher. Die Uebergabe der Ware an den Handel geschieht im Wege der Kassengeschäfte.[39]) Dadurch bekommt die genossenschaftliche Erfassungsorganisation sofort beim Uebergang der Ware an den Verteiler den

---

36) Dem Ueberweisungsverkehr stehen die rd. 19 000 landwirtschaftlich. Kreditgenossenschaften zur Ein- und Auszahlung zur Verfügung.
37) Vgl. Mitteilungen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse, Folge 14, S. 197.
38) Vgl. NS-Landpost, Folge 16, Jg. 1934.
39) Auf Grund der Anordnung des Reichsbeauftragten für die Geflügelwirtschaft werden Eier nur „Kasse gegen Dokumente" gehandelt.

Erlös in die Hand und führt ihn über die genossenschaftlichen Zentralkassen und die örtlichen Spar- und Darlehenskassen an den Bauern ab. Im ersten Halbkreis dieser Erfassungsorganisation wickelt sich der genossenschaftliche Warenverkehr ab: Bauer, Ortssammelstelle, Kennzeichnungsstelle,[40]) Bezirkszentrale, Reichseierverwertung und im zweiten Halbkreis der genossenschaftliche Geldverkehr, in dem durch die Deutschlandkasse, die Zentralkassen und die örtlichen Spar- und Darlehnskassen der Erlös zum Erzeuger zurückfließt.

Aus Schaubild I ist der Weg, den das Ei vom Erzeuger zum Verbraucher geht,[41]) dargestellt. Bei großhandelsmäßigen Umsätzen tritt die gesamte Erfassungsorganisation, so wie sie dargestellte ist, in Tätigkeit. Bei kleinhandelsmäßigen Umsätzen braucht die Kennzeichnungsstelle nicht unbedingt berührt zu werden.

Schaubild II stellt die rückläufige Bewegung des Geldes vom Verbraucher zum Erzeuger dar; dabei ist nicht erforderlich, daß die Deutschlandkasse in den Kreislauf eingeschaltet wird.

Die durch die Marktordnung des Reichsnährstandes zwangsläufig herausgebildete enge Verknüpfung des Geldgeschäfts mit dem Warengeschäft führt zu dem Problem der Spezial- oder Universalgenossenschaft.

Die Tätigkeit der Spar- und Darlehnskassen erstreckt sich, was das Kreditgeschäft angeht, vornehmlich auf den Personalkredit. Die Gewährung von Realkredit besorgen, soweit er für die bäuerliche Wirtschaft überhaupt noch in Frage kommt, die Landschaften, Hypothekenbanken und Sparkassen. Die Ausdehnung des Geschäftsbezirks der Dorfkassen ist daher auch eng begrenzt und ermöglicht eine sichere Beurteilung der Verhältnisse und der Vermögenslage des einzelnen Mitgliedes, der Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Darlehnssuchenden; außerdem wird eine einfache und leicht zu übersehende Verwaltung und Ueberwachung der Genossenschaft gewährleistet. Die meisten der rd. 19 000 Spar- und Darlehnskassen beschränken ihre Tätigkeit nicht nur auf das reine Geld- und Kreditgeschäft; sie pflegen ebenso den Bezug von Bedarfsstoffen landwirtschaftlicher und hauswirtschaftlicher Art, sie verwerten das Getreide und die sonst anfallenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse, sie unterhalten Landmaschinen und stellen sie den Mitgliedern zur Verfügung.[42]) Diesen Typ von Genossenschaften pflegt man auch als „Universal- oder Totalgenossenschaften“ [42]) zu bezeichnen.

---

40) Eine Durchbrechung dieser straffen Absatzorganisation hat insofern stattgefunden, als die nichtgroßhandelsmäßigen Umsätze v. Kennzeichnungszwang befreit sind. (Vgl. Die Deutsche Eierwirtschaft, Berlin 1935, Nr. 7, S. 86.)

41) Entnommen aus NS-Landpost vom 14. 2. 1934.

42) Vgl. Strub: a.a.O. S. 29.

Der Weg vom Erzeuger zum Verbraucher

Verteilungsweg — Erfassungsweg

Weg von der Reichsstelle für Eier — Aufsichtsweg

I.

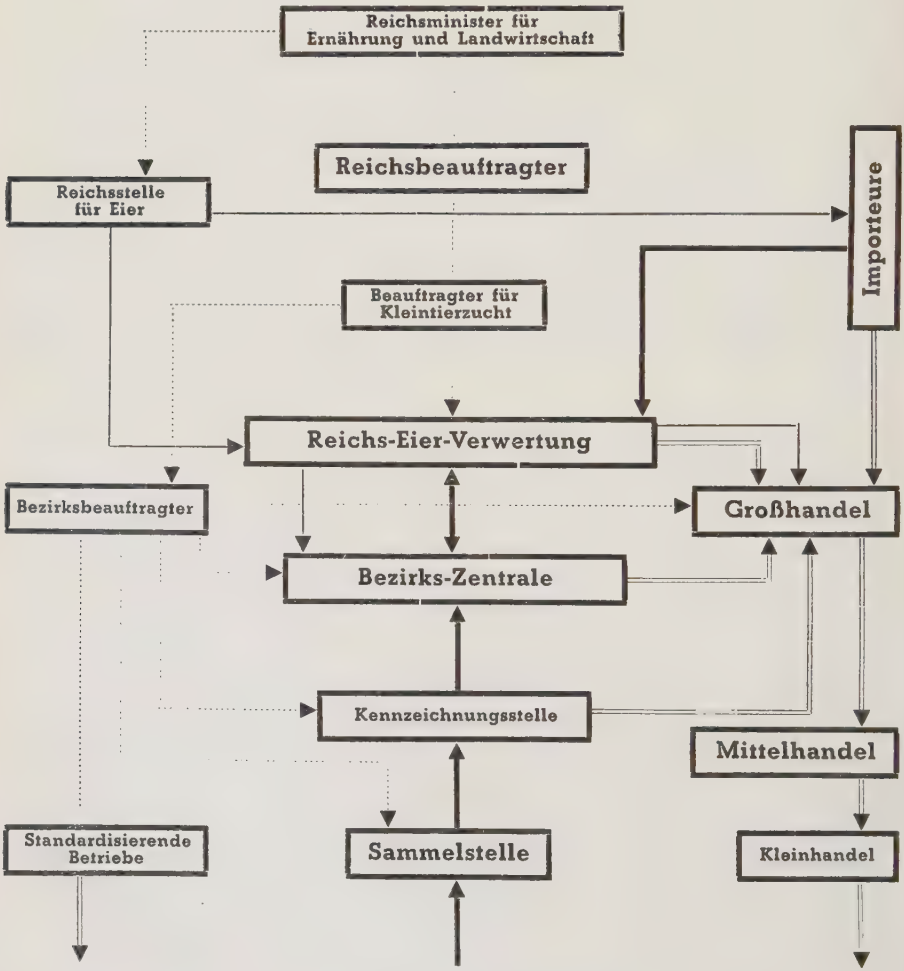

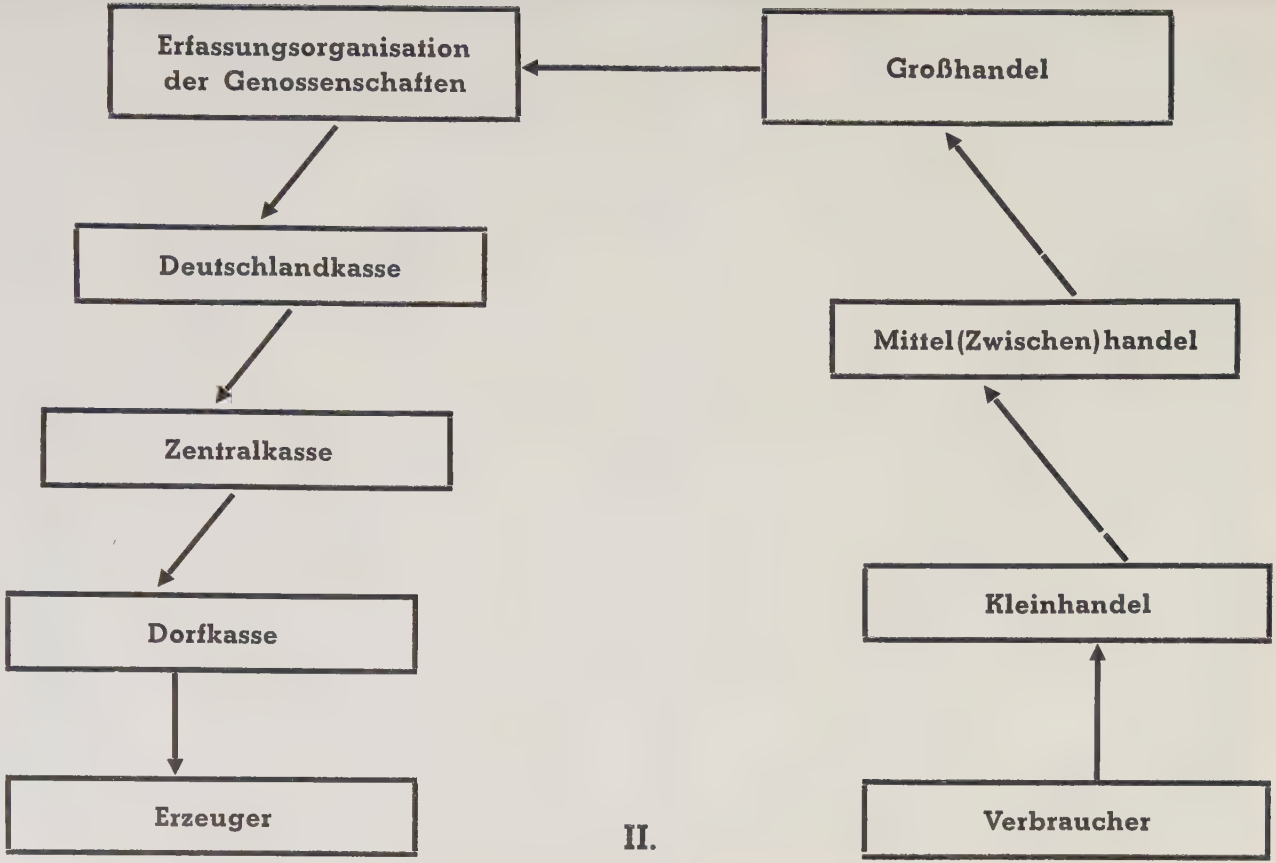
Erfassungsorganisation der Genossenschaften
Großhandel
Deutschlandkasse
Mittel(Zwischen)handel
Zentralkasse
Kleinhandel
Dorfkasse
Erzeuger
Verbraucher

II.

Neben diesem Genossenschaftstyp gibt es die reinen Absatzgenossenschaften, die sich nur mit der Verwertung eines bestimmten Erzeugnisses befassen, auf das sie ihren ganzen Geschäftsbetrieb auch eingestellt haben.[43]) Diese Art pflegt man als „Spezialgenossenschaften" zu bezeichnen. Besonders in den letzten Jahren zeigt sich die Tendenz einer Ausbreitung dieser Genossenschaftsart. Diese Ausweitung ist auf die Forderung des Marktes zurückzuführen. Die fachlichen Kenntnisse des Geschäftsführers einer „Universalgenossenschaft" reichten nicht immer aus, das Absatzgeschäft so zu führen, um am Markt zu bestehen. Hinzu kommt, daß die Geschäftstechnik für die einzelnen Erzeugnisse sehr verschieden ist; auch wurde der Umfang des Geschäftsverkehrs in vielen Fällen so ausgedehnt, daß er sich von einer Einzelperson nur noch schwer übersehen ließ. Auch in jüngster Zeit sind im Zuge der Marktordnung Spezialgenossenschaften zur Errichtung gekommen; doch vollzieht sich bei ihnen die Auswirkung der nationalsozialistischen Wirtschaftsführung dergestalt, daß sie ihrem Charakter nach Zwangsgenossenschaften mit öfffentlichen Aufgaben sind, die alle Betriebe einer bestimmten Art erfassen.[44])

Die Problematik der Frage Universal- oder Spezialgenossenschaft soll in den Anfängen des modernen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens mit dazu beigetragen haben, zur Gründung des Reichsverbandes zu schreiten.[45]) Neben den Spar- und Darlehnskassen fanden sich in überwiegender Mehrzahl dem Reichsverband angeschlossene besondere Bezugs- und Absatzgenossenschaften für die Tätigkeit des Warengeschäfts. Beim Generalverband dagegen war das Prinzip der Spar- und Darlehnskasse mit gleichzeitiger Verkettung des Warengeschäfts durchgeführt.[46]) Die Tätigkeit dieser universalen Genossenschaft war auf den Nachbarschaftsverband beschränkt, wie überhaupt das Lokalisierungsprinzip einer der festesten Bausteine geworden ist, auf denen das heute bestehende ländliche Genossenschaftswesen beruht.[47])

Ueber die anfänglichen Schwierigkeiten, die sich aus der Rationalisierung des Genossenschaftswesens in dieser verschiedenen Einstellung der Verbände ergaben, setzte man sich schließlich im Laufe der Zeit hinweg. Den einzelnen ländlichen Genossenschaften war es selbst überlassen, ihre Tätigkeit so durchzuführen, wie sie am besten

---

43) Sie waren vor der Vereinheitlichung fast durchweg dem Reichsverband angeschlossen und wurden auch von ihm besonders gefördert.
44) Vgl. Strub: a.a.O. S. 29.
45) Vgl. E. Schneider: Beiträge zur Kenntnis der Entwicklung der landwirtschaftlich. Bezugs- und Absatzgenossenschaften. Diss. Berlin 1928, S. 40.
46) Ahmed Hussein: Der genossenschaftliche Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel. Diss. Berlin 1927, S. 10.
47) Vgl. Ed. Fahr: Die Rationalisierung im ländlichen Genossenschaftswesen auf Grund des Notprogramms vom 31. 3. 1928. Diss. Würzburg 1930, S. 18.

den Verhältnissen entsprach. Ueberhaupt dürften die jeweiligen örtlichen Verhältnisse bei der Entscheidung für dieses oder jenes System von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Eine derartige Einstellung zu der Frage Universal- oder Spezialgenossenschaft trifft aber nicht auf die Verhältnisse im Mittelbau der Genossenschaft zu. „Hier ist die Verquickung des Geldgeschäfts mit dem Warengeschäft auf keinen Fall zu billigen. Besonders solange nicht, als es bei den ländlichen Genossenschaften noch üblich ist, Waren auf Kredit zu geben; die Genossenschaft wird dann bald in Versuchung kommen, die hierzu nötigen Mittel sich aus dem unmittelbaren Betrieb eines Spareinlagen- und Depositengeschäfts zu beschaffen. Dadurch aber werden die flüssig zu haltenden Mittel in Warenrisiken angelegt, wodurch die Genossenschaft sehr leicht in die größten Schwierigkeiten geraten kann".[48])

Heute erreicht die Frage:

Universal- oder Spezialgenossenschaft?

im Rahmen der Marktordnung des Reichsnährstandes besondere Bedeutung. Um der Forderung des Marktes gerecht zu werden, darf nichts unversucht bleiben, eine bestmögliche Verwertung der bäuerlichen Erzeugnisse zu erlangen. Die Anforderungen, die an den Leiter einer Genossenschaft gestellt werden, verlangen sorgfältige Kenntnis des Marktes. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die fachgemäße Verwertung der Erzeugnisse und die Vorratsbewirtschaftung. Eine weitgehende Spezialisation zur Steigerung der Leistung ist hierbei Voraussetzung. Eine Verbindung des Absatzgeschäftes mit dem Geldgeschäft erscheint daher nicht ratsam. Auch lassen die Maßnahmen zur Ordnung der Märkte erkennen,[49]) daß man dazu neigt, überall das Waren- und Geldgeschäft zu trennen. Eine Verflechtung der beiden Genossenschaftsarten ist deshalb nur insoweit als förderlich zu bezeichnen, als neben der vollkommen getrennten Leitung und Tätigkeit eine Verständigung über das Zusammenwirken im Kreislauf des Waren-, Geld- und Kreditgeschäfts erzielt werden kann. Der Sinn muß der sein, daß einem wirtschaftlich gesunden Warenumschlag durch Erschließung der genossenschaftlichen Geldquellen jede nur denkbare Förderung zuteil wird.[50]) Vom Standpunkt des einzelnen Genossen aus ist jedoch der Universalgenossenschaft der Vorzug zu geben; sie erledigt ihm das Geschäft, vermittelt ihm

48) Siehe Schneider: a.a.O. S. 41.
49) Mischke, A.: Die Entwicklung des modernen Genossenschaftswesens in Ostpreußen (Schriften des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft an der Universität Königsberg i/Pr.), Königsberg 1933, S. 137.
50) Vgl. W. F. Schaub: Zentrale Finanzierung des Warenumschlags landwirtschaftlicher Genossenschaften, Berlin 1933, S. 28.

ebenso den Bezug seiner Bedarfsartikel und verwertet ihm schließlich seine Erzeugnisse. Während er hier nur bei einer Genossenschaft Mitglied zu sein braucht, bringt die Herausbildung der Spezialgenossenschaften die Mehrmitgliedschaft mit sich. Die mit der Mitgliedschaft auferlegten sonstigen Verpflichtungen, insbesondere die der Haftpflicht, bedeuten für den einzelnen Landwirt eine empfindliche Belastung, die für ihn gewiß nicht leicht zu tragen ist.

Beim Bezugsgeschäft dagegen sprechen die bisher gemachten Erfahrungen gegen eine konsequente Trennung des Warengeschäftes von Geldgeschäft. Der Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel durch die Spar- und Darlehnskassen bietet den Vorteil, daß hier von der Stelle das Warengeschäft getätigt wird, die selbst über die dazu notwendigen Gelder verfügt. Auch bietet die Zusammenlegung des Geldgeschäfts mit dem Bezugsgeschäft den Vorzug der größeren Einfachheit und Verbilligung der zusammengelegten Geschäftsführung. Andererseits tragen die Mitglieder der Spar- und Darlehnskasse das Risiko beim Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel mit, wenn sie selbst auch nicht daran beteiligt sind.[51]) Die weitere Verkettung der Genossenschaften, die das Bezugs- und das Absatzgeschäft pflegen, erschwert jedoch die Tätigkeit beim Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel durch die Spar- und Darlehnskassen.[52]) Eine Trennung in reine Bezugsgenossenschaften und Absatzgenossenschaften wird nicht für angebracht gehalten; auch widerspricht sie dem traditionell gewachsenen System Raiffeisens. Der Forderung des Marktes zu entsprechen, ist auch hierbei weitgehend Rechnung zu tragen. Jede verfrühte und übereilige Rationalisierungsmaßnahme stört nur den Gleichlauf und wird nicht dem Grundsatz der organischen Lösung gerecht.

ab) Warenbezugsgenossenschaften.

aba) Allgemeine Entwicklung.

Den Warenbezugsgenossenschaften fällt die wichtige Aufgabe zu, den Bauern Düngemittel, Saatgut, Futtermittel und Brennstoffe zur Verfügung zu stellen, und den Bezug landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte zu vermitteln.

Die durch die Marktordnung bewirkte Einnahmensteigerung bei dem Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse hatte eine günstige Ent-

51) Vgl. Hussein: a.a.O. S 10 f.

52) Von den am 1. 12. 1934 tätigen 19 007 Spar- u. Darlehnskassen pflegen ca. 13 700 das Warengeschäft, d. h. sie tätigen den Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Ihnen sind ungefähr 765 000 Mitglieder angeschlossen. Nimmt man an, daß rd. 80 % dieser Mitglieder die Kasse in Anspruch nehmen, so sind das rd. 600 000 Betriebe = 30 % aller landwirtschaftlichen Betriebe, ausgenommen die Zwerg- und Parzellenbetriebe. (Entnommen aus: Mitteilungen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse, Heft 3.)

wicklung des Bezuges landwirtschaftlicher Bedarfsartikel zur Folge.[53]) Ueber die Entwicklung des Bezugsgeschäfts entnehmen wir den Jahrbüchern des Reichsverbandes die folgenden Zahlen:[54])

Wert der Bezüge in Millionen RM:

1932	376,0
1933	367,6
1934	506,1

davon entfallen auf:

	1932	1933	1934
Düngemittel	173,7	187,2	248,2
Futtermittel	120,5	109,6	147,1
Saatgut	19,9	16,4	38,0
Brennstoffe	25,6	24,6	26,3
Maschinen	8,6	11,3	23,3
Sonstige	27,7	18,5	23,2

Mengenmäßig wurden bezogen in dz in 1000:

	1932	1933	1934
Düngemittel	24,276	26,998	40,341
Futtermittel	8,515	7,896	9,279
Saatgut	976	840	1,421
Brennstoffe	15,347	15,563	17,584
Sonstige	1,670	949	—

Diese starke wert- und mengenmäßige Zunahme des Bezugs landwirtschaftlicher Bedarfsartikel stützt sich auch nach der Marktordnung vornehmlich auf die Vorteile, die der gemeinsame Einkauf dem einzelnen Landwirt bietet. Durch die Uebertragung der Beschaffung landwirtschaftlicher Bedarfsartikel auf die Genossenschaft werden bestimmte Funktionen aus den Betrieben der Mitglieder auf die Genossenschaft übertragen. Diesen Funktionen kommt, je nachdem, um welches Bezugsgeschäft es sich handelt, eine entsprechende Bedeutung zu.

abb) Düngemittelbeschaffung.

Die Hauptaufgabe der Bezugsgenossenschaften bei der Düngemittelbeschaffung besteht in der Zusammenfassung der einzelnen Bestellungen zu großen Mengen, um damit den Mitgliedern die Vorteile des Großbezugs zu bieten. Dadurch können Lagerkosten und Fracht-

53) Vgl. H. Collignon: a.a.O. S. 70.
54) Siehe Jahrbuch des Reichsverbandes für 1933 S. 56/57; für 1933/34 S. 36 f; für 1935 S. 48 f.

spesen erspart werden; ebenso ist mit dem Großbezug die Erzielung günstiger Einkaufspreise verbunden. Durch diese Tätigkeit wirken sie — entsprechend ihrem eigentlichen wirtschaftlichen Streben — kostensenkend und damit ertragssteigernd auf ihren eigenen Betrieb und damit gleichzeitig kostenmildernd auf die Gestehungskosten in den Mitgliederwirtschaften.

Neben der Ausübung dieser Funktion sind die von genossenschaftlicher Seite durchgeführten Nachuntersuchungen beim Düngemittelbezug von besonderer Wichtigkeit. Der einzelne Landwirt ist nur selten in der Lage, die bezogenen Düngemittel auf ihre Wertigkeit zu untersuchen, da ihm einmal die notwendigen fachlichen Kenntnisse zu deren Feststellung fehlen, und zum anderen die zur Unterhaltung der Prüfgeräte erforderlichen Kosten in keinem Verhältnis zu der Höhe des einzelnen Bezuges stehen. Zudem hätten viele einzelne Reklamationen nicht die Durchschlagskraft, wie die von zentraler Stelle vorgenommene Mängelrüge. Die Tätigkeit, welche die Genossenschaften beim Düngemittelbezug ausüben, wirkt sich letztlich als eine Leistungssteigerung im Sinne der Erzeugungsschlacht aus, indem durch die Verwendung guten Düngers eine Ertragssteigerung erzielt wird. Auch ist es Aufgabe der Bezugsgenossenschaften, ihre Mitglieder unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Lage über Art und Umfang der Verwendung von Dünger zu beraten. Die Genossenschaften sind dieser Aufgabe bislang in gewissem Maße nachgekommen,[55]) doch werden sie bezüglich der Ausrichtung ihrer Tätigkeit auf die nährständische Marktordnung in der Folgezeit die beratende Tätigkeit besonders pflegen müssen.

Eine unmittelbare Beeinflussung des genossenschaftlichen Düngemittelbezugsgeschäfts durch die Marktordnung hat nicht stattgefunden. Die Steigerung der wert- und mengenmäßigen Düngemittelbezüge ist mittelbar zurückzuführen auf die Erhöhung der Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Vernachlässigung der künstlichen Düngung in den vergangenen Jahren.[56])

abc) Saatgutbeschaffung.

Eine besondere Bedeutung im Rahmen der Marktordnung kommt der Saatgut- und Sämereibeschaffung zu. Hier macht sich neben einer starken Einfuhrbeschränkung besonders die Absatzregelung der inländischen Produktion bemerkbar. Auch brachte die Marktordnung eine Sortenbereinigung unter gleichzeitigem Ausschluß des Handels in nicht anerkannten Saaten. Für verschiedene Artikel wurden vom Reichsnährstand Festpreise und auch Verbraucherrichtpreise vorge-

55) Vgl. Hussein: a.a.O. S. 53.
56) Vgl. Collignon: a.a.O. S. 73.

schrieben. Die generell bestehenden Plombierungsvorschriften bei fast sämtlichen Saaten haben eine weitere Qualitätssteigerung zur Folge gehabt,[57])

Die marktordnenden Maßnahmen in der Saaten- und Sämereibeschaffung bewirkten bei den Genossenschaften nach der Marktordnung eine starke Belebung des Geschäfts. Der Umsatz erhöhte sich von 1933 auf 1934 um RM 21,6 Millionen = 581 000 dz auf insgesamt RM 38,6 Millionen = 1 421 000 dz. Der Bezug von Saatgut spielt trotz dieser starken Steigerung in dem gesamten Bezugsgeschäft nur eine untergeordnete Rolle.[58]) Diese Erscheinung ist darauf zurückzuführen, daß viele Landwirte mit Hilfe genossenschaftlicher Saatgutreinigungsanlagen aus eigenen Erzeugnissen Saatgut aufbereiten. Durch diese Art der genossenschaftlichen Betätigung wird die Erzeugungsschlacht gefördert.

Die Erstellung genossenschaftlicher Saatgutreinigungsanlagen bietet dem Mitglied den Vorteil billiger Saatgutherstellung,[59]) „da diese Gemeinschaftsanlage ausschließlich nach Gesichtspunkten der Selbstkostendeckung zu arbeiten hat".[59]) Auch hierin zeigt sich das Streben der Bezugsgenossenschaften, nach Möglichkeit die Gestehungskosten für die Mitgliederbetriebe herabzumindern.

Am 31. Dezember 1935 bestanden rd. 6200 genossenschaftlich betriebene Saatgutreinigungsanlagen, deren Zahl bis zum 1. April 1936 auf 6600 gesteigert wurde.[60]) Diese Saatgutreinigungsanlagen werden meist von bestehenden örtlichen Genossenschaften den Mitgliedern und Nichtmitgliedern gegen ein entsprechendes Entgelt zur Verfügung gestellt. So wird eine Aufbereitung des Saatgutes durchgeführt, welche die Voraussetzung einer Ertrags- und Qualitätssteigerung ist. Gerade im Hinblick auf die vielen kleinen und mittleren Betriebe, die der Verwendung einwandfreien und hochwertigen Saatgutes nicht immer die notwendige Sorgfalt zuwandten, vermag dieser Zweig genossenschaftlicher Betätigung besonders einflußreich zu wirken.[61]) Auch ist die Verwendung einheitlichen Saatgutes bezüglich der späteren Verwertung der Erzeugnisse geeignet, auf die Erzeugung einheitlicher Qualitäten einzuwirken, wodurch der Absatz wesentlich erleichtert wird.

abd) Futtermittelbezug.

Ebenso wie die Saaten- und Sämereibeschaffung ist der Futtermittelbezug durch die Marktordnung erheblich beeinflußt worden.

57) Jahrbuch des Reichsverbandes für 1935, S. 10.
58) Vgl. Collignon: a.a.O. S. 77.
59) Vgl. M. Turke: Gestehungskosten bei der Genossenschaftsarbeit, i/NS-Landpost v. 5. 2. 1937.
60) Siehe Jahrbuch des Reichsverbandes 1935, S. 9.
61) Vgl. Strub: a.a.O. S. 36.

Infolge der Devisenschwierigkeiten wurde die Bewirtschaftung des Futtermittelmarktes durch den Reichsnährstand notwendig. Während bisher die verschiedenartigen Futtermittel von der jeweils zuständigen Wirtschaftlichen Vereinigung bewirtschaftet wurden, erfüllt nunmehr die im Juli 1935 geschaffene Futtermittelstelle diese Aufgabe, um alle zur Verfügung stehenden Futtermittel einheitlich zu steuern und eine Preisgestaltung zu ermöglichen, die eine sinngemäße Relation zu den anderen einheimischen Erzeugnissen gewährleistet.[62]) „Dadurch ist auch den Genossenschaften ebenso wie dem regulären Futtermittelhandel die normale Betätigung auf diesem Gebiete ermöglicht worden".[63]) Schließlich haben nach und nach immer weitergehende Regelungen Platz greifen müssen, die sich nicht nur auf die Art und Weise der Verwertung, sondern auch auf die Vorschriften über Preise und Preisspannen für Futtermittel erstrecken.

Der Futtermittelbezug durch die genossenschaftlichen Organisationen hat, nachdem in den Jahren 1931 bis 1933 in der Vermittlung von Futtermitteln ein starker Rückgang[64]) eingetreten war, nach der nährständischen Marktordnung auch auf diesem Gebiete eine starke Steigerung zu verzeichnen. Die wertmäßige Erhöhung belief sich auf 37,5 Millionen RM, was einer Mengensteigerung von 1 383 000 dz entspricht.

Die straffe Bewirtschaftung des Futtermittelmarktes bringt auch eine entsprechende Betätigung der Genossenschaften mit sich. Erwähnt sei die Förderung des Silobaues und die Umstellung auf die wirtschaftseigene Futterbasis. Auch ist mit Nachdruck von den Genossenschaften auf eine ständige Kontrolle der Leistungen des Viehes hinzuweisen,[65]) mit dem Ziel, „die Erzeugung bei gleichbleibendem Futteraufwand dauernd zu steigern".[66])

Den genossenschaftlichen Organisationen, die sich mit der Vermittlung von Futtermitteln befassen, erwächst insoweit eine besondere Aufgabe, als es ihnen zusteht, ihre Mitglieder in der zweckmäßigen Verwendung der vorhandenen Futtermittel zu unterweisen.

abe) Maschinenvermittlung.

Die genossenschaftliche Landmaschinenvermittlung hat seit 1933 eine starke Belebung erfahren. Die Erhöhung der Umsätze ist vor allem auf die verschiedenen Maßnahmen des Reichsnährstandes im Rahmen der Marktordnung zurückzuführen. So hat hauptsächlich die Neuordnung der Milchwirtschaft eine Steigerung der Nachfrage

62) Vgl. Jahrbuch des Reichsverbandes 1935, S. 10 f.
63) Siehe Collignon: a.a.O S. 76.
64) Vgl. Jahrbuch des Reichsverbandes 1933/34, S. 15.
65) Vgl. Wilh. Schultes: Die Aufgaben der landwirtschaftlich. Genossenschaften in der Marktordnung des Reichsnährstandes. Diss. Köln 1936, S. 40.
66) Siehe Schultes: a.a.O. S. 40.

nach Molkereimaschinen bewirkt.[67]) Aber auch die Maßnahmen zur Erzeugungsschlacht bedingten eine starke Ausdehnung der Vermittlung landwirtschaftlicher Maschinen durch die Genossenschaften.

Während der Bezug von Rohstoffen periodisch erfolgt, dienen die landwirtschaftlichen Maschinen dem Betriebe als Arbeitsmittel, eine Wiederbeschaffung erstreckt sich also je nach dem Grade der Abnutzung über einen längeren oder kürzeren Zeitraum.[68]) Die Folge davon ist, daß der genossenschaftliche Maschinenbezug in seiner Entwicklung normalerweise hinter dem von Düngemitteln, Futtermitteln und Brennstoffen zurückgeblieben ist.[69]) Auch ist neben einer hinreichenden Kapitalausstattung, die durch die Zwischenschaltung einer Zentrale ermöglicht wird, die fachliche Beratung der Mitglieder beim Bezug von Maschinen unbedingte Voraussetzung. Der Reichsverband hat daher die Betreuung der genossenschaftlichen Maschinenvermittlung übernommen. Im Zusammenhang mit der für die Erzeugungsschlacht gestiegenen Nachfrage nach Landmaschinen hat die genossenschaftliche Maschinenvermittlung in den letzten Jahren erneut eingesetzt. Aufgabe der Genossenschaften bei ihrer Vermittlungstätigkeit ist es, „den Bauern nur diejenigen Maschinen zu liefern, deren Einsatz wirtschaftlich und arbeitstechnisch vertretbar ist. Während einerseits die Gefahr einer maschinellen Uebersetzung unbedingt verhindert werden muß, wollen die Genossenschaften andererseits dafür sorgen, daß die notwendigen und richtigen Hilfsmittel für die Erzeugungsschlacht in geeigneter Weise eingesetzt werden".[70]) [71])

abf) Zusammenfassung.

Die spezifisch genossenschaftlichen Leistungen im Bezugsgeschäft lassen sich wie folgt zusammenfassen:[72]) [73])

1. Erzielung günstigerer Einkaufspreise durch den Großbezug infolge Rabattgewährung.

2. Verbilligung der Bezugsspesen durch Abnahme großer Mengen. Ersparung von Lagerkosten und Frachtspesen.

3. Qualitäts- und Quantitätsbestimmung und -kontrolle.

---

67) Vgl. Collignon: a.a.O. S. 74
68) Vgl. Hussein: Der genossenschaftliche Bezug landwirtschaftl. Bedarfsartikel, Diss. Berlin 1927, S. 3.
69) ebenda, S. 25.
70) Siehe Jahrbuch des Reichsverbandes 1935, S. 12.
71) Vgl. auch Stoll: Die deutsche Landmaschinenindustrie und ihre Lebensbedingungen, Frankfurt 1936, S. 16 ff.
72) Teilweise aufgeführt in Mitteilungen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse, Folge 14.
73) Vgl. Hussein: a.a.O. S. 44/56.

4. Förderung der Einsicht und des Verständnisses der Landwirte für die Wichtigkeit der neueren Fortschritte der Wissenschaft und Praxis in der Düngung und Fütterung.

5. Gleichzeitige Sicherung des Absatzes der landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch die Bezugsgenossenschaft.

6. Regelung des Marktes der Betriebsmittel überhaupt durch die genossenschaftlichen Bezüge.

Wir haben gesehen, daß die Funktionen der landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften vor der Marktordnung des Reichsnährstandes darauf gerichtet waren, eine Erhöhung des Ertrages durch Kostensenkung zu erreichen. Dieses Streben nach höchstmöglicher Kostensenkung ist auch nach der Marktordnung des Reichsnährstandes die Grundlage ihres wirtschaftlichen Verhaltens. Doch sind die Genossenschaften hinsichtlich ihres Handelns und ihrer Entschließungen nicht mehr frei; sie sind vielmehr eingeordnet in das System der Marktordnung und erhalten auch von dort aus unter Leitung des Reichsnährstandes ihre Aufgaben zugeteilt. Die Zielsetzung der Marktordnung: „Sicherung der Ernährung" [74]) ist auch die neue Zielrichtung der Genossenschaftsarbeit. Zwischen den zu lösenden Aufgaben zur Erreichung dieses Zieles und den früheren Aufgaben der Genossenschaften bestehen keine Gegensätze.[75])

Das wirtschaftliche Streben der landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften nach Kostensenkung ist gleichbedeutend mit Leistungssteigerung. Die Leistungssteigerung einer Berufsgenossenschaft wirkt sich letzten Endes zugunsten der Mitglieder aus. Steigt der Umsatz des Einzelmitgliedes mit der Genossenschaft, so ergibt sich pro Umsatzeinheit ein geringerer Unkostenzuschlag, da Frachten, Fuhrlöhne, Versicherung, Revisionskosten u.a. niedriger sind. Eine Steigerung der Geschäftstätigkeit der Mitglieder mit der Genossenschaft bedeutet also gleichzeitig eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Genossenschaft, dadurch wird aber auch die Leistung des einzelnen Mitgliedes in seiner eigenen Wirtschaft gesteigert, die Erträge erhöht und damit der Leistungssteigerung im Sinne der Erzeugungsschlacht gedient. Die Sicherung des wirtschaftlichen Erfolges der Erzeugungsschlacht wird auch fernerhin wesentlich von der genossenschaftlichen Tatkraft abhängen.

---

74) Siehe Wilhelm Schultes: Die Aufgaben der landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Marktordnung des Reichsnährstandes, Diss. Köln 1936, S. 3.

75) Vgl. Wilhelm Schultes: a.a.O. S. 3.

b) Verwertungsgenossenschaften.

ba) Allgemeine Entwicklung.

Bevor auf die Aufgaben der einzelnen Genossenschaftsarten beim Absatzgeschäft eingegangen wird, soll zunächst ein kurzer Ueberblick über die Gesamtentwicklung des Absatzgeschäftes unmittelbar nach der Marktordnung gegeben werden. Die jetzt folgenden Angaben sind zusammengestellt aus dem Jahrbuch des Reichverbandes für 1933/34 und 1935 und sollen in erster Linie einen Vergleich zwischen dem Absatzgeschäft von 1933 und 1934 darstellen.

Mit dem Absatz von Getreide, Kartoffeln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, soweit sie nicht durch Spezialgenossenschaften abgesetzt werden, befaßten sich

	1933	1934
Spar- und Darlehnskassen	3020	3592
Hauptgenossenschaften	26	25
Bezugs- und Absatzgenossenschaften	1126	1541
Sonstige Genossenschaften	1214	1633

Die wertmäßig getätigten Umsätze betrugen in den beiden Jahren bei den einzelnen Genossenschaften:

	in Millionen RM:	
	1933	1934
Hauptgenossenschaften	392,0	472,0
Spar- und Darlehnskassen	70,6	97,5
Bezugs- und Absatzgenossenschaften	248,3	319,3
Sonstige Genossenschaften	—	20,5

Die tatsächlich getätigten Einzelumsätze lassen sich leider nicht genau feststellen, da Angaben über etwaige Doppelumsätze bei den Hauptgenossenschaften, die sowohl mit Erzeugern als auch mit Genossenschaften in Verbindung treten, nicht gemacht werden.

Die Entwicklung der Spezialgenossenschaften zeigt folgendes Bild:

Eierverwertungsgenossenschaften.

Jahr	berichtende Genossensch.	Sammelstellen	erfaßte Eier in 1000	Wert in RM	Geflügelabsatz RM	Bezogene Bedarfsart., Futtermittel, Bruteier, Kisten in RM
1933	345	3270	449472	34263373	224662	2181872
1934	427	10895	1057982	82937418	192255	1778384

Obst- und Gemüse-Verwertungsgenossenschaften.

Jahr	bericht. Genossensch.	Sammelstellen	Obstabsatz RM	Gemüseabsatz RM	Weiterverarbeit. wurden dz
1933	184	250	4340856	10831331	123447
1934	240	355	8552825	22928197	289246

Viehverwertungsgenossenschaften.

	1933 Stück	1934 Stück
Schweine	1307176	1158491
Rinder	122667	102822
Kälber	194566	169756
Schafe	149915	70641
Sonstige		9475
Wert in RM	152505273	153541622
Kauf von Zucht- und Nutzvieh RM	1972195	4105481

Winzergenossenschaften.

Jahr	berichtende Genossensch.	Wein in hl	Wert in RM
1933	331	260063	11637949
1934	358	211831	13217630

Brennereigenossenschaften.

Jahr	berichtende Genossensch.	hergestellt hl reiner Alkohol	wofür bezahlt wurden RM	durchschn. Betriebsdauer RM
1932	118	102508	2819957	180
1934	198	242739	8040153	183

Aus dieser Aufstellung ergibt sich, daß fast sämtliche Zweige genossenschaftlicher Absatztätigkeit einen regen Aufschwung genommen haben. Die Umsätze sind gegenüber 1933 erheblich gestiegen, was zu einem nicht geringen Teil auf die durch die Marktordnung hervorgerufene Preisbesserung für landwirtschaftliche Erzeugnisse zurückzuführen ist. Die eigentliche Einflußnahme der Marktordnung zeigt sich bei den Absatzgenossenschaften in besonders starkem Maße, da die wesentlichen Phasen einer Marktregelung — Steuerung der Erzeugung und der Verteilung — zum Aufgabengebiet der Verwertungsgenossenschaften gehören.

bb) Milchverwertungs- und Molkereigenossenschaften.

Am weitesten fortgeschritten ist die Ordnung am Milchmarkt. Hier sind die den Genossenschaften auferlegten Bindungen am stärksten durchgeführt. Sie sind erkennbar an der Festsetzung der Preise für den Ein- und Verkauf, durch Regelung der Erzeugung und Verteilung und durch eine ausschließliche Ablieferungspflicht der Milcherzeugung an die Genossenschaft. Strub [76]) erblickt hierin den Ansatz einer gewissen Höherentwicklung der seitherigen Spezialgenossenschaften freiwilligen Zusammenschlusses auf bisher rein privatwirtschaftlicher Grundlage zur Zwangsgenossenschaft mit öffentlichen Aufgaben.

Die Marktordnung auf dem Gebiete des Milchmarktes hat den Grundsatz: „Dem Landwirt die Erzeugung, der Molkerei die Verarbeitung und dem Verteiler die Verteilung“ [77]) verwirklicht. Die Molkereigenossenschaften können in zweifacher Weise tätig sein: erstens, indem sie die angelieferte Milch als Frisch- oder Trinkmilch nur verwerten, oder zweitens durch Angliederung eines Produktionsbetriebes die Milch zu Butter und Käse weiterverarbeiten und absetzen. Im ersten Falle üben sie vornehmlich kaufmännische Funktionen aus und pflegen nur als Absatzgenossenschaften aufzutreten, während sie im zweiten Falle die Form einer Produktionsgenossenschaft annehmen und damit auch betriebliche Funktionen ausüben. Die Aufgaben, die ihnen durch eine Weiterverarbeitung zufallen, werden noch vielgestaltiger. Insbesondere ist die Butter- und Käseerzeugung mit von Einfluß auf ihre Tätigkeit im Rahmen der Milchmarktordnung. Bisher bestand die Tätigkeit der Genossenschaften in dem Absatz der angelieferten Frischmilch und im Weiterverarbeiten des nichtabsetzbaren Teils zu Butter und Käse.[78]) Dabei

76) Strub in: „Das deutsche Genossenschaftswesen der Gegenwart“. Leipzig 1936, S. 29.
77) Siehe Harjehusen, a.a.O. S. 44.
Ebenso bei Marg. Höfer: Die Hauptmaßnahmen zur Hebung d. deutschen Milcherzeugung unter besonderer Berücksichtigung der Genossenschaften. Diss. Berlin 1935, S. 25.
78) Vgl. Müller-Stock: a.a.O. S. 131.

waren sie frei in ihren Entschließungen hinsichtlich des Umfanges der zu verarbeitenden Milch zu Butter und Käse. Ihr Handeln wurde lediglich diktiert von der jeweiligen Marktlage. Heute ist den Genossenschaften diese marktmäßige Orientierung genommen; sie erhalten ihre Richtlinien von den Milchwirtschaftsverbänden und vollbringen somit eine mehr ausführende Tätigkeit,[79]) wobei ihnen ihre markttechnischen Erfahrungen und Kenntnisse von Nutzen sind.

Die eigentlichen Aufgaben der Milchverwertungs- und Molkereigenossenschaften erstrecken sich neben der reibungslosen Erfassung der Milch in ihren Einzugsgebieten und Weiterleitung an die Verteiler heute vor allem auf die Förderung der Qualitätserzeugung der aus Milch gewonnenen Produkte.[80])

Die Regelung der Einzugsgebiete und die Anordnung über die Ablieferungspflicht hat bedingt, daß die molkereimäßige Verwertung eine starke Steigerung erfuhr, die zum größten Teil auf genossenschaftlicher Basis durchgeführt wird.[81]) Durch die Milchablieferungspflicht an Genossenschaften soll besonders die Landbutterherstellung in den Bauernbetrieben unterbunden werden, weil die molkereimäßige Verarbeitung erheblich rationeller ist, und die Bauernbutter oftmals uneinheitliche Ware darstellt.[82]) Befassen sich die Genossenschaften in ihren Betrieben noch mit der Herstellung von Dauermilch, so entlasten sie damit den Milchmarkt. Dieser Aufgabe ist während der Milchschwemme besondere Bedeutung beizulegen.[83])

Auch wurde unter der Marktordnung das System der Absatzzentralen ausgebaut. Wo noch keine Zentralen vorhanden waren, wurden neue errichtet, und zwar zum überwiegenden Teil auf genossenschaftlicher Grundlage; das hatte den Vorteil, daß die Kapitalaufbringung erleichtert wurde; auch bietet die gemeinwirtschaftliche Einstellung der Genossenschaften die Gewähr auf eine den Marktbedürfnissen entsprechende richtige Verwertung der Erzeugnisse. Die Absatzzentralen stehen auch den Privatmolkereien für den Absatz ihrer Erzeugnisse zur Verfügung. Sie bieten besonders in Gebieten des Ueberschusses die Möglichkeit, die Mehrerzeugung durch Vermittlung der Reichsstelle in die Bedarfsgebiete zu lenken, sowie die Vorratsbildung durch Einlagerung zu besorgen.[84])

Es ist das Bestreben der Genossenschaften, a l l e Milchlieferanten als Mitglieder zu gewinnen. Dabei werden sie in ihren Bemühungen von den Milchwirtschaftsverbänden weitgehend unterstützt. Die Ver-

[79]) Vgl. Strub: a.a.O. S. 30.
[80]) Vgl. Schultes: a.a.O. S. 60.
[81]) Vgl. Jahrbuch des Reichsverbandes 1935, S. 16.
[82]) Vgl. Collignon: a.a.O. S. 58.
[83]) Vgl. Schultes: a.a.O. S. 63.
[84]) Vgl. Collignon: a.a.O. S. 63.

bände können auf Antrag der Genossenschaften anordnen, daß die Nichtmitglieder einen geringeren Milchpreis erhalten als die Mitglieder, da diese allein die Verantwortung für den Betrieb tragen. Diese unterschiedliche Milchgeldauszahlung soll gleichzeitig ein Anreiz für die Lieferanten sein, der Genossenschaft beizutreten. Die Minderbeträge werden dann den Lieferanten auf die künftig zu erwerbenden Geschäftsanteile gutgeschrieben.[85]) Im Jahresbericht des Reichsverbandes heißt es daher auch treffend: „Ablieferungsverpflichtung und unterschiedliche Milchgeldauszahlung sind Bestandteile der Marktordnung geworden".[86])

„Wenn auch grundsätzlich Privatbetriebe und Genossenschaften bei der Eingliederung in die Milchmarktordnung gleichgestellt waren, so bot doch bei der Neuerrichtung oder Erweiterung von Molkereien die Genossenschaft einen besonderen Vorteil, weil sie die Herbeischaffung des notwendigen Anlagekapitals erleichterte, wozu ihre Verbindung mit den Spar- und Darlehnskassen in besonderem Maße beitrug".[87])

Es ist festzustellen, daß Umfang und Tätigkeit der Molkereigenossenschaften durch die marktordnenden Maßnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft eine starke Belebung erfahren haben. Die Steuerung von Erzeugung und Verteilung ist in ihrer Ausführung auf die Genossenschaften übergegangen. Die Betriebs- und Marktkontrolle ist den milchwirtschaftlichen Marktverbänden übertragen, wie überhaupt die Betreuung der Molkereigenossenschaften zum größten Teil von den bisherigen Revisionsverbänden in das Angabengebiet der Marktverbände eingegangen ist. Die gesetzlich vorgeschriebene Revision ist dagegen den Revisionsverbänden verblieben.[88])

bc) Eierverwertungsgenossenschaften.

Wie schon gesagt wurde, richten sich die Aufgaben der Genossenschaften nach dem Grade der Marktregelung des betreffenden Erzeugnisses. Eine starke Wandlung hat der Eiermarkt durchgemacht und damit auch eine Beeinflussung der Tätigkeit der Eierverwertungsgenossenschaften herbeigeführt. Die erste Anordnung am Eiermarkt brachte eine weitgehende Ablieferungs- und Kennzeichnungspflicht.[89]) Damit nahm die genossenschaftliche Erfassung stark zu. Nachdem durch weitere Vorschriften [90]) eine Lockerung am Eiermarkt eintrat, schrumpfte damit auch der genossenschaftliche Umsatz

85) Vgl. Jahrbuch des Reichsverbandes für 1935, S. 15.
86) Siehe Jahrbuch des Reichsverbandes für 1935, S. 15.
87) Siehe Collignon: a.a.O. S. 59.
88) Vgl. Jahrbuch des Reichsverbandes für 1935, S. 16.
89) Vgl. Anordnung des Reichsbeauftragten vom 3. Februar 1934.
90) Vgl. „Die deutsche Eierwirtschaft", Berlin 1935, Nr. 7, S. 86.

wieder zusammen. Die spätere Anordnung über Mindestpreise für die Erzeuger und Höchstpreise für die Verbraucher brachten infolge des knappen Angebots nicht den gewünschten Erfolg für die Genossenschaften. Auch heute nimmt von der gesamten Eiererzeugung nur ein geringer Teil den Weg über die genossenschaftliche Kennzeichnungsstelle, da die großhandelsmäßigen Umsätze, die direkt mit dem Verbraucher getätigt werden, vom Kennzeichnungszwang befreit sind. Das trifft besonders für Gebiete zu, die nicht reine Ueberschußgebiete sind. In diesen Gegenden ist die rückläufige Entwicklung der genossenschaftlichen Eiererfassung recht stark.[91]) Hervorzuheben ist, daß neuerdings wieder verschiedene Maßnahmen eingeführt worden sind, „um die Marktregelung straffer zu handhaben. Dadurch dürften voraussichtlich auch bessere Absatzmöglichkeiten für die Genossenschaften geschaffen sein".[92])

Innerhalb der Marktordnung des Eiermarktes stehen die Genossenschaften als Sammel- und Kennzeichnungsstellen. Vor der Ordnung des Eiermarktes waren diese Genossenschaften als Eierverwertungsgenossenschaften mit der Erfassung und Verwertung der Eier tätig. Der Tatsache, daß nur ein Teil der Erzeuger den Genossenschaften angehörten, war es zuzuschreiben, daß ihre Tätigkeit nicht sehr erfolgreich war. Heute ist durch die Regelung des Eiermarktes jeder Erzeuger gezwungen, soweit er nicht direkt an den Verbraucher absetzt, seine Erzeugnisse den genossenschaftlichen Sammelstellen anzubieten. Diese leiten die Eier weiter zur Kennzeichnungsstelle, um sie dann über den Handel dem Verbraucher zuzuführen.[93]) Wird in die Erfassungsorganisation noch die Bezirkszentrale eingeschaltet, so übt sie ähnliche Funktionen wie die genossenschaftlichen Warenzentralen aus, die darin bestehen, außer der Pflege des Verkaufs auch ausgleichend und betreuend gegenüber den Kennzeichnungsstellen zu wirken.[94])

Ebenso wie bei den Molkereigenossenschaften ist der Lieferant nicht gezwungen, Mitglied der Genossenschaft zu sein. „Für Erzeuger mit einer großen Produktion lohnt sich jedoch die Mitgliedschaft bei der genossenschaftlichen Sammelstelle, denn diese nimmt von ihren Mitgliedern die angebotenen Eier zu einem höheren Preise ab als von Außenstehenden. Das ist eine berechtigte Maßnahme. Es soll allen ein Vorteil zukommen, die durch ihren Beitritt, durch die Uebernahme des Geschäftsanteiles die Genossenschaft finanzieren und deren Bestand garantieren".[95]) Damit besteht in gleicher Weise wie bei den Molkereigenossenschaften die Tendenz, die genossen-

91) Vgl. Jahrbuch des Reichsverbandes für 1935, S. 17.
92) Siehe ebenda, S. 17.
93) Vgl. Schultes: a.a.O. S. 67.
94) Vgl. ebenda, S. 66/67.
95) Siehe ebenda, S. 68.

schaftlichen Eierorganisationen zu Zwangsgenossenschaften zu formen, wobei sie dieselben Aufgaben zu erfüllen haben, die ihnen auch heute vom Reichsnährstand gestellt sind.

Die Aufgaben, die die Eierverwertungsgenossenschaften als Sammelorganisation auszuüben haben, erstrecken sich auch unter der Marktordnung vornehmlich auf die reibungslose Zusammenfassung der Erzeugung, Sortierung und Weiterleitung an die Kennzeichnungsstelle. Außerdem müssen sie versuchen, auf die „Erzeugung eines gleichmäßigen Qualitätseies" [96]) einzuwirken. Die genossenschaftlichen Kennzeichnungsstellen haben die Aufgabe, erzieherisch und aufklärend zu wirken. Es kommt hinzu, daß sie als Qualitätskontrollstellen des Reichsnährstandes zu fungieren haben.

Mit der ausübenden Tätigkeit der genossenschaftlichen Kennzeichnungsstellen sind die eigentlichen Aufgaben der Eiererfassung abgeschlossen. Jetzt übernimmt der Handel die Ware oder die Bezirksstelle wird in den weiteren Verlauf der Absatzorganisation eingeschaltet. Sie nimmt innerhalb der Marktordnung die Abstimmung von Bedarf und Deckung entweder gebietsweise oder darüber hinaus auf andere Teile des Reiches vor.[97]) Auch fällt der Bezirkszentrale bei ihrer Tätigkeit der Abstimmung von Bedarf und Deckung die Vorratsbewirtschaftung zu, der vom Standpunkt stetiger Preisbildung in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist.

bd) Getreideverwertungsgenossenschaften.

Der Getreidemarkt ist neben dem Milchmarkt am straffsten geordnet. Besonders gilt dies für die bereits bewährte Festpreisregelung für Brot- und Futtergetreide und die Ablieferungspflicht der Erzeuger. Diese erhalten durch die Getreidewirtschaftsverbände ihren Ablieferungsbescheid, der sie verpflichtet, die nach dem Umfang ihres Betriebes festgesetzte Menge Getreide abzuliefern. Es steht ihnen frei, an Handel, Mühlen oder Genossenschaften abzuliefern.

Die Genossenschaften nehmen an der Getreideversorgung nur geringen Anteil,[98]) was in Anbetracht der Wichtigkeit der Getreideerzeugung für die menschliche Ernährung und der Bedeutung, welche die Getreideerzeugung für den Bauern selbst spielt, überraschen muß. Diese Feststellung kann zurückgeführt werden auf die großen Verluste, die man bei den ersten Versuchen, Getreide genossenschaftlich zu verwerten, zu verzeichnen hatte. Es ist nicht damit getan, daß

96) Siehe Schultes: a.a.O. S. 69.
97) Vgl. ebenda, S. 71.
98) Der Anteil der genossenschaftlichen Getreideverwertung betrug im Wirtschaftsjahr 1934/35 3,4 Mill. Tonnen bei einer Gesamterzeugung von rd. 20,8 Mill. Tonnen = 16, 17 %. Weitere Einzelheiten über die genossenschaftliche Getreideverwertung siehe im Jahrbuch d. Reichsverbandes, 1935, S. 10.

große Getreidespeicher vorhanden sind, sondern es muß auch deren zweckmäßige Ausnutzung bis zu einem gewissen Grade sichergestellt sein. Gerade hierin hat es bei den Kornhausgenossenschaften gemangelt. Das mühsam zusammengebrachte Kapital konnte, nachdem es festgelegt war, nicht ausgenutzt werden.

Im Gegensatz zu anderen Erzeugnissen, für deren Absatz sich Spezialgenossenschaften herausgebildet haben, wird die Getreideverwertung durch die Gruppe der Bezugs- und Absatzgenossenschaften durchgeführt; ein kleiner Teil entfällt auch auf das den Spar- und Darlehnskassen angegliederten Warengeschäft.[99]) Der Zweck, den die Kornhausgenossenschaften verfolgten, war:[100])

1. „Das selbstgebaute Getreide der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Verkauf und bessere Ausnutzung der Preisverhältnisse besser zu verwerten,
2. das aufgespeicherte Getreide auf Antrag bis zu ¾ des Taxwertes zu beleihen,
3. den Anbau bestimmter Getreidesorten zu fördern,
4. eine gleichmäßige Verkaufsware herzustellen,
5. den Verkauf von Saatgut in die Hand zu nehmen".

Die Umgestaltung der Verhältnisse am Getreidemarkt brachte zwangsläufig auch eine Aenderung in der Zweckbestimmung der Aufgaben der Genossenschaften mit sich. In bezug auf eine Preisausnutzung ist ihnen jedoch jede Möglichkeit genommen; damit entfällt ihnen aber auch das Preisrisiko. Infolge der Verringerung des Risikos im Getreidegeschäft sind die Genossenschaften in der Lage, den Landwirten ihre Lagerhäuser weitgehend zur Verfügung zu stellen.[101]) Auch ist es Aufgabe der Genossenschaften, die Vorratsbildung zu betreiben. Damit die Mitglieder gleich nach der Ernte in den Besitz des Gegenwertes kommen, können die Genossenschaften bei der Einlagerung das Getreide entweder fest übernehmen oder lombardieren. Wollte man durch die Einrichtung der Beleihung früher dem Landwirt die Möglichkeit geben, günstige Konjunkturen abzuwarten,[102]) so soll die Vorratsbewirtschaftung heute ein Mittel zur Abstimmung von Bedarf und Deckung sein. Gerade hierin liegt neuerdings eine wichtige Aufgabe der Genossenschaften: in Zeiten des Ernteausfalls den Mitgliedern die Ware zum Festpreis abzunehmen, sie aufzuspeichern und in Zeiten des Bedarfs dem Konsum wieder zuzuführen.

---

99) Vgl. Müller-Stock: a.a.O. S. 100.
100) Mitgeteilt bei A. Meyenschein: Die ländlichen Genossenschaften im Regierungsbez. Kassel, Kassel 1899. S. 3 ff.
101) Vgl. Collignon: a.a.O. S. 29.
102) Vgl. A. Meyenschein: a.a.O. S. 112.

Den Anbau bestimmter Getreidesorten zu fördern ist auch in Zukunft eine Hauptaufgabe der Genossenschaften. Der Getreidehandel ist so ausgedehnt, daß es gar nicht möglich ist, Getreide nach einem bestimmten Muster zu handeln; es kann nur nach bestimmten Typen gehandelt werden. Die Aufstellung von Typen ergibt sich schon aus der Notwendigkeit, daß das Festpreissystem auf einem Normaltyp (Getreide mittlerer Beschaffenheit) aufgebaut ist, für bessere oder geringere Qualitätstypen demnach Auf- bzw. Abschläge auf die Festpreise gewährt werden. Ebenso ist die Aufstellung von Typen Voraussetzung für einen erleichterten Absatz. Erhöht wird die Absatzfähigkeit durch die Tätigkeit der Genossenschaften, eine gleichmäßige Verkaufsware herzustellen. Hierbei ist die Reinigung, Trocknung und Mischung der Frucht von besonderer Wichtigkeit. Die Einheitlichkeit in der Qualitätsbeschaffenheit des Getreides wird noch erhöht durch die zentrale Saatgutvermittlung, die von den Kornhausgenossenschaften mit durchgeführt wird.[103])

Eine weitere wichtige Aufgabe der Genossenschaften besteht darin, die Getreidewirtschaftsverbände bei der Festsetzung der Ablieferungskontingente und der Ausgabe der Kontingentsmarken zu unterstützen.[104]) „Hierzu sind sie um so eher in der Lage, als sie genau über Produktionsumfang und Kreditmöglichkeiten der in ihnen zusammengeschlossenen Bauern orientiert sind und daher leicht einen Ausgleich zwischen den Interessen der Gesamtheit (vertreten durch die Hauptvereinigung) und den privaten Interessen der Erzeuger herzustellen vermögen".[105])

Die Wandlung des Aufgabenkreises bei den Genossenschaften zur Verwertung von Brot- und Futtergetreide ist, was festzustellen bleibt, nicht so einschneidend, wie es gerade die Neuordnung auf dem Getreidemarkt vermuten läßt. Den Genossenschaften ist Gelegenheit gegeben, „ihren Mitgliedern die sich aus der Marktordnung ergebenden Möglichkeiten einer Erleichterung des Getreideabsatzes zu eröffnen, in deren Genuß der auf sich gestellte Erzeuger schwerlich gelangen kann".[106]) Im übrigen ist die Arbeit der Genossenschaften auf Aufgaben beschränkt, die ihnen die Lage der Wirtschaft gebietet.[107])

be) Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften.

Weniger scharfe Eingriffe als auf den bisher besprochenen Märkten erfuhr der Obst- und Gemüsemarkt. Die Grundlage der Markt-

103) Vgl. A. Meyenschein: a.a.O. S. 113.
104) Vgl. Collignon: a.a.O. S. 31.
105) Siehe ebenda, S. 31.
106) Siehe Schultes: a.a.O. S. 33.
107) Vgl. ebenda, S. 33.

regelung bildet die Verordnung über die Regelung für die Erzeugnisse des Gartenbaues vom 22. Juni 1934.[108]) Seit Erlaß dieser Verordnung sind eine Reihe bedeutsamer Maßnahmen getroffen worden: So wurde für verschiedene wichtige gärtnerische Erzeugnisse die Preisgestaltung geregelt; ebenso wurden Güte- und Sortierungsvorschriften erlassen und das besonders im Gartenbau zersplitterte Angebot in geregelte Bahnen gelenkt.

Bei all den marktordnenden Maßnahmen hat es sich gezeigt, daß den genossenschaftlichen Absatzeinrichtungen im Obst- und Gemüsebau höchst bedeutsame Aufgaben zufallen.[109]) Im Zuge der Absatzregelung wurden die örtlichen Absatzgenossenschaften weitgehend als „Sammelstellen" eingesetzt, die die Erzeugung der zahlreichen gärtnerischen Betriebe zusammenfassen, sie einheitlich sortieren und verpacken und über die „Bezirksabgabestellen" verwerten. Als „Bezirksabgabestellen" wurden in der Regel bereits bestehende und auch neu errichtete Absatzeinrichtungen auf genossenschaftlicher Grundlage bestimmt. Diese Stellen haben die Aufgabe, die gesamten der Marktregelung unterworfenen Erzeugnisse eines bestimmten Gebietes zu erfassen und sie für den Erzeuger unter Beachtung der für die Sortierung und Verpackung ergangenen Vorschriften auf den Markt zu bringen. Von ihnen aus erfolgt auch die Steuerung des Marktes, da sie die Marktlage jederzeit genau überblicken können. Sie geben an die Sammelstellen Anweisungen über geringere oder gesteigerte Anlieferungen, soweit dies auf Grund der natürlichen Verhältnisse und Beschaffung der Ware möglich ist. Auch regen sie die genossenschaftlichen Sammelstellen an für ihre auf Qualitätssteigerung und Einhaltung der Verpackungs- und Sortierungsvorschriften gerichtete Erziehungsarbeit.[110]) Diese Aufgaben kann aber nur eine Einrichtung erfüllen, die nach der kaufmännisch-technischen wie nach der persönlichen Seite hin einwandfrei arbeitet und auch über die finanzielle Grundlage verfügt, um das mit dem Absatz verbundene Risiko zu tragen. Diese Voraussetzungen sind bei den genossenschaftlichen Erzeugereinrichtungen gegeben; sie haben bereits auf der Grundlage der Freiwilligkeit absatzorganisatorische Arbeit geleistet.[111]) Durch Erfassung und Sortierung der anfallenden Obstmengen sorgen sie dafür, daß nur qualitativ einwandfreie Ware an den Markt gelangt. Auch tragen sie durch die Einlagerung großer Obstmengen dazu bei, daß Marktschwemmen verhindert werden und eine gleichmäßigere Versorgung der Verbraucherschaft erreicht wird. Diese Aufgaben werden auch fernerhin von den Obst- und

108) Jahrbuch des Reichsverbandes von 1933/34, S. 7.
109) Vgl. im folgenden: Jahrbuch des Reichsverbandes für 1933/34, S. 7.
110) Vgl. Schultes: a.a.O. S. 97/98.
111) Ueber die Aufgaben der Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften vor der Marktordnung des RNSt. berichtet Müller-Stock: a.a.O. S. 126.

Gemüseverwertungsgenossenschaften im Rahmen der Marktordnung ausgeführt werden. Besondere Bedeutung erlangt dabei die Förderung und Hebung des Obst- und Gemüsebaues, die durch wirksame Schädlingsbekämpfung und gartenbauliche Versuche zu erreichen ist.

Eine weitere Aufgabe erwächst den Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften aus der Erzeugungsschlacht durch den Abschluß von Anbau- und Lieferungsverträgen für Gartenbauerzeugnisse. Die Genossenschaft übernimmt für ihre Mitglieder den Abschluß derartiger Verträge auf Anbau und Lieferung bestimmter Erzeugnisse. Die Mitglieder übernehmen gegenüber ihrer Genossenschaft die Verpflichtung zur Lieferung der Erzeugnisse, für die die Genossenschaft sich vertraglich verpflichtet hat. Damit sind die einzelnen Erzeuger ihrer Absatzsorgen enthoben. Auch haben sie bei Abschluß zu Festpreisen eine sichere Kalkulationsbasis, auf Grund deren sie sich für die Höhe der Lieferung entschließen können.[112])

Die marktordnenden Aufgaben der genossenschaftlichen Produktionsbetriebe zur Verwertung von Obst und Gemüse bestehen in der „Entlastung des Marktes, der Förderung des Absatzes der minderen Qualitäten und des Fallobstes und der Ausgleichung bei der Preisbildung".[113])

bf) Viehverwertungsgenossenschaften.

Entscheidend für die Aufgaben der genossenschaftlichen Viehverwertung im Rahmen der Marktordnung des Reichsnährstandes ist die Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935.[114]) Eine der schwersten Aufgaben, die der Marktordnung gestellt sind, ist die Regelung des Absatzes von Schlachtvieh, um eine klare und stetige Preisbildung sicherzustellen. Die Aufgabe ist darum so schwierig, weil die Qualität des Schlachtviehes und damit die Absatzverhältnisse wie insbesondere die Absatzwege des Schlachtviehes außerordentlich vielgestaltig und verzweigt sind. Das Ziel ist, den gesamten Schlachtviehverkehr auf den Schlachtviehmärkten zusammenzufassen, und die Zufuhr zu regeln und in qualitativer Hinsicht eine ausreichende Grundlage für die Preisfestsetzung zu schaffen. Durch eine Zusammenfassung des Angebotes soll die Uebersichtlichkeit in der Marktordnung erreicht werden.

Die Uebersichtlichkeit und Zersplitterung, die im gesamten Schlachtviehabsatz herrschte, hat auch die Arbeit der Viehverwertungsgenossenschaften erschwert. Es ist den einzelnen Viehver-

112) Vgl. Schultes: a.a.O. S. 97.
113) Siehe ebenda, S. 98.
114) RGBl. I 1935, S. 301.

wertungsgenossenschaften zur Pflicht gemacht, ihr Hauptaugenmerk auf die Marktbeschickung zu konzentrieren und die zu diesem Zweck geschaffenen Viehverwertungsstellen zu beschicken.[115]) Damit hat die bisherige Tätigkeit der Viehverwertungsgenossenschaften, die vielfach auf die „Uebernahme der kaufmännischen Funktion der viehproduzierenden Landwirte" [116]) beschränkt blieb, eine wesentliche Erweiterung erfahren. In vielen Fällen war es den Genossenschaften möglich, höhere Preise für die Mitglieder zu erzielen, wenn sie den Markt umgingen und andere Absatzmöglichkeiten ausnutzten. Besondere Erfolge in dieser Hinsicht konnten die Genossenschaften im direkten Geschäftsverkehr mit Einkaufsvereinigungen der Stadt verzeichnen.[117])

Heute fällt den Genossenschaften oder deren Zentralen die Aufgabe zu, für eine gleichmäßige Beschickung der Schlachtviehmärkte zu sorgen und durch rechtzeitiges Disponieren ein Ueberangebot an einem bestimmten Ort auszugleichen. Die städtischen Großabnehmer können heute nicht mehr den Viehmarkt umgehen; der gesamte Schlachtviehverkehr wird über die Viehmärkte gelenkt; das erleichtert die Uebersichtlichkeit und dient der Steuerung des Marktes. Die Unterschiedlichkeit in der Rassenzüchtung läßt eine einheitliche Preisfestsetzung nur schwer zu. Es ist daher Aufgabe der Genossenschaften, auf eine „Standardisierung" [118]) in der Viehzucht bei den Landwirten hinzuwirken. Außerdem ist es ihre Aufgabe, an dem vom Reichsnährstand vorgezeichneten Ziel, den Bedarf in größtem Maße aus eigener Erzeugung zu bestreiten, mitzuwirken. Die hierbei auftretenden Schwierigkeiten sollen die Genossenschaften den Viehhaltern erleichtern helfen.[119])

Die Genossenschaften vermögen all diese Aufgaben um so besser zu erfüllen, je enger die Verbindung mit ihren Mitgliedern und deren Betriebsführung ist. Von besonderem Einfluß auf die Aufgabenerfüllung der Genossenschaften ist die Ausschließlichkeit des Geschäftsverkehrs, mit deren Einführung ein wesentliches Maß Sicherheit in die Disposition der Leitung getragen wird.

bg) Flachsverwertungsgenossenschaften.

Ein besonderes Gebiet genossenschaftlicher Betätigung stellen die in letzter Zeit stark im Anwachsen begriffenen Flachsverwertungsgenossenschaften dar. Es sind indessen keine reinen Verwertungs-

115) Vgl. NS-Landpost Folge 42, Jg. 1934 „Genossenschaften im Dienste d. Viehmarktregelung" von Langenheim.
116) Siehe Reichert: Die Organisation des Schlachtviehabsatzes in Deutschland. Diss. Breslau 1931, S. 51 (zit. bei Müller-Stock, a.a.O. S. 115).
117) Vgl. v. Trotha: a.a.O. S. 90.
118) Siehe v. Trotha: a.a.O. S. 90.
119) Vgl. Schultes: a.a.O. S. 51.

genossenschaften, da sie sich sowohl mit der Förderung des Flachsanbaues wie mit der Bearbeitung und Behandlung des Flachses befassen. Ihnen kommt im Rahmen der Erzeugungsschlacht besondere Bedeutung zu. Ziel der genossenschaftlichen Flachsrösten muß sein:[120])

a) die Beschaffung und Verteilung hochwertigen Saatgutes,

b) der Aufkauf und die Finanzierung der Flachsernte durch die Organe der Genossenschaft,

c) die Förderung der besten Ausarbeitungsmethoden und der Austausch der bei der Ausarbeitung des Flachses gemachten Erfahrungen,

d) die Erfassung der Erzeugungskosten und der Austausch derselben,

e) der zentrale Verkauf der ausgearbeiteten Flachsfaser.

Die gemeinsame Bearbeitung der Flachsfaser erfordert einen erheblichen Kapitalaufwand, der bisher allein auf genossenschaftlichem Wege aufgebracht wurde. Neuerdings sind zwecks Förderung genossenschaftlicher Flachsrösteinrichtungen vom Reichsnährstand Mittel zur Verfügung gestellt worden.[121]) Es ist die Aufgabe der genossenschaftlichen Einrichtungen, den Flachsanbau eifrig zu fördern. Die Genossenschaften suchen dies vornehmlich durch Anbauverträge mit den Bauern zu erreichen. Bei der Ernte helfen die Genossenschaften durch die Bereitstellung der Erntemaschinen. Haben sich die Genossenschaften so in den Dienst der Erntedurchführung gestellt, so sorgen sie, durch Zusammenfassung der gesamten Produktion den frachtgünstigsten Absatz an die Aufbereitungsbetriebe sicherzustellen.[122]) Der zentrale Verkauf der ausgearbeiteten Flachsfaser ermöglicht, durch die angestrebte Einheitlichkeit in der Erzeugung stets größere Mengen zu günstigen Preisen abzusetzen, als wenn die einzelnen ungleichen Faserqualitäten zum Verkauf kommen.

Greifen die Genossenschaften auf die vorgezeichnete Art in den Flachsanbau ein, dann tragen sie damit zur Gewinnung eines wichtigen Rohstoffes bei.[123]) Es bleibt festzustellen, daß die den Flachsverwertungsgenossenschaften in der Marktordnung zufallenden Aufgaben sich auf die „Erzeugung, Sammlung, Verarbeitung, Aufklärung und Erziehung über die Notwendigkeit des Flachsbaues“ [124]) erstrecken. Erfüllen sie diese Aufgaben, so tragen sie zum Gelingen der Erzeugungsschlacht bei.

120) Siehe Jahrbuch des Reichsverbandes 1935, S. 13.
121) Vgl. Strub: a.a.O. S. 39; ebenso Jahrbuch des Reichsverbandes für 1935, S. 13.
122) Vgl. Schultes: a.a.O. S. 101.
123) Vgl. Schultes: a.a.O. S. 102.
124) Siehe Schultes: a.a.O. S. 102.

bh) Winzergenossenschaften.

Die Regelung des Weinmarktes liegt in den Händen des Reichsnährstandes, dem die Befugnis zur Regelung der Erzeugung, der Verwertung und des Absatzes übertragen wurde. Es wurden lediglich Richtpreise vereinbart, die gebietsweise verschieden sind und jährlich neu festgesetzt werden, je nach dem Ausfall der Ernte.

Die Winzergenossenschaften können einmal als reine Weinabsatzgenossenschaften auftreten, wie sie in der Pfalz zu finden sind, oder sie werden als Produktionsgenossenschaften tätig, was meist der Fall zu sein pflegt. Die Weinabsatzgenossenschaften sind im Grunde nichts anderes als sog. Auffangorganisationen, die den Zweck verfolgen, den nicht freihändig verkauften Wein ihrer Mitglieder einzukellern. Die eigentlichen Winzergenossenschaften haben die Aufgabe der gemeinsamen Verwertung der von den Mitgliedern geernteten Weintrauben. Die Verwertung erfüllen sie durch den Vertrieb des von der Genossenschaft gekelterten Weines, des selbst hergestellten Branntweines und sonstiger Nebenprodukte. Außerdem führen sie den gemeinsamen Bezug der für den Weinbau und die Kellerwirtschaft notwendigen Bedarfsartikel durch.[125])

Anlaß zur Gründung von Winzergenossenschaften war die Notlage der Weinbauern. Auch die marktregelnden Aufgaben des Reichsnährstandes stellen sich die Linderung der Notlage der Winzer als Ziel. Daraus ergibt sich schon, daß die Aufgaben der Marktordnung auch die heutigen Aufgaben der Winzergenossenschaften sind.

Das Hauptziel ist die Herstellung qualitätsmäßig hochwertigen Weines. Wohl in den seltensten Fällen wird der einzelne Winzer dann in der Lage sein, „aus der Traube einen Wein von höchster Qualität herzustellen, weil ihm dazu die nötigen Einrichtungen fehlen".[126]) Erst die Ablieferung der Trauben an die Genossenschaft gibt die Gewähr einer guten Weinbereitung mittels gemeinschaftlicher Geräte und Einrichtungen. Die Aufgabe der Abnahme der gesamten Ernte steht auch unter der Marktordnung im Vordergrund der genossenschaftlichen Tätigkeit. Die Genossenschaft bietet ihren Mitgliedern bei regelmäßiger Ablieferung der Ernte den Vorteil einer angemessenen Bezahlung. Damit ist dem Winzer eine bestimmte Summe gewiß. Wenn früher die Erlöse vielfach unter den Selbstkosten lagen, so war es die Folge der ungeregelten Marktverhältnisse und nicht das Unvermögen der Winzergenossenschaften, keine höheren Preise am Markt erzielen zu können. Hierin wirkt sich die durch den Reichsnährstand geschaffene Marktregelung günstig aus,

125) Vgl. Müller-Stock: a.a.O. S. 139/140.
126) Vgl. Schultes: a.a.O. S. 87.

indem sie Selbstkosten und Erlöse durch die geschaffenen Richtpreise in ein angemessenes Verhältnis zueinander setzt.[127])

Durch die Herstellung qualitätsmäßig hochwertigen Weines ist die Genossenschaft in der Lage, ihren Mitgliedern bei entsprechender Geringhaltung der Kosten höhere Traubenpreise auszuzahlen. Es ist daher das Bestreben der Genossenschaften, neben der Einwirkung auf die Verbesserung der Traube, jenen Teil des Herstellungsprozesses zu leiten, der für eine Qualitätssteigerung von Bedeutung ist. Außerdem werden sie in der Folgezeit der weiteren Vereinheitlichung der umfangreichen Sorten und Marken ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.[128])

Die Marktordnung hat auf die Absatzmethoden bei den Winzergenossenschaften keinen Einfluß ausgeübt. Sie beschreiten weiterhin den gewohnten Weg, indem sie Lieferungsverträge mit Gastwirten abschließen oder auch unmittelbar an den Verbraucher herantreten. Das Beschreiten des direkten Weges hat unter der Marktordnung zur Förderung genossenschaftlich betriebener Ausschankstellen und Weinwerbestuben geführt.[129])

bi) Brennereigenossenschaften.

Die Brennereigenossenschaften sind Produktionsgenossenschaften, die sich die Spiritusherstellung aus Kartoffelflocken und Getreide zur Aufgabe machen. Heute ist der Umfang ihrer Betätigung durch das Brennverbot für Getreide vom 26. Juni 1937[130]) stark eingeschränkt worden. Die Stellung, die die Brennereigenossenschaften im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen einnehmen, ist nicht sehr bedeutend. Am 1. Januar 1935 waren dem Reichsverband 253 Brennereigenossenschaften angeschlossen. Die Spirituserzeugung der 198 berichtenden Genossenschaften betrug im Jahre 1934 242 739 hl reiner Alkohol.[131])

Die Aufgaben, die ihnen durch die Marktordnung und Erzeugungsschlacht zufallen, erstrecken sich auf verschiedene Gebiete. Das ihnen von der Reichsmonopolverwaltung eingeräumte Brennrecht von ungefähr 300 000 hl reinen Alkohols setzt ihrer Betätigtung innerhalb der Marktordnung allerdings eine Grenze. Wesentlich zu beeinflussen vermögen die Brennereigenossenschaften den Kartoffelabsatz nur in Ueberschußgebieten, wo sie im Rahmen der Marktordnung dazu beitragen können, etwa bestehende Ausgleichsschwierigkeiten zu überbrücken. Dadurch ist es möglich, größere Mengen Kartoffeln

127) Vgl. Schultes: a.a.O. S. 87.
128) Vgl. Schultes: a.a.O. S. 89.
129) Vgl. Collignon: a.a.O. S. 49.
130) Vgl. RGBl. I S. 699 v. 26. 6. 1937.
131) Siehe Jahrbuch des Reichsverbandes für 1935.

ohne nennenswerte Belastung mit Kosten für Sortierung, Verladung und Fracht der genossenschaftlichen Verwertung in Brennereien zuzuführen. Außerdem kommt ihnen die Aufgabe zu, die aus dem Produktionsprozeß anfallende Schlempe dem Futtermittelmarkt anzubieten. Durch die Ausübung dieser Tätigkeit vermögen sie an der Selbstversorgung der Futtermittelwirtschaft mit beizutragen.[132])

Der Absatz der Brennereierzeugnisse hat durch die Marktordnung eine unmittelbare Wandlung nicht erfahren. Durch die Festlegung des Kontingentes von Seiten der Reichsmonopolverwaltung ist den Brennereigenossenschaften der Absatz gesichert und die Lieferung von Kartoffeln an die Genossenschaften bietet den Mitgliedern stets eine sichere Einnahmequelle.[133])

bk) Zusammenfassung.

Die Absatzgenossenschaften fassen die in zahlreichen bäuerlichen Betrieben zersplitterte Erzeugung zusammen, um sie einer zweckmäßigen Vermarktung dienstbar zu machen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Zusammenfassung eine wichtige Voraussetzung für eine geregelte Gestaltung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist. Um eine in allen Teilen marktfähige Ware zu verbürgen, werden die Erzeugnisse nach den Bestimmungen der „Reichseinheitsvorschriften für Sortierung und Verpackung" sortiert, verpackt, gekennzeichnet und als geprüfte Ware dem Markt zugeführt. Diese Maßnahmen, die von den kleinen Einzelbetrieben aus Mangel an Zeit und Geld oder mangels ausreichender technischer Kenntnisse nicht oder nur unzulänglich durchgeführt werden können, bilden die notwendige Grundlage für eine erfolgreiche Absatz- und Marktregelung.

Eine weitere Aufgabe der Absatzgenossenschaften, deren Erfüllung in wenigen Fällen dem Einzelbetrieb möglich ist, erstreckt sich auf die sachgemäße Einlagerung der verschiedenen Erzeugnisse in geeigneten Räumen im Falle eines zu starken Angebotes zur Zeit der Ernte. Die Erzeugungsschlacht bezweckt nicht nur die Erzeugung höchster Erträge nach Menge und Güte, sondern diese Erträge sind bis zum Zeitpunkt ihrer Verwendung so zu behandeln, daß sie vor dem Verderben bewahrt bleiben. Hierbei wirken die landwirtschaftlichen Genossenschaften und ihre Warenzentralen in weitgehendem Maße mit. Durch die sachgemäße Einlagerung wird erreicht, daß wesentliche Teile der Erzeugung nicht dem Verderb anheimfallen oder verschleudert werden. Ueberschüssige oder geringwertige Erzeugnisse finden zweckmäßige Verwendung durch gemeinschaftliche Weiterverarbeitung.[134])

132) Vgl. Schultes: a.a.O. S. 103.
133) ebenda.
134) So wird aus überschüssigen oder nicht absatzfähigen Obstmengen Obstwein, Süßmost und Marmelade hergestellt.

Vom Gesichtspunkt der Marktregelung und damit der Erzeugungsschlacht aus gesehen, ist diese Tätigkeit der Genossenschaften von besonderer Wichtigkeit, weil dadurch eine ausgleichende Bedarfsdeckung erzielt und weiter dem Grundsatz der stabilen Preisentwicklung gedient wird. Allgemein läßt sich feststellen, daß die Aufgaben der Verwertungsgenossenschaften durch die verschiedenen marktordnenden Maßnahmen umfangreicher geworden sind, aber ihre Tätigkeit gleichzeitig auch gebunden ist an diese Maßnahmen.[135]) Frei in ihrer Betätigung sind die Absatzgenossenschaften dort geblieben, wo die Handelsspanne nicht gebunden ist und Vorschriften über die Warenbewegung nicht ergangen sind.[136])

Auch unter der Marktordnung des Reichsnährstandes ist es das Bestreben der Verwertungsgenossenschaften, ertragssteigernd auf den genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb zu wirken. Die teilweise straffen Bindungen auf den verschiedenen Märkten hat zwangsläufig zu einer Einschränkung der Handlungsfreiheit der Verwertungsgenossenschaften geführt. Damit sind ihrem wirtschaftlichen Streben ebenfalls Grenzen gesetzt.

Der Reichsnährstand ordnet die Verwertungsgenossenschaften in das System der Marktordnung. Hier üben sie ihre Tätigkeit nicht wie früher als freigebildete Organisationen, sondern als Instrumente einer auf planvolle Regelung abzielenden Wirtschaftsführung aus. Damit tragen die Verwertungsgenossenschaften auch nicht mehr den Charakter von privatwirtschaftlichen Organisationen auf Grund freiwilligen Zusammenschlusses, sondern sie wandeln sich zu Zwangsgenossenschaften mit öffentlichen Aufgaben.

3. Die Auswirkung der Marktordnung und Preisgestaltung auf die Geschäftsführung der landwirtschaftlichen Genossenschaften.

a) Einfluß auf die Selbstkostenrechnung und Preispolitik.

Es wurde eingangs festgestellt, daß sich die Preisstellung der landwirtschaftlichen Genossenschaften — sowohl Beschaffungs- als auch Verwertungsgenossenschaften — gegenüber ihren Mitgliedern im freien Marktverkehr in einer Zone bewegt, deren eine Grenze jeweils durch den Marktpreis bestimmt wird. Die andere Grenze — die obere oder untere, je nachdem ob es sich um eine Beschaffungs- oder Verwertungsgenossenschaft handelt — wird gebildet aus den Unkosten + betriebsnotwendigen Zuschlägen, die bei den Beschaffungsgenossenschaften zum Marktpreis zugeschlagen und bei den Verwer-

135) Aehnlich bei Strub: a.a.O. S. 44.
136) Vgl. Jahrbuch des Reichsverbandes für 1935, S. 9.

tungsgenossenschaften vom Marktpreis abgezogen werden. Der Marktpreis ist für die Genossenschaft ein Kostenpreis. Folgt sie ihrem wirtschaftlichen Streben, so bedeutet dies bei den Beschaffungsgenossenschaften Kostensenkung, bei den Verwertungsgenossenschaften Ertragssteigerung. Die Ueberschußerzielung wird demnach an einer Seite jeweils durch den Marktpreis beeinflußt. Daraus folgt, daß das Streben nach Ueberschuß bei den Genossenschaften eng verbunden ist mit ihrem Auftreten am Markt, und daß dabei der Preispolitik in dem freien Marktverkehr eine besondere Bedeutung zukommt.

Mit der Einführung fester Preise haben Preis- und Selbstkostenpolitik der landwirtschaftlichen Warengenossenschaften eine Aenderung erfahren. Die Zone, in der sich die Preisstellung der Genossenschaft gegenüber ihren Mitgliedern bewegt, bleibt grundsätzlich dieselbe. Bei Festlegung der einen Grenze dieser Zone tritt jetzt an Stelle des Marktpreises der Festpreis. Als Folge dieser Entwicklung ergibt sich für die Genossenschaft eine Erleichterung in der Preispolitik.

Zwar gibt es viele landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaften, deren Geschäftsbetrieb an Umfang so gering ist, daß sie eine Erleichterung in der Preispolitik als Folge stetiger Preisbildung kaum empfinden. Man kann sich eine kleine ländliche Absatzgenossenschaft vorstellen, die gar keine eigenen Geschäftsräume besitzt, deren Geschäftsführer nur kommissionsweise die Erzeugnisse ihrer Mitglieder übernimmt, sie verkauft und nach Abzug der Spesen und einem kleinen Verwaltungskostenzuschlag mit den liefernden Mitgliedern abrechnet. Viele Viehverwertungsgenossenschaften wickeln ihren Betrieb auf diese Weise ab.[137]) Solange der Geschäftsbetrieb sich in einem solchen Rahmen bewegt, bedarf es keiner besonderen Selbstkostenrechnung. Wird der Geschäftsumfang aber größer und damit unübersichtlicher, wandelt er sich vom reinen Kostenbetrieb zum „Umsatz"betrieb, wird Lagerhaltung, Weiterverarbeitung oder Behandlung der Waren erforderlich, so kann auf eine sichere Selbstkostenrechnung nicht verzichtet werden. Mit zunehmender Größe des Geschäftsbetriebes steigt auch das Risiko. Zieht man den Kapitalbedarf in Erwägung, so läßt sich sagen, daß bei Genossenschaften mit geringerer Kapitalintensität ein entsprechend kleineres Risiko besteht. Bei größeren Betriebsgenossenschaften, die als Absatzgenossenschaften wirken, und bei denen vor einer Verwertung eine Be- oder Verarbeitung der Erzeugnisse vorangeht, ist das Risiko entsprechend größer.

---

137) Vgl. hierzu Hildebrand: Organisation und Direktion des genossenschaftlichen Betriebes. Halberstadt 1927, S. 38.

Vielfach haben Molkerei-, Brennerei- und Winzergenossenschaften das Absatzrisiko und in Verbindung damit das Preisrisiko auf ihre Mitglieder abgewälzt [138]) und zwar dergestalt, daß die Erzeugnisse nicht zu Tagespreisen von der Genossenschaft übernommen wurden, sondern daß der Uebernahmepreis ihrer Erzeugnisse erst nach der Verwertung als Verwertungspreis festgesetzt wurde. Die Genossenschaften verfügten aber nicht immer über die nötigen Mittel, um ihren Mitgliedern schon im voraus den Preis für ihre Erzeugnisse zu vergüten. Andererseits ist es den Mitgliedern darum zu tun, schon bei der Ablieferung ihrer Erzeugnisse an die Genossenschaft mit einem möglichst festen Preis zu rechnen, um auf diese Weise eine sichere Grundlage für ihre Betriebskalkulation zu haben. In dieser Beziehung haben die Genossenschaften ihren Mitgliedern insofern eine Erleichterung geschaffen, als sie dazu übergingen, eine Vorauszahlung auf den späteren Verwertungspreis zu gewähren. Eine endgültige Entspannung für Genossenschaft und Genossen trat aber erst mit der Einführung der Erzeugerfestpreise durch den Reichsnährstand ein. Dadurch wird eine besondere Preispolitik und in Verbindung hiermit Markt- und Konjunkturpolitik hinfällig.

Vor der Einführung fester Preise war die Preispolitik der Absatzgenossenschaften darauf gerichtet, Verwertungspreise am Markt zu erzielen, die mindestens den Tagespreis erreichten. Uebernahm die Genossenschaft die Erzeugnisse ihrer Mitglieder zu einem Tagespreis, so lag das Absatzrisiko ganz bei ihr. Abgesehen davon, daß ein etwaiger Verlust letzlich doch auf die Genossen zurückfiel, mußte die Genossenschaft eine diesem Risiko angepaßte Verkaufspolitik treiben. Die Gestaltung dieser Verkaufspolitik war wesentlich beeinflußt von der Markt-, Preis- und Konjunkturbeobachtung, sowie von der Selbstkostenrechnung.[139])

Bei einer absoluten Marktordnung tritt die Markt-, Preis- und Konjunkturbeobachtung in den Hintergrund, die Selbstkostenrechnung dagegen behält ihre Bedeutung bei. Die Kalkulation ist lediglich eine umgekehrte geworden. Ist man bislang ausgegangen von den Kosten und hat einen Preis errechnet, den man am Markt zu erzielen hoffte, so wird nunmehr ausgegangen werden müssen vom Marktpreis als Festpreis, um rückwärtsschreitend auf die Kostengestaltung einzuwirken.

Steht für die Genossenschaft der Uebernahmepreis als Erzeugermindestpreis fest, so weiß sie bei durchgängig geordnetem Markt auch ihren Verwertungspreis. Die Spanne, die ihr nach erfolgter Verarbeitung verbleibt, muß auf alle Fälle die aufgewendeten Kosten

138) Vgl. Hildebrand: a.a.O. S. 39.
139) Vgl. Hildebrand: a.a.O. S. 291.

decken. Dabei ist für die Betriebsführung von Wichtigkeit, zu wissen, welchen Anteil die Lager-, Verarbeitungs-, Vertriebs- und die allgemeinen Unkosten an dem Erzeugnis bis zu seiner endgültigen Verwertung ausmachen, so daß unmöglich auf eine gutgegliederte Selbstkostenrechnung verzichtet werden kann. Die Tatsache, daß die Selbstkostenrechnung in diesem Fall nicht mehr als Grundlage der Preisbildung Verwendung finden kann, ist dabei von sekundärer Bedeutung; wohl vermag sie aber zu sagen, ob unter den gegebenen Bedingungen eine Weiterführung dieses oder jenes Erzeugnisses noch wirtschaftlich erscheint. Es findet somit eine Verschiebung von der Preispolitik zur Selbstkostenpolitik statt. Bei einer durchgängigen Ordnung der Märkte wird schließlich die Wandlung von der Preispolitik zur Selbstkostenpolitik die selbstverständliche Folge sein.

b) Einfluß auf die Funktionsausübung bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften.

ba) Beschaffungsgenossenschaften.

Bei den Ausführungen über die Aufgaben der landwirtschaftlichen Beschaffungs- und Verwertungsgenossenschaften ist bereits dargelegt worden, welche neuen Aufgaben den Genossenschaften beim Bezugs- und Absatzgeschäft unter der Marktordnung erwachsen; auch sind die Vorteile, welche die Genossenschaft ihren Mitgliedern zu bieten vermag, aufgezeigt worden.

Fragt man nun nach dem Funktionswandel, den die landwirtschaftlichen Genossenschaften unter der Marktordnung durchgemacht haben, so ist dabei zu unterscheiden zwischen dem Verhältnis von Genossenschaft zum Mitglied und von Genossenschaft zum Markt.

Bezüglich der Feststellung des Bedarfes ihrer Mitglieder bewegt sich die genossenschaftliche Tätigkeit in den gleichen Bahnen wie früher. Die ergangenen marktordnenden Bestimmungen haben auf die innerbetriebliche Disposition in der Bedarfsfeststellung einen unmittelbaren Einfluß nicht ausgeübt. Treten die Genossenschaften aber mit dem gesammelten Bedarf nachfragend am Markte auf, stellen sie also die Marktverbindung für ihre Mitglieder her, so vermögen sie durch vorsorgliches Disponieren wesentlich zur Ausrichtung der Erzeugung an den Bedarf beizutragen. Durch vorherige Bedarfsschätzung ihrer Mitglieder erleichtert die Genossenschaft die Abstimmung von Bedarf und Deckung.

Die Ausübung der Funktion der Lagerhaltung hat bei den Beschaffungsgenossenschaften durch die Marktordnung eine Wandlung erfahren. Die allseitigen Preisbindungen für Futtermittel, Saaten

und Sämereien verringern das Preis- und teilweise auch das Lagerrisiko. Bei straffer Bewirtschaftung ergibt sich auch eine Minderung des Absatzrisikos. Auch ist es die Aufgabe der Bezugsgenossenschaften oder deren Zentralen, die durch die Futtermittelbewirtschaftung notwendig gewordene Vorratsbildung mitzuübernehmen.

Die Funktion der Markt- und Konjunkturbeobachtung und damit die Marktkenntnis hat im Bezugsgeschäft für bestimmte Bedarfsartikel noch die gleiche Bedeutung wie früher. Doch werden die Genossenschaften ihre Marktkenntnis nicht zu benutzen haben, um damit bei wichtigen Bedarfsstoffen „Konjunkturgewinne" zu erzielen; es wird vielmehr ihre Aufgabe sein, den stets schwankenden Wirtschaftsbedarf nach dem Grundsatz der Abstimmung von Bedarf und Deckung auszugleichen.

Die Funktion der Marktbeeinflussung hat bei den landwirtschaftlichen Warenbeschaffungsgenossenschaften vor der Marktordnung keine überragende Bedeutung gehabt. Heute ist sie von großer Wichtigkeit, soweit man den Begriff der Qualitätssteigerung damit verbindet. Besonders unter der Marktregelung werden die Beschaffungsgenossenschaften bestrebt sein müssen, nur erstklassige Qualitäten — seien es Sämereien, Futter- oder Düngemittel — für ihre Mitglieder zu beschaffen. Eine unmittelbare Preisbeeinflussung auszuüben, dürfte den Bezugsgenossenschaften beim Einkauf kaum noch möglich sein, da für nahezu alle landwirtschaftlichen Bedarfsartikel teils mehr, teils weniger scharfe Preisbindungen bestehen.

bb) Verwertungsgenossenschaften.

Die landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften haben weit engere Bindungen zur Marktordnung aufzuweisen als die Bezugsgenossenschaften. Gerade die Verwertungsgenossenschaften sind es, die der Reichsnährstand zur Erreichung seiner Ziele und Zwecke ausgewählt hat.

Die Funktionen, die die Verwertungsgenossenschaften als freigebildete Organisationen vor der Marktordnung ausübten, waren ausgerichtet auf das Motto: „Waffe des Genossen im Preiskampf" [140]) zu sein, und mündeten in dem Bemühen, durch Zusammenfassung des Angebots bessere Preise zu erzielen.

Heute üben die Verwertungsgenossenschaften die gleichen Funktionen aus wie früher, jedoch ist ihnen unter der Zweckbestimmung und Zielsetzung des Reichsnährstandes ein anderer Sinn beizulegen.

Die Funktion der Produktionserfassung ist heute ausgerichtet auf die Abstimmung der Erzeugung an den Bedarf. Steht

140) Siehe E. Esche: Genossenschaft und Handel, Diss. Greifswald 1927, S. 78.

die Erzeugung hinter dem Bedarf zurück, so ist es die Aufgabe der Genossenschaft, auf eine Produktionssteigerung einzuwirken. Ist dagegen Ueberproduktion vorhanden, so muß sie auf eine Einschränkung der Erzeugung hinarbeiten und die überschüssigen Erzeugnisse versuchen, einer anderen Verwertung nutzbar zu machen.

Diente früher die Funktion der Lagerhaltung bei den Verwertungsgenossenschaften vornehmlich dazu, einen günstigen Zeitpunkt für den Absatz der Erzeugnisse ihrer Mitglieder abzuwarten, so hat sich mit der Einführung fester Preise darin eine Wandlung vollzogen. An Stelle der Lagerhaltung im früheren Sinne tritt die Vorratsbewirtschaftung mit dem Ziele, den Einklang von Bedarf und Deckung herzustellen, um damit gleichzeitig dem Grundsatz der stetigen Preisbildung zu entsprechen. Die Festpreisregelung schaltet das mit der Lagerung verbundene Preisrisiko aus. Die Markt- und Konjunkturbeobachtung zur Erreichung der Marktkenntnis hinsichtlich der Entwicklung der Preisbildung wird bei Festpreisregelung hinfällig. Die Marktkenntnis hat sich heute vornehmlich auf das Erkennen der mengenmäßigen Entwicklung der Erzeugung und auf die Schätzung des Bedarfes zu erstrecken.

Die Tätigkeit der Marktverbindung üben die Genossenschaften auch heute noch in gleichem Sinne wie früher aus. Sie stellen die Marktverbindung für ihre Mitglieder her, indem die Mitglieder bestimmte Funktionen aus ihren Wirtschaften herausheben und auf den genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb übertragen. Es gilt zu erkennen, daß die Herstellung der Marktverbindung durch die Genossenschaft die Gesamtheit des wirtschaftlichen Handelns ihrer Mitglieder hinsichtlich der Beschaffung oder der Verwertung ausmacht.

Die von den Verwaltungsgenossenschaften vor der Marktordnung angestrebte Marktbeeinflussung zur Erzielung höherer Verwertungspreise für ihre Mitglieder wird durch die allseitigen Preisbindungen und die Maßnahmen der staatlichen Preispolitik unter der Marktordnung hinfällig.

Soweit Preisbindungen bestehen, taucht die Frage auf, was die Genossenschaft allein in bezug auf die Verwertung der Erzeugnisse ihren Mitgliedern zu bieten vermag, bzw. was die Genossen veranlaßt, auch weiterhin Mitglied der Genossenschaft zu bleiben.

Grundsätzlich ist dazu zu bemerken, daß es eine völlig abwegige Ansicht ist, die Arbeit der landwirtschaftlichen Absatzgenossenschaften durch die Einführung fester Preise nunmehr für überflüssig zu halten. Zwar entfällt den Mitgliedern durch die Festpreisgesetz-

gebung einer der wesentlichen Geschäftsvorteile, nämlich die Erzielung günstiger Preise am Markte, da der Vorteil des festgesetzten Erzeugerpreises jetzt jedem Landwirt generell gegeben ist. Mit der Festpreisregelung erfüllt die Marktordnung des Reichsnährstandes eine Aufgabe, deren Verwirklichung von den genossenschaftlichen Organisationen durch ihre Bemühungen im Wege der direkten Verbindung zwischen landwirtschaftlichen Absatzgenossenschaften und städtischen Verbraucherorganisationen feste Preise durch langfristige Lieferungsverträge zu erzielen, angestrebt wurde.

Soweit die Marktregelung sich nur im Rahmen der Produktion und der Verteilung der Erzeugnisse bewegt, also die Preisseite außer acht bleiben kann, vermag die Genossenschaft ihren Mitgliedern dennoch Vorteile zu verschaffen, die sich vornehmlich auf die Kostenersparnis bei der Uebergabe der Erzeugnisse vom Erzeuger zum Verbraucher erstrecken. Die Kostenersparnis wird bei v. Trotha [141]) hauptsächlich auf drei Elemente zurückgeführt:

1. auf die Ausschaltung des händlerischen Unternehmergewinns,

2. auf die Verkürzung des Warenweges,

3. auf die rationellere Zusammenfassung einzelner Verteilungsleistungen in der Hand der Genossenschaften.

Durch die Kostenersparnis wirkt die Genossenschaft insofern mindernd auf die Gestehungskosten ihrer Mitglieder, als sie die erzielten Kostenvorteile in Form der Nachvergütung den Mitgliederwirtschaften wieder zuführt.

Die Festpreisregelung hat zur Folge, daß das Ueberschußstreben bei den Verwertungsgenossenschaften auf bestimmte Grenzen beschränkt bleibt. Vor allem ist die Gewähr gegeben, daß der Ueberschuß allein auf die Tüchtigkeit in der Wirtschaftsweise zurückzuführen ist, also auf der Basis des reinen Leistungsprinzips zustande kommt.

bc) Zusammenfassung.

Vergleicht man die Funktionen der Beschaffungs- und Verwertungsgenossenschaften von früher und heute, so ist festzustellen, daß die Funktionsausübung der beiden Genossenschaftsgruppen unter der Marktordnung ausgerichtet ist auf das vom Reichsnährstand verfolgte Ziel: die Nahrungsfreiheit Deutschlands anzustreben.

141) v. Trotha: Der direkte Weg vom Erzeuger zum Verbraucher, Berlin 1935, S. 19 ff.

Vor der Marktordnung waren die Genossenschaften als freigebildete Organisationen vollkommen ungebunden in ihren Entschließungen. Sie standen mit anderen Unternehmungen „im freien Spiel der Kräfte" am Markt und orientierten ihr wirtschaftliches Handeln an den Marktgesetzen.

Heute ist jedes wirtschaftliche Handeln ausgerichtet auf den durch den Staat bestimmten Zweck: den Dienst am Volksganzen.[142]) Das bedeutet für die landwirtschaftlichen Genossenschaften, mitzuwirken an der Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes und der Schaffung der Nahrungsfreiheit. Die Aufgaben, die sie durch diese Zweckbestimmung zu erfüllen haben, werden ihnen durch den Reichsnährstand gestellt. Dabei handeln sie „in ihrem Aufgaben- und Pflichtenkreis unter Beibehaltung ihrer Selbständigkeit nach freiem Ermessen".[142])

Diese Zweckbestimmung der genossenschaftlichen Tätigkeit durch den Staat schließt nicht ihr natürliches und gesundes Verhalten, nach Ueberschuß zu streben, aus. Denn dem Genossen soll durch die Lenkung des gesamten Warenverkehrs über die Genossenschaft die billigere Gestaltung jedes Geschäftsvorfalles gewährleistet werden.[143]) Das Ueberschußstreben wird sich unter der Marktordnung stets als eine Leistungssteigerung gegenüber den Wirtschaften ihrer Mitglieder zum Nutzen von Volk und Staat erweisen.

c) Einfluß auf die genossenschaftliche Ausschließlichkeit.

Schon seit dem Bestehen der Bezugs- und Absatzgenossenschaften beherrscht die Frage der Ausschließlichkeit sowohl auf Seiten der Genossenschaft als auch der Genossen das Schrifttum.[144])

Die Statuten enthalten in den meisten Fällen eine Klausel, wonach der Genosse weder mittelbar noch unmittelbar an einem gleichen oder ähnlichen Unternehmen ohne ausdrückliche Genehmigung der Generalversammlung sich beteiligen darf. Ebenso sind die Mitglieder in der Regel nach der Geschäftsordnung verpflichtet, soweit sie für den Markt produzieren, ihre Erzeugnisse über die Genossenschaft in den Verkehr zu bringen. In Dänemark und Holland ist die Absatzpflicht in sehr erheblichem Umfange durchgeführt.[145]) Die Durchführung der Zwangsabsatzpflicht der Mitglieder an ihre Genossenschaft hat jedoch

---

142) Siehe Schultes: a.a.O. S. 28.
143) Vgl. Schultes: a.a.O. S. 24.
144) Vgl. Ertl-Licht: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland. Wien 1899, II. Abteilung, S. 10.
145) Vgl. Ahmed Hussein: Der genossenschaftliche Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel. Diss. Berlin 1927, S. 50.

zur Voraussetzung, daß die Genossenschaften sich bereit finden, zur Bezahlung der Ware nach Qualität, Ausschüttung des Verkaufserlöses und Verteilung der Betriebskosten auf der Grundlage eines wohlausgebauten Standardsystems überzugehen, das jedem Genossen die Ueberzeugung gewährt, zu seinem vollen Recht zu kommen.[146])

Die ganze Problematik der ausschließlichen Lieferpflicht verliert an Bedeutung, wenn man dazu übergeht, Zwangsgenossenschaften mit öffentlichen Aufgaben zu schaffen, wie sie bereits auf dem Milchmarkt zu finden sind. Die Molkerei- und Milchverwertungsgenossenschaften sind heute nicht mehr vollkommen frei in ihrer Betätigung, weder nach der Seite der Erfassung der Milch noch nach der Seite des Absatzes hin. Sie haben nach beiden Seiten hin Bindungen erfahren, die sie ihres Charakters als rein privatwirtschaftliche Einrichtungen entkleiden.[147]) Durch die Marktordnung des Reichsnährstandes sind die Molkereigenossenschaften gezwungen, auch die Milch von Nichtmitgliedern zu verwerten. Diese zwangsweise Ausdehnung der Geschäftstätigkeit auf Nichtmitglieder kann sich in verschiedener Weise auf den genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb auswirken.[148])

Die Mitglieder, die als Kapitalgeber Träger des genossenschaftlichen Betriebes sind ,tragen allein das Finanzierungsrisiko. Andererseits ist es möglich, durch die Einbeziehung von Nichtmitgliedern in den Geschäftsbetrieb die Rentabilität durch eine bessere Betriebsausnutzung zu steigern. Dadurch erhöht sich der Anteil der Warennachvergütung für die Mitglieder, obwohl sie selbst zu dem Ueberschuß nur weniger beigetragen haben. Schließlich wirkt sich die erhöhte Rentabilität auch auf die Verzinsung der Geschäftsanteile günstig aus. Diese Vorteile können die Nichtmitglieder veranlassen, der Genossenschaft beizutreten.

Die Festsetzung von Erzeugermindestpreisen hat aber dazu geführt, daß die Nichtmitglieder nur geringes Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft haben. Es besteht daher die Gefahr einer nur schwachen Eigenkapitalbildung bei den Molkereigenossenschaften, was sich nachteilig auf ihren Bestand auswirken kann. In Anbetracht der wichtigen Funktionen, welche die Molkereigenossenschaften — und überhaupt die ganzen landwirtschaftlichen Genossenschaften — im Rahmen der Marktordnung auszuüben haben, ist es ihnen ge-

---

146) Brinkmann: Die Absatzfrage m Aufgabenbereich der ländlichen Genossenschaften, 1927, zit. bei Schneider a.a.O. S. 63.

147) Vgl. Strub: a.a.O. S. 44.

148) Vgl. im folgenden auch R. Henzler: Die Beschränkung der Geschäftstätigkeit auf den Kreis ihrer Mitglieder. Referat, gehalten am 22. 1. 1937 vor dem Genossenschaftsrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht.

stattet, eine Preisdifferenzierung zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern vorzunehmen. Praktisch wirkt sich das so aus, daß die Genossenschaft den Nichtmitgliedern einen geringeren Preis als den Erzeugerfestpreis auszahlt. Damit soll den Nichtmitgliedern ein Anreiz geschaffen werden, der Genossenschaft als Mitglied beizutreten.

Wird sich diese Maßnahme in Zukunft nicht brauchbar erweisen, und strebt man weiter danach, den landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften die alleinige Marktversorgung zu übertragen, so müßte die Kapitalneubildung durch ein Umlageverfahren auf alle Lieferanten erzwungen werden.

Lebenslauf.

Ich wurde am 24. November 1909 zu Frankfurt a/Main geboren. Von 1916 bis 1924 besuchte ich dortselbst die Volksschule. Hieran schloß sich eine kaufmännische Lehrzeit von 3 Jahren sowie 4 Jahre praktische Tätigkeit im Großhandel an. Nach zwischenzeitlichem Besuch der Oberrealschule legte ich Ostern 1930 die Obersekundareife und 1933 die Sonderreifeprüfung ab. Seit dem Sommersemester 1931 studierte ich mit zweisemestriger Unterbrechung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt/M., zunächst mit kleiner und seit dem S.S. 1933 mit großer Matrikel. Im Herbst 1935 bestand ich die kfm. Diplomprüfung. Anschließend befaßte ich mich am Institut für Genossenschaftswesen mit der Anfertigung meiner Dissertation.

Kurt Jacobi.